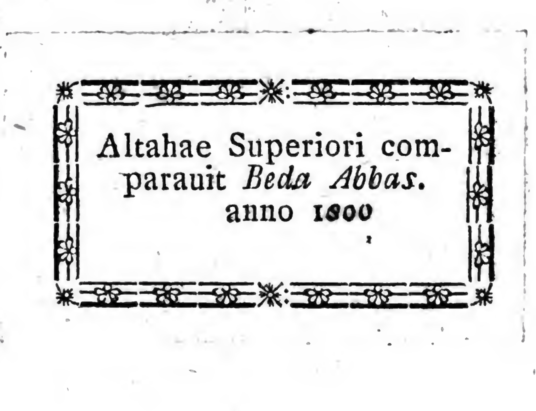



Altahae Superiori com-
parauit *Beda Abbas.*
anno 1800

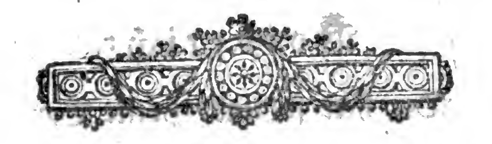
Beiträge
zum
deutschen Staatsrecht
und
zur Litteratur
desselben

---

von
Johann Theodor Roth
Raths-Consulenten und Syndicus der Kaiserlichen
freyen Reichsstadt Weissenburg am
Nordgau.

 Zweiter Band.

Nürnberg,
bei Monath und Kußler
1795.



Vorbericht.

Die gütige Aufnahme der im Jahr 1791. und 1794. von mir herausgegebenen Beyträge zum D. Staats-Recht, hat mich bewogen, Materialien zur Fortsetzung derselben zu sammeln, und sie nach und nach durch den Druck bekannt zu machen.

Vorbericht.

Der hier folgende zweite Band enthält lauter ungedruckte Aufsätze, welche der öffentlichen Bekanntmachung nicht unwürdig seyn dürften.

Die vier Nummern, welche vom Fränk. Kreiß-Matricular-Wesen handeln, sind aus der Verlassenschaft des gewesenen Reichsstadt-Nürnberg. Raths-Consulenten und Kreißgesandtens v. Marperger, und verdienen noch immer gelesen zu werden, obgleich diese Materie durch die im vorigen Jahr von dem Herrn Regierungs-Rath Knapp herausgegebene Actenmäsige Erläuterungen über das deutsche Reichs- und Kreiß-Matricular-Wesen, besonders den Fränk. Kreiß betreffend,

send, erst in das gehörige Licht gesetzet worden ist.

Die kurze Nachricht vom kaiserlichen Reichs-Hofrath, und das Votum ad Imperatorem in Sachen zu Freisingen rc. hat mir ein sehr schätzbarer Freund und Gönner zu Wien mitgetheilet, und man kann also darauf rechnen, daß die in der bemelten Nachricht enthaltene Bemerkungen über die neueste Reichs-Hofraths-Praxis, richtig und ächt seyen.

Uebrigens habe ich noch zu bemerken, daß das im ersten Band dieser Beyträge N. XII. mitgetheilte unvorgreifliche

Vorberchit.

Bedenken über die Concurrenz der Fürsten des Reichs ꝛc. von dem ehemalig — Sachsen = Weimarschen geheimen Raths-Präsidenten, Freyherr von Reimbaben verfasset — und seiner Seltenheit wegen (m. s. Pütters Litteratur, fortgesezt von Klüber, Th. 4. S. 496.) wieder abgedruckt worden ist.

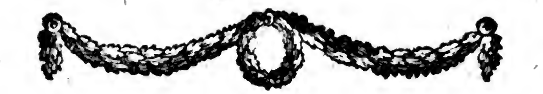
In-



Inhalt.

Inhalt.

I. Bio-



I.

Biographische Nachrichten von ältern deutschen Staats-Rechts-Gelehrten.

(Man vergl. Pütters Litteratur. Theil I. §. §. seq.)

---

§. 75.

Leben des berühmten Melchior Goldast von Heiminsfeld, von Hrn. D. Froriep (in P. F. Weddigens N. Westphäl. Magazin, Heft 2. (1789.) N. 3.)

§. 118.

Kleine Schriften des verstorbenen Fürstl. Schwarzburgis. Kanzler Ahasverus Fritsch. Mit Vorausschickung dessen Biographie, von Carl Friedrich Freyherr von Moser. Gesamm-

let und zum Theil aus dem Lateinischen übersezt von C. H. L. W. Spiller von Mitterberg. H. S. Coburgischer Kammerjunker, und Regierungsrath. Mit dem Brustbild des sel. Kanzler Fritsch. Coburg, 242. S. 8.

(s. Jen. allg. L. Z. Jul. 1793. N. 197.)

§. 121.

Franz Friedrich von Andlern war zu Speyer gebohren, wo sein Vater, Isaac Andler, Kammergerichts-Procurator gewesen.

M. s. J. J. Zwirleins Vorrede zu des Hrn. v. Ludolfs Commentat. de Iure Cameral. Wetzlar 1741.

§. 125.

Von Joh. Friedr. Rhetz Lebensumständen s. man Siebenkees N. Jurist. Magaz. B. 1. S. 522.

§ 126.

Von Johann Georg Kulpis verdient auch nachgesehen zu werden, Carl Fried. Gerstlachers Corpus Iur. Germ. publ. et privat. 3. B. Cap. 2. S. 113.

§. 137.

§. 137.

Der hier angeführte Bernhard von Zech hatte einen Sohn gleiches Namens, der als Chursächsischer Conferenzminister im Jahr 1745. während des Reichsvicariats in den Grafenstand erhoben worden ist, und am 4. Oct. 1748. zu Dreßden starb.

(M. s. Siebenkees N. Jurist. Magazin, 1r Band. S. 536. f.)

Dieser Bernhard, Graf von Zech, und nicht sein Vater (wie Pütter im 2ten Theil der Litterat. des Staatsrechts §. 691. p. 396. dafür zu halten scheint) war Verfasser des Buchs: „Gegenwärtige Verfassung der Kaiserlichen Regierung in Deutschland, wie solche in Ihro Kaiserl. Maiestät Carls VI. Wahlcapitulation enthalten ist. Leipz. 1713. 4.

§. 140.

Von Jac. Bernh. Mulz s. man auch

a.) Gundlings Sammlung kleiner deutscher Schriften. Th. 2. S. 190. und

b.) Holzschuhers Deduct. Bibliothek von Deutschland. 1r. Bd. S. 496.

§. 152.

Joh. Schilters Leben steht auch im Niceron Th. 9. S. 388. ff. cf. Gundlings Samml. kleiner deutscher Schriften. Th. 1. S. 321. ff.

§. 172.

Ist noch zu bemerken: Nachricht von des Fürstl. Sächsischen geheimen und Lehnssecretarii, wie auch gemeinschaftlichen Archivarii zu Weimar, Joh. Joach. Müllers, durch den Druck publicirten Büchern, sammt beygefügten summarischen Innhalt. 1718. 5. Bogen in 8. (von Ihm selbst.)

§. 184.

Just Henning Böhmers Leben steht auch im Niceron Th. 22. S. 299—340.

§. 185.

Des Heineccius Leben hat auch dessen Sohn beschrieben. M. sehe: De Vita, fatis, ac scriptis Io. Gottl. Heineccii (vor den Recitatt. in Elementa Iuris civ. Vratislav. 1773. 8. p. 11—63. cum Indice scriptorum.„

§. 195.

Im Jahr 1718. ergieng in Sachen Fiscalis contra Zschackwitz ein Reichshofraths conclusum

clusum (M. s. Mosers merkw. R. H. R. Conclusa Th. 1. S. 435.) worinn es hieß:

3.) Rescribatur der Kaiserl. Commission, nachdeme in Frankfurth am Mayn unterschiedliche Exemplaria von Joh. Ehrenreich Zschackwitz edirten seditiosen Büchern durch das Kaiserl. Bücher-Commissariat angeordnetermassen aufgefunden worden, als habe die Kaiserliche Commission Autoritate Caesarea in Coburg, als loco delicti commissi, ingleichen in gedachtem Frankfurth, und zwar daselbst bey dem Stadt-Magistrat unverlängt die Verfügung dahin zu thun, damit an beiden Orten diejenige Exemplaria, welche albereit aufgefunden worden, oder noch aufzufinden, durch des Scharfrichters Hand öffentlich verbrennt werden mögen rc.

M. vergl. Joh. Gerhard Gruners historisch-statistische Beschreibung des Fürstenthums Coburg. (Coburg 1783. 4.) S. 116.

„1718. ist auf Landesherrschaftl. hohen „Befehl, des ehemaligen Professors, „Johann Ehrenfried Zschackwitz, her„ausgegebenes Examen Iuris publici „Imperii Germanici, worinnen der Verf.

„Kaiserl. Majestät allerhöchstem Re„spect zu nahe getreten, auch sonst un„verantwortliche Dinge (hat) einfließ„sen lassen, auf dem hiesigen Anger, „durch den Scharfrichter öffentlich ver„brennet worden.„

§. 225.

Memoria *Christian. Gottlieb Buderi* a Io. Christian Fischer. Iena 1788. 8. Bogen in 8. (acht Bogen.)

(Ein Auszug hieraus befindet sich im Niedersächsischen Archiv für Iurisprudenz. Bd. I. n. 10.)

§. 227.

add. Lebensgeschichte Johann Jacob Mosers, 4. Theile; nebst einem Register über alle vier Theile. Frkfrt. und Leipz. 1783. 238. S. in 8. (M. s. Neuest. Jur. Litt. für das Jahr 1783. 3. St. S. 598—603.)

§. 225. et 260.

Vita *Henrici Christiani L. B. de Senckenberg*, olim &c. — ab ipso describi inchoata — a filio Renato Carolo L. B. de Senckenberg — ad finem perducta. Francof. ad M. 1782. S. 40. 4.

§. 263.

§. 263.

add. a.) Leben des Freyherrn von Ickstatt — von Magister Schubart. Ulm 1776. 10. Bog. 8. (s. v. Selchows Jur. Bibl. Band 4. S. 237—239.)

b.) Siebenkees N. Jurist. Magazin Bd. 1. S. 482. sqq.)

§. 271.

Von dem Leben des Pater Franz Schmier s. Siebenkees a. a. O. S. 515.

ad §. 85.

Eine neuere Lebensbeschreibung des Iohannes *Limnaeus*, ist, wo ich nicht irre, in der Anspachischen Monatsschrift v. Jahr 1794. anzutreffen.



II.

Litterarische Notiz von den deutschen Landständen.

Die von den deutschen Landständen und Landtägen handelnden Schriften hat J. J. Moser in seinem Tractat von der Reichsstände Landen (Frkfrt. und Leipz. 1769 4.) in einem eigenen Hauptstück S. 313 — 321. beschrieben. Ingleichen der Herr geheime Justitzrath Pütter in der Litteratur des deutschen Staats-Rechts Th. 3. S. 275—281 und Herr Hofrath Klüber zu Erlangen im 4ten Theil dieser Litteratur, S. 269 — 273. Ich will hiezu folgende Zusätze und Ergänzungen liefern.

A.) Von Landständen überhaupt.

1.) J. J. Moser von der deutschen Reichsstände Landen, deren Landständen, Unterthanen rc. (Frankf. und Leipz. 1769.)

*) Das

*) Das zweyte Buch enthält die Lehre von den Landständen, und handelt in 25. Abschnitten (S. 313—902) von den dahin gehörigen Schriften, von den Kennzeichen, Benennungen, Ursprung, Schicksalen, heutigen Ansehn, verschiedenen Klassen, Nutzen und Gebrechen der deutschen Landstände; von dem Grunde, Beweise, Würkungen, Erhaltung und Verlust der Landstandschaft; von gemeinschaftlichen und zusammengeschlagenen Landschaften; von Vertheilungen der Landschaft, von Landes-Matrikeln, von Landständen, so fern sie ein einiges Corpus ausmachen; von Erb- und Landmarschallen, Landschafts-Präsidenten und Directoren, Erblanddrosten, Landräthen, Landesältesten, Landes-Ausschüssen, von Landschaftlichen Rathgebern, Bedienten, Kanzleyen, Archiven, Gebäuden; von den Gerechtsamen und Pflichten, Titul, Rang und Ceremoniel der Landstände; von den Kosten zu Erhaltung der Landschaftlichen Verfassung; von innerlichen Streitigkeiten der Landstände unter

 einan-

einander, ingleichen von ihren Streitigkeiten mit dem Landesherrn, und der Subordination und Gerichtsstande derselben!

*) s. v. Selchows Jurist. Bibl. Bd. 3. S. 409. ff.)

2.) D. Joh. Georg Krünitz ökonomisch-technologische Encyclopädie Theil 62. (Berlin 1794.) voce Landstände.

*) Dieser Artikel enthält: Geschichte der deutschen Landstände; worinn ihre Konkurrenz bestehe, ob sie für Mitregenten und für independent zu halten; Rechte und Pflichten der Landstände überhaupt, besondere Rechte derselben, verschiedene Klassen derselben, nämlich: der Prälaten, der Ritterschaft und der Städte; von dem Richter in Streitigkeiten zwischen Landständen und Landesregenten!" —

B.) Von Landständen, deren Gerechtsamen ꝛc. insbesondere.

1.) de Statibus provincialibus superiorum dicasteriorum assessoribus (in Dav. Ge. Struben obser-

observationum Iuris et historiarum Decad. N. 5.)

2.) Von dem Herkommen in Landes-Verfassungssachen (in J. J. Mosers Rechts-Materien. St. IV. n. 3 S. 518.)

3.) Von dem Landesherrlichen Ceremoniel gegen Landstände. (Ebendaselbst St. IV. n. 2. S. 481.)

4.) von Landständischen Gerechtsamen in Landesherrlichen Bündnißsachen. (Ebendaselbst St. VI. n. 2. S. 264.)

5.) Von Provisional-Verfügungen währenden Rechtsstreits zwischen Landesherren und derselben Landständen. (In Joh. Jac. Mosers Sammlung einiger neuen Abhandlungen von deutschen Staatssachen, 1. Samml. (1765. num. II. S. 117. ff.

*) s. v. Selchows Jurist. Bibl. Bd. 2. S. 415—417.)

6.) Von dem Recurse deutscher Landstände und Unterthanen an andere Reichsstände, oder auswärtige Mächte, wie auch von anderer Reichsstände oder auswärtiger Mächte freywilliger Theilnehmung an Streitigkeiten zwischen deutschen Landesherren, sodann deren Landständen und Unterthanen, im-

imgleichen Garantirung der Landesherrlichen Reversalien und Landesverträge. (In Joh. Jac. Mosers Rechts Materien St. II. n. 4. St. III. n. 5. St. IV. n. 1.)

7.) Reichs - und Wahltagshandlungen wegen der Militärsteuern der deutschen Landstände und Unterthanen. (Ebendas. St. IX. n. 4. St. X. n. 1. St. XI. n. 1.)

8.) Von der Landschaftlichen Personen Sicherheit und den ihnen Schuld gegebenen Amtsverbrechen. (Ebendas. St. V. n. 1. S. 5.)

9.) Von Landes - oder Landschafts - oder Landständischen Sigillen. (Ebend. St. VII. n. 2. S. 513.)

Von Landes - Verträgen.

1.) Joh. Adams Freyherrn v. Ickstatt Rettung der Landeshoheit gegen den Mißbrauch derer Kapitulationen, Landes - Verträge, und Reversalien — in das Deutsche übersetzt, und mit Anmerkungen versehen, Frankfurth 1764.

2.) J. J. Moser von der Collision wiedriger neuer Reichs - Gesetze mit ältern Landescompactaten und Privilegien. (In dessen Nebenstunden von deutschen Staats-Sachen. Theil

Theil 4. (Frankfurth und Leipzig 1757. N. XVII. S. 506. ff.)

3.) J. J. Moser Untersuchung: ob ältere Landes-Verträge durch neuere Reichsgesetze aufgehoben werden können, oder nicht? (In dessen Rechtsmaterien St. V. n. 5. S. 140.)

Von Landesständischen Versammlungen.

1. Joh. Jac. Mosers Abhandlung von der deutschen Landstände Conventen ohne Landesherrliche Bewilligung. (In dessen Sammlung einiger neuen Abhandlungen von deutschen Staatssachen. 2te Sammlung 1765. n. III.)

*) Der Anfang dieser Abhandlung ist bereits im 6. Th. der Moserischen Nebenstunden S. 876—902. befindlich, welche hier etwas erweitert und fortgesetzt ist.

s. v. Selchows Jur. Bibl. Bd. 2. S. 424. 425.

2.) Von der Schuldigkeit Landtage auszuschreiben (in Mosers Rechts-Materien St. VII. n. 4. S. 621. ff.

3.) de

3.) de *Steck* Essai sur le droit de convoquer et de dissoudre les Assemblées Nationales (in seinen Essais sur quelques sujets intéressans pour l'homme d'Etat et de Lettres. 1784. 8. N. III. p. 34. 35.

4.) Pütters Anleitung zur Jurist. Praxis Th. I. S. 260. 261.

C.) Von einzelnen deutschen Ländern, und deren Landschaftl. Verfassung.

1.) Matrikul von Prälaten, Ritterschaft und Städten, so in der Landschaft Fürstenthums Grubenhagen Votum et Sessionem haben. (In Joh. Heinr. Christi. v. Selchows Magazin für die deutschen Rechte. B. 2. S. 285. f.)

2.) J. F. v. Unger Verfassung der Grubenhagenschen Landschaft. (Ebendas. S. 287. bis 296.)

3.) Laufzettel der Calenbergischen Landstände. (Ebend. S. 263—284.)

4.) Von den Herzogthümern Bremen und Verden findet sich im erstangeführten Magazin Bd. 2.

a.) Spe-

a.) Specificatio der freyen Rittergüter in den Herzogthümern Bremen u. Verden. S. 297. ff.

b.) Confirmationes Privilegiorum der gesammten Brem- und Verdischen Landstände de A. 1651. S. 348—361.

c.) Regulativ wegen der Landschaftlichen Wahlen de Anno 1721. S. 362. f.)

5.) Ritter-Matrikul des Herzogthums Braunschweig, Wolfenbüttelschen Theils (in v. Selchows Magazin Bd. 1. S. 337—474.)

6.) Ritter-Matrikul des Stifts Hildesheim. (Ebendas. Bd. 2. N. VI. S. 255—262.)

7.) Dav. Mevius Delineation der Pommerischen Landesverfassung nach des Landes alten Satzungen und Gewohnheiten im Oct. 1650. den Königl. Herren Commissarien in Stettin überreicht. (in Friedr. Wilh. von Pistorius Amoenitat. histor. jurid. Th. 4. (1734.) S. 935—1062.)

8.) Von den Landständen der Abtey Essen s. de Ludolf Symphorem. Consultat. Dec. VI.

9.) Reichshofrathsgutachten in Sachen des Bischofs zu Basel gegen seine Landstände und Unterthanen, die gesuchte Communication der Exhibitorum betreffend. (In Friedrich

Carl

Carl v. Mosers Sammlung von R. H. R. Gutachten. Th. IV. S. 132.)

10.) **Von der Mecklenburgischen Landschaft:**

a.) J. J. Mosers deutsches Staats-Archiv 1755. II. Bd. XI. Th. S. 844. Kap. 5.

b.) Friedr. Carl von **Mosers** Sammlung von R. H. R. Gutachten. Th. 6. (1769. 8.) S. 65. ff. S. 123. 130.

c.) Mecklenburgs Vorder-Städte, nach Begrif und Befugniß. Schwerin 1787. 7. Bogen, 8.

s. Schotts Bibl. der N. Jurist. Litteratur. 1788. S. 206.)

11.) Ausführliche Nachricht von Chursächsis. Land- und Ausschußtägen — von Schrebern. 3te Auflage. Dresden 1793. 8. 13 1/2. Bogen.

*) Diese Ausgabe unterscheidet sich von der Vorigen dadurch, daß sowohl die in neuern Zeiten vorgefallene Abänderungen bemerkt, und sonst nöthige Verbeßerungen vorgenommen, als auch das angehängte Verzeichniß der gehaltenen Chursächsischen Landtage bis zum

Jahr

Jahr 1787. fortgesetzt worden ist. (s. N. allg. D. Bibl. Bd. 10. St. 1. S. 164.)

12.) Vorstellung der Städtedeputirten in den Chursächsischen Landen auf lezterem Landtage gemacht. Dresden den 23. Januar 1793. (im neuen Göttingischen hist. Magazin. 3ten Bds. 1. St. S. 111—120)

13.) Von der Hochstift Hildesheimischen Landesverfassung.

a.) Vertheidigung der Hochstift Hildesheimischen Landesverfassung und Landständischen Gerechtsame, veranlaßt durch die bey der hochfürstl. Regierung zu Hildesheim den 7. März 1793. von dem Herrn Canonicus Goffaux, als angeblich Bevollmächtigten eines sogenannten Bauernstandes des Hochstifts, unter dem Titel: Darstellung der allgemeinen Landesbeschwerden wider die hochlöbl. Landstände, in specie den zu den Steuersachen verordneten grösseren Ausschuß, übergebene Klage; von D. Joh. Friedr. Runde, Göttingen 1794. 206. S. Text, u. 138. S. Beilagen in Fol.

b.) Vorläufige Beleuchtung des Herrn Hofrath Runde Vertheidigung der Hochstift Hildesheimischen Landesverfassung, von F. A. Hostmann, ohne Druckort. 1794. 44. S. Text, und 76. S. Beilagen in fol.

*) Der Canonicus Goffaux, Praeses des St. Johannisstifts zu Hildesheim, und Deputirter seines Stifts zum Landtage, trat im Merz 1793. bey dortiger Regierung als Anwald des Bauernstandes gegen die Landstände auf, und vertheidigte unter andern die Berechtigung des Bauernstandes, einen beständigen Mandatarium bey dem Landrechnungswesen anzustellen ꝛc.

In der Deduction lit. a.) wird nun hauptsächlich gezeigt, daß nach der Hildesheimischen Landesverfassung, die dortigen ursprünglich leibeigenen Meyerleute und Zinnßbauern in dieser Eigenschaft keine wirkliche Staatsbürger seyen — auch bey dem ihnen allererst seit dem siebenjährigen Kriege durch Landesverordnungen

nungen gesicherten Erb - Recht ihrer Güter — kein Befugniß haben, sich der Revision der Landesrechnungen anzumassen rc.

M. s. allgem. Litteraturzeitung, October 1794. N. 334.)

14.) Von Oettingischen Landständen. (In Mereau's Miscellaneen zum deutschen Staats - und Privat - Recht. 2r Theil. (Gotha 1792.) N. 9.)

15.) Sammlung der Landtags-Abschiede, Fürstl. Reversalen und anderer Urkunden, die Landschaftliche Verfassung des Herzogthums Braunschweig - Lüneburg, Wolfenbüttelschen Theils, betreffend, herausgegeben von Philipp Christian Ribbentrop. 1. Bd. Helmstädt 1793. 1. Alph. 17 1/4. B. in 4. (M. s. Jen. allge. Litterat. Zeitung. Oct. 1793. N. 281.)

16.) J. C. v. Hugo, Landschaftliche Verfassung des Fürstenthums Calenberg. Hannover 1793.

17.) Abbt von Loccum erster Land- und Schatzrath im Fürstenthum Calenberg. (Im N. Göttingischen histor. Magazin. Bd. 2. St. 2. n. 5.) S. 354—362.

18.) Willkührliche Entlassung der Herzogl. Würtemberg. Räthe und Beamten betreffend. (Im N. Götting. histor. Magazin. Band 3. St. 1. n. 4.) S. 121—133.)

Enthält:

a.) Herzogliche Signatur an das geheime Raths-Collegium, Hohenheim 15. Aug. 1787.

b.) Vorstellung der Verordneten des landschaftlichen größeren Ausschußes. 16. May 1787.

c.) Herzogl. Signatur an den größeren landschaftl. Ausschuß. 15. Dec. 1787.

19.) Der Würtembergischen Landschaft Beschwehrungs-Punkte an H. Friedrichen v. J. 1625. mit des Herzogs eigenhändigen Resolutionen. (In Friedr. Carl von Mosers patriotischen Archiv für Deutschland. Bd. 1. (1784.) S. 237.)

Nachdem ich diesen Aufsatz schon verfertiget hatte, sind mir noch folgende Schriften bekannt geworden:

a.) Ueber das Recht der Landstandschaft verdient auch *Leyser* in Meditatt. ad Pandect.

Spec.

Spec. 664. med. 30. und Spec. 665. med. 60. nachgelesen zu werden.

b.) Von den Landständen der Grafschaft Lippe handelt Freyherr von Cramer in den Wezlarischen Nebenst. Th. 64. S. 1. seqq. In diesem Theil kommt ferner vor:

Num. III.) Reliquien der alten deutschen Freyheit, mittels welcher sich die Landesherren durch besondere Verträge und Sanctiones pragmaticas verbindlich gemacht, ohne der Landstände Einwilligung keine Onera auf das Land zu legen.

N. V.) Von dem Recht der Landstände, bey vorgehenden Alienationibus pro conservanda Salute publica sich zu interessiren: It. von derselben Verpflichtung, den Militem perpetuum nicht bloß auf Friedenszeiten zu restringiren.

N. VI.) Von dem Recht der Landstände, dem Verfall des Justizwesens abzuhelfen.

c.) Christ. Gottl. *Buder* de concursu statuum provincialium Germaniae in tutela et cura

 prin-

principium suorum. (In dessen Observatt. Iuris publici. (Ienae 1751. 8.) N. X. p. 156.

d.) Von Steck Beweiß, daß die Erscheinung auf Landtägen ein untrügliches Kennzeichen der Landes-Unterwürfigkeit sey. (In Dessen Abhandlungen aus dem D. Staats- und Lehnrecht (1757. 8.) N. II. p. 17. seqq.

e.) Ebendesselben Abh. von Zusammenberufung der Reichs- und Landstände. (In seinen Ausführungen politischer und rechtlr. Materien. (Berlin 1776. 8.) N. VI. p. 195. sq.

f.) J. J. Moser von Landesherrlichen Resolutionen, so Landständen ertheilet werden, und derselben Verbindlichkeit. (In Dessen Neuest. kleinen Staats-Schriften. Frkfrt. 1768. 8.) N. V. p. 292. seqq.

g.) Historische und politische Abhandlungen von Michael Conrad Curtius, (Marburg 1783. 8.)

Num. I.) Von der Wahl der deutschen Herzoge im mittlern Zeitalter durch ihre Landstände.

N. VI.) Von den Landräthen.

h.) Posse über das Staats-Eigenthum in den deutschen Reichslanden, und das Staats-

Staats - Repräsentations - Recht der deutschen Landstände, gr. 8. 1794.

i.) Repertorium des. D. Staats - und Lehnrechts. 3. Theil, von Häberlin (Leipz. 1793. 4.) v. Landstände.



III.

Kurze Nachricht von dem kaiserlichen Reichshofrathe.

§. 1.

Reichshofrathsbeschreibung.

Der Reichshofrath ist diejenige von kaiserlicher Majestät einzig abhangende höchste Stelle, welche zu denen Staats- und Gnadensachen, die kaiserl. Majestät durch den Reichshofrath gehen zu laßen, gefällig ist, wie auch zur Handhabung der kaiserl. Hoheitsrechte, zur Behandlung der Rechte des Lehenhofes, und Ausübung der Gerechtigkeit im kaiserlichen allerhöchsten Namen für Deutschland, und Italien, zu geist- und weltlichen Sachen, die dahin gehören, bestellet ist, und darinn nach den Reichsgesetzen jedem Reichsstand, und Unterthanen

thanen sein Recht angedeihen läßt, auch kaiserl. Majestät auf Befehl in Corpore, oder jedes Mitglied insonderheit für sich beyräthig ist.

§. 2.

Richtschnuren dieser Stelle.

Dieselbe richtet sich nebst vorgedachten Reichsgesetzen, und der Wahl - Capitulation, besonders nach der Reichshofraths - Ordnung Kaisers Ferdinandi III. Caroli VI. Decret (welche beede alle Jahre verlesen werden) der Kammergerichtsordnung von 1555. dem römischen, kanonischen, und deutschen Gewohnheits - oder geschriebenen Rechte, wie auch den gemeinen Bescheiden, und seinem Gerichts - Herkommen, oder Stylo.

§. 3.

Iurisdiction.

Seine kaiserliche Majestät laßen durch den Fiscal Dero eigene Sachen bey Reichshofrath anbringen; ausserdem aber erstrecket sich deßen Gerichtsbarkeit.

a.) Ueber alle unmittelbare Personen, und Güter, so in Italien, und Deutschland unter der Reichshoheit stehen, in seiner

Maaße, und in Straf - und peinlichen Sachen.

b.) Ueber die mittelbaren Personen, und Güter, wegen welchen appelliret, oder provociret wird.

c.) Oder über mittelbare Personen, und Güter, die nach denen Gesetzen, oder wegen eines Zusammenhanges mit unmittelbaren Personen, und Sachen unter deßen unmittelbare Gerichtsbarkeit kommen.

§. 4.

d.) Derselbe übet auch über alle diejenigen unmittelbaren Personen an dem Residenz-Orte die Gerichtsbarkeit aus, welche seinethalben sich aus dem Reiche daselbst aufhalten, oder, wenn sie zu Hause sind, wegen rückständiger Gebühren von denen Agenten belanget werden.

§. 5.

Dessen äußere, und innere Beschaffenheit.

Ersagter Reichshofrath folget dem Kaiser nach, wo Er ist; Fragt bey Sr. Majestät in größeren Sachen per Votum an, wird kaiserl. Majestät in wichtigen Dingen verschiedentlich sein

sein Bedenken zu geben angewiesen, und empfängt von Sr. kaiserl. Majestät Befehle, beides durch ein Decret, welches der Reichs-Vicekanzler zufertiget.

§. 6.

Er stirbt auch mit jedem Kaiser ab, und werden die Reichshofräthe bey dem Todesfalle abgedanket.

Es tritt anbey in jedem Interregno ein Reichsvikariats-Hofgericht an deßen Stelle, welches die Sachen bis auf den Tag, da der Kaiser gekrönet ist, fortführet, da hernach die Vicariats-Hofgerichts-Akten zu der Reichskanzley abgeliefert werden.

§. 7.

Den Tag nach der Krönung wird der Reichshofrath an dem Krönungsorte wieder angefangen, und setzet sodann sein Amt fort.

Wenn bey des Kaisers Tod ein römischer König vorhanden ist, beruhet die Zeit der Fortsetzung der reichshofrähtlichen Geschäfte bey Allerhöchstdenenselben.

§. 8.

Des Reichshofraths Haupt sind kaiserliche Majestät am Allerhöchsten Orte.

An

An Dero Stelle ist ein Praesident verordnet, dem noch ein Vicepraesident beygeordnet ist, welcher in Abwesenheit des Praesidenten dirigirt, wie die Reichshofrathsordnung anzeiget.

§. 9.

Die Visitation des Reichshofraths geschieht durch Kur-Mainz in Person mit Vorwissen kaiserlicher Majestät, um alles in gehöriger Ordnung zu erhalten.

§. 10.

Dieser Stelle Glieder sind am ersten Orte (nach dem Praesidenten) der Reichs-Vice-Kanzler, der auch eines abgelebten, oder verhinderten Praesidenten Stelle einnehmen kann. *)

§. 11.

*) Welches aber wohl selten geschehen wird, weilen ohnehin ein Vicepraesident vorhanden ist, auch ein Reichs-Vice-Kanzler sonsten zu Hause viele andere Geschäfte hat, da Selbiger zugleich Staatsminister ist, kaiserlicher Majestät über alle vorkommenden Sachen referiren, und die von daher erhaltenen Befehle an die Behörde befördern muß, und deßwegen Os caesaris genennet wird.

§. 11.

Die Räthe *) so alle kundbar tüchtig seyn, oder ihre Geschicklichkeit durch Probe-Relationes zeigen sollen, theilen sich in 2. Bänke: Die Herrenbank, auf des Praesidenten rechter Seite, und die Ritter- und Gelehrtenbank zu deßen linker Hand an einer langen Tafel.

§. 12.

Der Aelteste von der Herrenbank dirigirt in des Praesidis, oder Reichs-Vice-Kanzlers, oder Vicepraesidis Abwesenheit, wo Er aber auch nicht da ist, so thut das nemliche der erste vorsitzende Rath auf der Herrenbank.

§. 13.

Deren Räthe sind 18 wirklich declarirte mit Einschließung des Praesidenten, der, oder deßen Stellvertretter zwar sonsten nicht votirt, sondern umfragt, und beschließet, alsdenn aber den Ausschlag giebt, wenn die Räthe (Religions-Sachen ausgenommen) in ihren Meinungen getheilet sind. Unter diesen sind 6. Protestantische auf der Herren- oder Gelehrtenbank, nach Sr. kaiserl. Majestät Willkühr.

§. 14.

*) Der Eid der Reichshofräthe steht in der Reichshofraths-Ordnung tit. VII. §. 21.

§. 14.

Die Anzahl der Räthe können kaiserliche Majestät mit etlichen, die Pensiones, oder gar nichts haben, vermehren, wie solches bisher Herkommens gewesen. *)

§. 15.

Modus referendi, et votandi.

Sie referiren nach einem Turno auf beeden Bänken zugleich der Reihe nach; In den Turnum aber gehören keine Definitivae, sondern zur dritten, und vierten Stunde.

Bey der Umfrage über das Votum des einen, oder beeder Referenten, fängt Praeses auf der Gelehrten - Bank an, und kömmt von da auf die Herrenbank, bis zu dem lezten.

Doch kann diese Ordnung auch geändert werden, wenn der Praeses solches will.

§. 16.

Der Schluß geschieht nach denen mehreren Stimmen (ausser in denen Religions-Sachen, wo die Protestanten, und Katholicken gegeneinander, jeder Theil qua Corpus separatum in Cor-

*) Der Praesident, Vicepraesident, und alle Reichshofräthe werden unmittelbar vom Kaiser selbst ernennet.

Corpore Paria machen können (und denselben setzet der Referent, oder derjenige, nach deßen Voto geschloßen worden, auf, wenn es etwann nicht nach des ersten Meinung gegangen, und dieser Aufsatz wird verlesen.

§. 17.

Die zwey Secretarii *); so unten an dem Tische allein sitzen, einer zur deutschen, der andere zur lateinischen Expedition, bekommen die gutgeheissenen Aufsätze zur Ausfertigung, deren jeder Nachmittags die Verzeichniße deren Rubriquen, in welchen etwas geschloßen worden, in dem Gebäude, wo der Reichshofrath gehalten wird, aushändigen läßt, und jedes Conclusum für 30kr. oder, wo es mehrere Bögen sind, jeden für 30kr. herausgiebt.

§. 18.

Alle herausgekommenen Conclusa werden sodann von ersagten Secretariis bey jedem Jahre in besondere Folianten eingetragen, die man beede: *Protocolla*, das deutsche, und lateinische nennet, und bey Reichshofrathe von 1548. an mit geringen Abgange einiger wenigen Conclusen aufbehalten sind.

§. 19.

*) Diese werden von Kur-Mainz ernennet.

§. 19.

Diese machen auch die Rescripten, und andere Sachen, welche denen Partheien nach Anweisung des erkannten Conclusi als Processe zukommen sollen, und geben sie in die Kanzley.

§. 20.

Der Thürhüter verwahret die Thüre, meldet alles an, bringet die Schriften hinein, hält alles, wenn der Rath geendiget ist, in dem Gemache, wo der Reichshofrath gehalten wird, in der Ordnung, sorget für die Laudemien, Zeitungen, Insinuationes in Wien, für die Reinlichkeit, und alles, was zu thun ist.

Er bestellet sich einen Scribenten *) und Ofenheitzer.

§. 21.

Von der Reichskanzley.

Zur Ausfertigung alles, was im Namen, und für kaiserliche Majestät, und Dero Reichshofrath zu thun ist, dienet die von kaiserl. Majestät

*) Der Thürhüter wird vom Praesidenten ernennet, und ist vereidet. Der Thürhüter — Schreiber wäre sonsten nie vereidet, ist aber im Jahre 1794. auf Befehl des Praesidenten auch in Eid genommen worden.

ståt mit, nun aber mehr von Kurmainz abhangende Reichskanzley; Diese hat ihre besondere kaiserliche, und Kur-Mainzische Ordnung.

§. 22.

Es ist dieselbe lediglich einem zeitigen Reichs-Vice-Kanzler *) untergeben.

Dieser hat zween *Referendarien* **) zu seiner Beihülfe, die unter Ihm stehen, zu der deutschen, und lateinischen Expedition, verwaltet auch die Kanzley-Iurisdiction über die dazu gehörigen Personen, und deren Güter.

§. 23.

Die Reichskanzley bestehet gleichsam aus vier Theilen, nemlich

1.) aus der von jederzeitigem besonderen kaiserlichen Auftrag abhängenden Conferenz bey dem Reichs-Vice-Kanzler, wozu auf kaiserl. Befehl öfters sogar der Praesident, und mehrere Reichshofråthe gezogen werden.

2.) Aus der geheimen Expedition, die sich in deutsche, und lateinische, nach denen lateinisch,

*) Welcher von Kur-Mainz mit Genehmigung kaiserl. Majeståt ernennet wird.

**) Die ebenfalls von Kur-Mainz bestellet werden.

nisch, oder deutsch auszufertigenden Sachen theilet, und denen beede geheime Referendarien vorgesezt sind.

3.) Aus dem Archiv, welches sich in das geheime, das Lehens, und das gerichtliche Archiv *) eintheilet, und zu welchen lezterem der Registrator, samt denen Registranten gehören.

4.) Aus dem Taxamte, wo der Taxator, und deßen zugegebene Officianten bey der für jede gerichtliche Expedition in der Einnahm, so auch bey deren Nothwendigkeiten Bestreittung in der Ausgabe das Ruder führen, und alles nach Kanzley-Taxordnung zahlen laßen.

§. 24.
Reichs-Fiscal. **)

Der Reichs-Fiscal, von dem oben §. 3. gemeldet worden, betreibet kaiserl. Majestät eigene Sachen bey Reichshofrath, und bringet die Strafen ein; Er wird auch oft ad agendum excitiret;

*) Oder Registratur, die ebenfalls in die deutsche, und lateinische abgetheilt wird, nach der deutschen und lateinischen Expedition.

**) Wird von kaiserl. Majestät bestellet, und bey Reichshofrathe in Eid genommen.

citiret; Ihm gehen zwey Reichshofräthe als Deputati Fisci an Handen, und leiten denselben.

Für die Italienischen Sachen ist auch einer in Italien *) der aber eigentlich dem Reichshofrathe nur in die Hände arbeitet, und unter dem kaiserlichen Commissario generali von Italien stehet.

§. 25.

Protonotarius. **)

Der Reichshofrath hat auch einen Protonotarium, der alles, was übergeben wird, aufschreibet, und dieses giebt jährlich einen großen, oder auch mehrere Folianten, so Protocollum rerum exhibitarum genennet wird.

Er schreibet auch oben auf jedes Exhibitum den Innhalt, oder das Protonotatum.

§. 26.

Reichshofraths Subalterne Stelle.

Unter dem Reichshofrathe stehen einige ohne Mittel von Ihm abhängende Stellen ***) nehmlich

*) Welcher von kaiserl. Majestät ebenfalls ernennet wird.

**) Wird von Kur-Mainz bestellet.

***) Diese werden unmittelbar vom Kaiser selbst ernennet.

1.) Das an sich zwar wegen Hof- und ander Sachen unabhängige, aber wegen derer aus dem Reiche kommenden Personen, und sonsten abhängige Oberhofmarschallische Gericht.

2.) Die Commissio caesarea Plenipotentiarii per Italiam.

3.) Die Bücher-Commission zu Frankfurt. *)

§. 27.

Der Reichshofrath hat auch subordinirte Mittelstellen für einige Zeit, und Umstände, **) als:

1.) Hof-Commissiones aus Reichshofrathsräthen zur Tentation der Güte, oder Instruction der Sache, und ad taxandum.

2.) Dergleichen in geringeren Dingen vor denen Secretarien.

3.) Commissionen zur Entscheidung der Sache bey denen Austraegen.

4.) Commissionen zur Instruction der Rechtshändel auf Stände, oder Glieder des Reichs.

5.)

*) Der Bücher-Commissarius zu Frankfurt war sonsten allezeit katholisch. Kaiser Iosephus II hat einen Protestanten mit Namen Deinet darzu ernennet, welcher noch lebt.

**) Diese werden vom Reichshofrathe angeordnet.

5.) Commissionen auf die Ihm nachgesezten Stellen in Special-Sachen, so mehrere Authoritaet brauchen.

§. 28.

Vota ad Imperatorem.

In gemeiner Rechts- und Gerechtigkeitsausübung verfähret der Reichshofrath, ohne bey kaiserl. Majestät anzufragen. In schwereren Fällen, oder wo Verwirrung im Reiche daraus entstehen könnte, giebt Er ein Votum auf des Praesidenten Anordnung zur Anfrage, oder wenn es geschehen, zur allerhöchsten kaiserlichen Wissenschaft.

§. 29.

In Thronbelehnungs- und Gnadensachen muß der Reichshofrath ein Votum geben, weil von Ihm nicht die Gnade, sondern die Untersuchung deren Umstände abhängt (§. 81.)

§. 30.

Die übrigen Gnadensachen resolviren kaiserliche Majestät vor sich oder mit Zuziehung Dero Ministerii, Reichs-Vice-Kanzlers, und kaiserlichen Räthe durch die geheime Reichskanzley.

§. 31.

In Staats - und Regiments - auch politischen Sachen können kaiserliche Majestät von dem Reichshofrath ein Bedenken fordern; Es sind auch einzelne Reichshofräthe nach der Reichshofrathsordnung schuldig, sich dazu, wie auch bey kaiserl. Majestät zu conferenzien gebrauchen zu laßen, wie nicht minder Gesandtschaften zu übernehmen.

§. 32.

Concurrente Iurisdiction mit dem kaiserlichen Kammergerichte.

Das kaiserl. Kammergericht hat mit dem Reichshofrath in denen Rechtssachen von Deutschland, und demjenigen, was kaiserliche Majestät nicht besonders angehet, und ausgenommen ist, concurrentem Iurisdictionem.

Es hängt dabei davon ab, weßen Gerichtsbarkeit zuerst angefangen, und der Gegenparthey solches durch ihren Agenten, oder zu Haus in Ordnung kund geworden ist.

§. 33.

Uebergebung der Schriften.

Die bey Reichshofrathe zu übergebenden Schriften kommen entweder an kaiserliche Maje-

Majestät unmittelbar, oder an den Reichs-Vice-Kanzler, oder werden ordentlich, und gemeiniglich in dem Vorzimmer des Reichshofrathes an Rathstägen eingereicht. Was an kaiserliche Majestät unmittelbar übergeben worden, kömmt an den Reichshofrath zurück, manchmal mit einem schriftlichen Decreto caesareo, Justitz zu thun, welches so, wie alle anderen Decreta caesarea, dem Respect gemäß, sogleich zu verlesen, und zu befolgen ist, zuweilen mit mündlichem Befehl, zuweilen ohne alles dieses.

Mündlich wird bey dieser Stelle gar nichts gehandlet.

Bey Publicationen, und Eidschwüren erscheinen aber doch die Personen, so dazu nöthig sind, Vornehme zwischen 9. und 10. Uhr, Geringere nach geendigtem Rath, gegen 1. Uhr.

§. 34.

Es übergeben die Schriften

a.) die Partheien selbst, welche anwesend sind.

b.) Der Stände Abgeordnete, und Deputirte.

c.) Oder die geschwornen, ordentlich zu denen Rechtssachen bestellten, mit Vollmacht zu versehenden Reichshofraths-Agenten, deren

Eid Tit. VII. der Reichshofraths - Ordnung §. 19. stehet.

Sessiones des Reichshofraths sind von 9. Uhr Morgens bis 1. Uhr, am Montag, Dienstag, Donnerstag, und Freytag, wenn kein Feyertag ist, welchen Falls die sonst frei gewesene Mitwoche, oder der Sonnabend dafür zur Session verwendet wird.

Der Reichshofrath hat keine Ferien, ausser bey hohen Festtägen.

§. 35.

Was bey Reichshofrath unmittelbar einkömmt, (so bis 11 Uhr Vormittags geschehen kann; denn Nachmittags ist keine Session *) trägt der Thürhüter zu dem Praesidenten, oder in deßen Abwesenheit zu deßen Stellvertretter. Dieser praesentiret es, schicket es zum Protonotario, um eingetragen zu werden, benennet die Referenten, in wichtigen Sachen, wohin Religions-Sachen, und Definitiven besonders gehören, auch einen Correferenten.

§. 36.

*) Unter Kaiser Iosepho II. waren auch am Montage eine Nachmittags-Session von 5. bis 6. Uhr zur Besorgung der Currentien, welche aber unter Leopoldo II. und Francisco II. wiederum aufgehöret.

§. 36.

Bestellung der Referenten.

Der Re-und Correferent werden in das Referenten-Buch eingeschrieben, welches allen Partheyen, und Agenten geheim gehalten werden soll.

§. 37.

Eintheilung der Processe.

Die vorkommenden Sachen theilen sich in summarische, allsogleich wegen der eilfertigen Hülfe kurz abzumachende, oder einer längeren Zeit ausgesezte ordentliche Handlungen ein.

§. 38.

Summarischer Process.

Summarische, anfänglich klar scheinende, einer geschwinden Hülfe benöthigte Sachen brauchen nur das besitzliche, oder das gewiße Recht eines, und deßen Turbation, oder Beeinträchtigung anderen Theils bescheiniget zu haben.

§. 39.

Nach Gelegenheit der Umstände giebt der Richter darauf ein Mandat, Rescript, oder Decret; Allenfalls hilft Er auf andere Art, mit einer Temporalinhibition, Provisorio, oder sonsten;

ergehet an Landsaßen, und andere Geringere *) ein Decret, das der Reichs-Vice-Kanzler unterschreibet, und demselben das kleine Siegel beydrucket.

§. 43.

Mandaten sowohl, als Rescripten sind in Sachen, wo von ganz eilfertiger Hülfe die Frage ist, ohne Clausul; In nicht eilfertigen Dingen mit einer Clausul, daß man Vorstellungen dagegen annehmen werde. **)

§. 44.

Jedoch erlauben die Rechte auch gegen die Mandate, und Rescripte ohne Clausul Exceptiones Sub- et Obreptionis einzubringen, die sodann entweder erheblich befunden, und ad replicandum

*) Es geschieht aber doch auch, daß gegen geringere, und mittelbare Personen Mandata sine Clausula erkennet werden E. g. in Causa zu Lübeck Bürgermeister, und Rath an die dasigen 12. bürgerlichen Collegia, und Provisores des dortigen allgemeinen Armen- und Werkhauses zu St. Anna ist per Conclusum de 27. Ianuarii 1784. ein Mandatum sine Clausula erkennet worden.

**) Die Mandata cum Clausula sind bey Reichshofrathe völlig außer Gewohnheit gekommen, statt deren werden Rescripta cum Clausula erlaßen.

dum communiciret, oder aber nichts heissen, und verworfen werden.

§. 45.

Ueber Replic aber nimmt man auch, wenn die Exceptiones communicirt worden, nicht leichtlich eine weitere Schrift an *) sobald die Sache klar einzusehen vorlieget.

§. 46.

Werden nun die Einreden verworfen, heißt es: rejectis Exceptionibus fiat Paritoria: oder im Rescript. Rescriptum paritorium cum termino duorum mensium.

Sind selbe aber so stark, daß das Mandat, oder Rescript nicht bestehen kann, sagt Reichshofrath, daß das kaiserliche Mandat, oder Rescript wieder aufzuheben sey. **)

§. 47.

*) Wenn es über die Replic kömmt, so ist es ein Zeichen, daß die Sache in Processu ordinario fortgeht.

**) Oft geschieht es auch, daß in einem Punkte Sententia paritoria erlaßen, in den übrigen Punkten das mandatum aufgehoben, oder diese Punkte in processu ordinario fortgeführet werden E. g. in Causa Guttenzell Reichsgotteshaus an die Reichsstadt Bibrach, das Salpetergraben auf

dem

§. 47.

Temporal - inhibition ergiebt sich zwar auch nach Befinden, sonsten aber am gewöhnlichsten bey der Gelegenheit, wenn Landsaßen gegen ihren Herrn klagen, und man Bericht zu fordern nöthig findet, da dann nach denen Umständen eine Temporalinhibition miterfolgen kann.

Geht der Procefs fort, so kömmt bisweilen auch ein Provisorium, wie es immittelst durante Lite zu halten sey: Welches aber auf gegründete Gegenremonstration auch wieder geändert werden kann.

§. 49.

Ein Conservatorium nennet man, wenn ein Reichsstand zur Beyhilfe des Bedrängten vor immer, oder auf einige Zeit ernennet wird, und diese heißen auch zuweilen Auxiliatoria, wenn gegen Mächtige noch mehrere zugegeben sind.

§. 50.

Eine Manutenz - Commission ist nicht viel davon unterschieden, außer daß hiebey ex Commissio-

dem Guttenzeller Antheil zu Holzheim betref. ist per Conclusum de 25. Iulii 1787. in einem Punkte Sententia paritoria erlaßen, im übrigen die Sache im ordentlichen Proceß fortgeführt worden.

missione, et authoritate caesarea von dem ernannten Commissario verfahren wird.

§. 51.

Protectoria sind, wenn Jemand einen besonderen kaiserlichen Schutz für sich, oder die Seinigen überhaupt ohne Anweisung an diesen, oder jenen Protectorem *) erhält.

§. 52.

Patentes generales ergehen an Bediente, Landstände, Corpora, und Unterthanen, dieses, oder jenes, sonderlich gegen ihre Obrigkeit bey hoher Strafe zu thun, oder zu laßen, die sodann affigirt, und publicirt werden.

§. 53.

Processus ordinarius primae, aut secundae Instantiae.

Die ordentlichen Rechtshandlungen hingegen fangen gegen Unmittelbare, oder in gewissen Straf- und anderen Fällen, gegen Mittelbare, per Citationem zum Verhör an.

§. 54.

Sothane Citation ist zweyerley: Entweder in Processu Simplicis Querelae, oder in der Appella-

pella-

*) Bisweilen werden aber auch eigene Protectores angewiesen.

pellation, wenn man sich, um besseres Recht zu erhalten, von einem Unterrichter auf kaiserliche Majestät berufet.

§. 55.

Citatio Simplex ist leicht zu verstehen, und wird gegen diejenigen, so keine Austraegas haben, wie auch gegen die, so mit dergleichen sind, wo Citatio gegen sie nach denen Reichsgesetzen statt findet, erkannt.

§. 56.

Citatio in Appellatione ergehet, wenn von dem gravirenden Urtheil des Unterrichters in 10. Tägen appellirt, in 30. Tägen die Acta requirirt, in 4. Monathen a die appellationis bey dem Oberrichter die Appellation introduciret, mithin de formalibus sattsam dociret, und das Gravamen glaublich zu seyn, aus dem Libello gravaminum befunden wird.

§. 57.

Ordentlich fordert man über lezteres einen Bericht vom Unterrichter, der manchesmal dem Appellanten zum Gegenbericht aus der Kanzley communiciret wird. *)

§. 85.

*) Oft wird ohne Bericht, und oft auch nach eingegangenem Bericht die Appellation abgeschlagen,

§. 58.

Wenn nun die Formalia richtig, und die Gravamina in Materialibus gegründet sind, auch kein Privilegium de non appellando im Wege stehet, heißt es: decernuntur nunc petiti Appellationis Processus. *)

§. 59.

Diese sind: Citatio ad partem appellatam, Inhibitio ad judicem a quo de Causae se ulterius non immiscendo **) und an eben denselben Compul-

gen, wenn nehmlich die Beschwerden ganz unstatthaft befunden werden.

Im Gegentheil geschieht doch auch, aber seltener, daß, ohne Berichtseinholung, Appellations-Processe erkennet werden z. g. In Sachen Ob-Olfers contra Ellmering appellationis, sind per conclusum de 17. Februarii 1794. ohne Berichtseinholung Appellations-Processe erkennet werden.

*) Bisweilen werden zwar pleni appellationis processus erkennet, sed suspensa processuum expeditione, dem judici a quo rescribiret, das schon offenbar erwiesene gravamen auf diese, oder jene Art zu heben.

**) Da die Appellation Effectum suspensivum hat, und deßen ungeachtet der Unterrichter, oder die Partheÿ in der Sache fortfährt, allenfalls gar ad

pulsoriales, um die bey Ihm verhandelten Akten einzusenden.

§. 60.

Sothane Processus, wenn sie insinuiret *) sind, werden hernach bey Reichshofrathe nach zweien Monathen post insinuationem reproducirt; Und hiermit haben die Formalia ein Ende; Sodann geht alles in Processu Citationis fort; Geschieht aber die Reproductio nicht, so werden die erkannten Processus auf Anrufen des appellatischen Theils cassirt.

In citatione folgen auf die erste Schrift die Exceptiones: Der Kläger, oder Appellant repliciret; Der Beklagte, oder Appellat dupliciret, womit das Verfahren von Rechtswegen ein Ende haben sollte; Jedoch kann es nach Nothdurft, und auf vorher erhaltene Erlaubnis noch weiter gehen.

§. 61.

ad executionem schreitet, werden mandata attentatorum revocatoria, et inhibitoria sine Clausula erkennet.

*) Diese Processus müßen sowohl dem judici a quo, als dem appellatischen Theile insinuirt werden, gleichwie auch das herauskommende Endurtheil beeden insinuirt werden muß.

§. 61.
Insinuationes.

Während dem Procefs geschehen die Insinuationes hier in Wien durch den Thürhüter, im Reiche aber durch Notarien, und Zeugen, im Nothfall aber durch die Post.

Von Insinuation der kaiserlichen Verordnungen, derer Schriften, so zur communication decretiret worden, und derer contumacial decretorum muß Bescheinigung eingebracht werden.

§. 62.
Termini.

Die Termine laufen von 2. Monathen im Anfange a die Insinuationis der Procesfe, in der Folge von dem Tage des ergangenen Conclusi, wenn es petitus Terminus, wenn es aber Terminus ex officio datus ist, auch a die insinuationis.

In Wien inter praesentes ist der Termin von 14. Tägen.

Um die Erstreckung ersagten Termins muß besonders angerufen werden, und giebt der Richter die Erstreckung, wenn es die Umstände leiden.

§. 63.

Ungehorsam.

Ist einer vom Anfang, oder hernach Contumax, so muß solches von dem Gegentheil angezeiget werden; Der contumax wird von der Handlung praecludirt, und, wenn er die Contumaciam nicht purgirt, seinem Widersacher allein, was er nöthig findet, weiter anzurufen freigelaßen. Endlich aber erkennet der Richter in contumaciam, was Rechtens ist.

§. 64.

Beweiß, und Gegenbeweiß.

In dem ordentlichen Procefs führen Kläger, und Beklagter ihren Beweiß, und Gegenbeweiß, und legen die Documenten, wenn man damit beweiset, in copiis vidimatis zugleich bey; Will man aber Beweiß durch Zeugen führen, werden die articuli cum directorio, et denominatione teſtium mit beigeleget.

§. 65.

Sofort erkennet Reichshofrath communicationem articulorum ad excipiendum contra testes, et dandum, ſi velit, interrogatoria; bey denen Documenten aber, wenn es begehret wird, originalium recognitionem.

§. 66

§. 66.

Beides geschieht demnächst, wenn kein Anstand mehr da ist, von einer dazu erkannten commission, die ihren Bericht abstattet, und sodann der Beweiß, und allenfalls auch der Gegenbeweiß, wenn einer geführet ist, auf Anrufen per conclusum publicirt wird.

§. 67.

Die Partheyen verfahren darüber jede in einer Schrift. Nach Befinden des Gerichts aber werden auch jeder zwey Schriften zugestanden, welche die Disputir-Sätze heißen.

§. 68.

Inrotulatio.

Wenn die Zahl der Schriften erfüllet, oder die Sache in contumaciam für beschloßen angenommen ist, werden in dem ordentlichen Rechtsverfahren die acta inrotulirt, das ist, von denen Partheyen, ob sie complet sind, besichtiget, darauf geheftet, und recognoscirt.

Hierbey sind zwey Commissarii aus der Zahl der Reichshofräthe.

§. 69.

Relatio.

Es werden hier die Referenten nicht, wie bey dem Kammergerichte, wenn die Sache beschloßen ist, abgeändert.

In ordentlichen Sachen befiehlt der Praesident die Relation, und kann der Referent damit nicht für sich, wie in summarischen Sachen, in Turno referiren.

§. 70.

Urtel.

In Causis ordinariis folget auf vollständige Relation des Re- und Correferenten, wenigstens in Beiseyn von 6. mithin 8. Reichshofräthen eine Sentenz.

Den Haupt-Innhalt davon setzet der Referent nach des Praesidenten Concluso secundum Majora auf; Der Anfang, und das Ende aber wird in der Kanzley zugesetzet, und solches sodann ordentlich ausgefertiget, und denen Partheien hinausgegeben.

§. 71.
Remedia.

Gegen eine Paritoriam plenam, oder auch eine Urtel *) hat man zwey Remedia, nehmlich Restitutionis in integrum, oder Revisionis, die hier supplicatio heißet.

§. 72.
Restitutio in integrum.

Restitutio in integrum binnen 4. Jahren Zeit **) für den Kläger, für den Beklagten aber, bis die Execution vollstrecket werden sollte, wenn es auch schon eher wäre, erfordert neue Documenten und Argumenten, die man Kraft abzulegenden Eides ***) vorhero nicht gewußt, oder zu der Sache keines Wegs dienlich erachtet hat.

*) Auch gegen abgeschlagene Processus appellationis werden diese Remedia gestattet.

**) Hievon ist wohl zu unterscheiden Restitutio in integrum brevi manu wider einen Contumacial-Bescheid, oder Conclusum, wider die Versäumung einer Nothfrist, oder fatalis, welche auf eingebrachte, mit erheblichen Ursachen verknüpfte Bitte, meistens ohne Vernehmung des Gegentheils ertheilt wird.

***) Sowohl die Parthey, als Advocatus Causae müßen diesen Eid ablegen.

§. 73.

Wenn die Restitutio gestattet wird *) geht es gemeiniglich, wie in einem Processu ordinario, und wird completis actis eine Urtel abgefaßt.

§. 74.

Sie ist ein Remedium suspensivum, und darf, so lange der Procefs dauert, keine Execution geschehen.

§. 75.

Supplicatio.

In der Revision, oder Supplication hingegen, welche andere, und neue Referenten erfordert, als die vorigen gewesen, und pur aus denen alten Actis, ohne nova anzuführen, zu deduciren ist, hat man nur 4. Monathe vom Tage des Bescheides **) und muß ein Iurament

*) Wenn die nova documenta wichtig, und relevant sind, wird die Restitution zugelaßen, wenn aber die nova documenta für unwichtig und irrelevant angesehen werden, wird die Restitution sogleich ob irrelevantiam novorum abgeschlagen, ja manchesmal der Implorant, und sein advocatus Causae nach Umständen mit einer fiscalischen Strafe belegt.

**) Wohl ist zu beobachten, daß das Fatale revisionis von dem Tage des ergangenen Conclusi lauft, und auf das genaueste eingehalten werden muß, denn dieses Fatale wird nicht erstrecket.

rament *) ab — auch Succumbenz-Gelder **) erleget werden.

D 5 §. 76.

*) Dieses Jurament wird ebenfalls von der Parthey, und dem advocato Causae geleistet.

**) Wenn pars revidens unterliegt, oder confirmatorie gesprochen wird, werden die Succumbenz-Gelder, oder Revisions-Sporteln unter den Reichshofräthen vertheilt.

Wenn Sententia prioris reformatoria erfolgt, werden die Revisions-Sporteln zurückgegeben.

„Wenn aber Sententia partim re- partim confirmatoria ergeht, so war es vormals gebräuchlich, die Succumbenz-Gelder nicht zurück zu geben, sondern zu vertheilen.

Aber nach den heutigen mildern Grundsätzen des Reichshofraths werden die Succumbenz-Gelder zurückgegeben.

S. Conclusum de 27. Augusti 1788. in Sachen von Bassewitz, Graf, modo Löw Wertheimer, ca. den Herrn Herzog zu Sachsen-Meinungen pto Debiti, modo revisionis.

Wenn aber im Verfolg der Sache unter den Partheyen ein Vergleich gemacht wird, so werden die Succumbenz-Gelder nicht zurückgegeben, sondern vertheilt.

S. Conclusum de 19. Martii 1781. in Sachen Oettingen-Spielberg ca. Oettingen-Wallerstein, Citationis, et Sententiae, nunc revisionis, pro tractatus successorii de anno 1710.

§. 76.

Jede Parthey hat nur einen Satz, und wenn die Exceptiones ad notitiam communicirt sind, kann sogleich gesprochen werden.

§. 77.

Es ist aber Supplicatio kein Remedium suspensivum, sondern wenn tüchtige Caution de restituendo in Casum victoriae Revidentis bestellet ist, kann sogleich durante remedio die Execution geschehen.

Da aber der Processus incidens de idoneitate Cautionis oft länger dauert, als der Hauptprozeß, und ohnehin die Revisionen bey Reichshofrathe bald vorgenommen zu werden pflegen, so hat diese Cautions-Leistung selten statt. *)

§. 78.

*) Es wird unter den Publicisten noch sehr gestritten, ob die Supplicationen effectum suspensivum, oder nur devolutivum haben. Inst. pacis osnab. art. V. §. 55. revisionibus effectum suspensivum tribuit.

Recess. imp. noviss. §. 124. item Capit. Iosephi II. art. 17. §. 2. effectum suspensivum revisionibus abnegant.

Mulzius diss. de officio Direct. et ducum circul. in executionibus Sent. §. 22. revisionibus effectum suspensivum negat.

Stryckius

§. 78.

Executio.

Wenn alles aus ist, ergehet in der Hauptsache auf Anrufen des siegenden Theils Commissio ad exequendum, bey Ständen auf die Kreisausschreibenden Fürsten, bey Reichsritterschaftlichen Condemnatis, nach Belieben, auf ein Corpus equestre, oder den Kreiß, in Wien durch den Obrist-

Stryckius diss. de jure exequendi sent. imp. direct. circul. competente cap. 22. revisionibus effectum suspensivum tribuit.

Aber bey Reichshofrathe wird in praxi die Execution nach Leistung hinlänglicher Caution gestattet.

Jedoch kann auch in gewissen besonderen Fällen, die revision Effectum suspensivum haben per modum Exceptionis.

1.) In Causis Religionis, et Spiritualibus.

2.) In causis illis, wo die Revision schon vor dem Jahre 1654. nehmlich ante recessum novissimum imp. gesucht worden.

3.) In Causis ubi praejudicium irreparabile per executionem oriretur; Recess. Imp. noviss. §. 124.

4.) Endlich in Sachen, wo andere wichtige Umstände die Execution misrathen.

Obristhofmarschall per Commissionem, bey Landsaßen durch den Landesherrn. *)

§. 79.

In gerichtlich adjudicirten Expensen, und Schädensachen wird erst super Quanto verfahren, hernach, wenn ausgehandelt ist, bestellt man Commissarios ad taxandum, die im Collegio referiren müßen, worauf der Reichshofrath das Quantum per conclusum bestimmet, hernachmals kann erst darauf Execution geschehen.

§. 80.

Gnadensachen.

Der Reichshofrath verfährt auch in caussis gratiae, wozu das Lehenwesen gehört. Es sind diese aber keine puren Gnaden, sondern solche, wo Justitz- und Hoheitsrechte, und deren Handhabung verbunden sind; denn alle andere vergeben seine kaiserliche Majestät aus Dero Reichskanzley (§. 29. et 30.)

*) Es ist ein groser Unterschied zwischen Commissionen ad exequendum, und zwischen anderen Commissionen in Debit und anderen Sachen; Letztere werden willkührlich diesem, oder jenem Stande, auch außer dem Kreise aufgetragen E. g. Herr Fürst Bischof von Eichstädt hat die fürstlich Oetting-Spielbergische Debitcommission geführt.

§. 81.

Wenn dahero z. B. wegen Geldaufnahme auf ein Lehen, Primogenitur - Bestättigung, oder sonsten, (wo die Instruction nur von dem Reichshofrathe, und, sobald diese vorbei, die Sache einzig und allein, da alle Rechtserforderniße berichtiget sind, von kaiserl. Majestät abhängt,) nachgesuchet wird; gehet an kaiserliche Majestät ein Votum, worinnen alles, was Reichshofrath bisher in das Reine gebracht, erzehlet, und endlich Sr. kaiserlichen Majestät die Gnade selbst anheimgestellet wird.

§. 82.

Sieht aber der Reichshofrath, daß die Gnade nach denen Rechten gar nicht statt finden könne, schlägt Er selbsten entweder z. B. eine gebettene remissionem der Strafe gar ab, oder leget die Zweifel zugleich in dem Voto mit vor.

§. 83.

Seiner kaiserlichen Majestät Resolution wird sodann unten am Ende des Voti beigeschrieben, wie bey anderen sämmtlich an Allerhöchstdieselbe abgestatteten Votis, und sogleich, als das Votum durch den Reichs • Vice • Kanzler wieder zum Reichshofrath gekommen, publicirt, welches eben

so

so auch sonsten mit allen Votis geschieht; alsdann folget die Expedition.

§. 84.

Gütliche Handlung.

Bey schweren Sachen, wo die Momenta ziemlich wichtig gegeneinander stehen, oder die Partheyen es verlangen, oder sonst Ursachen ex officio vorhanden sind, erkennet der Reichshofrath einen Versuch zur Güte durch eine aus seinem Mittel bestellte Hof-Commission (§. 27.) die aus 2. oder 4. Räthen besteht, wo es denn zuweilen heißt: Salvo Cursu Processus, der auch durante Commissione fortgesetzet wird, oder suspensa ulteriori Relatione.

§. 85.

Diese Commission läßt gemeiniglich ein Protocoll durch einen von denen Secretariis führen. In geringen Sachen aber gar nicht. Sie referiret, sobald sich ein Anstand ereignet, in dem Rathe, und wenn nichts mehr zu thun ist, die Partheyen auch gar zu weit von einander mit ihrem Gebot, und Forderungen entfernet sind, wird diese Commission wieder aufgehoben, welches aber durch ein Conclusum geschieht. *)

§. 86.

*) Obschon denen Partheyen frey bleibt, sich zu vergleichen, oder nicht, so werden sie doch bisweilen

§. 86.

Alsdenn gehet entweder der Process, oder nach Gestalt der Sache die Hauptrelation fort, da man es hält, wie im vorhergehenden der Ordnung nach erzehlet worden.

§. 87.

Salaria, und Accidentien der Reichshofräthe.

Die Salaria deren Reichshofräthe sind zweierley: Die von der Herren-Bank erhalten 2600 fl. auf der Ritter- und Gelehrtenbank aber 4000 fl. samt Laudemien, und Revisions-Sporteln. Ferner erhalten Sie Hof-Quartier-Maut- und Briefportofreiheit.

§. 88.

Die Salaria Secretariorum, Protonotarii, Fiscalis, und des Thürhüters zahlen kaiserliche Majestät; Sie haben auch ihre besonderen Accidentien, für ihre Arbeiten.

Die Kanzley, und deren Officianten zahlet Kur-Mainz aus dem Kanzley-Fundo.

§. 89.

weisen mit Strafen angehalten vor den angeordneten Commissionen ad tentandam Compositionem amicabilem durch ihre mit Special-Vollmachten hiezu versehenen Anwälde zu erscheinen.

§. 89.

Agenten = Gebühren.

Die Agenten werden von jeder Parthey besoldet, und schreiben die Copias samt der Arbeit an.

Wenn ein Streit darüber entsteht, oder ein anderer die Expensen zahlen soll, erkennet der Reichshofrath über die Forderung, und mäßiget sie.

§. 90.

Bedürfniße des Corporis.

Was zu des ganzen Reichshofraths Bedürfnißen in Corpore erfordert wird, zahlen kaiserliche Majestät.

Schreibmaterialen giebt das Taxamt (§.23.) auf die Rathstafel, und für die Reichshofräthe zu ihrem Gebrauche her.

Dies ist zwar nur eine Beschreibung des kaiserl. Reichshofraths in gedrängtester Kürze, die jedoch alles Wesentliche enthält.



IV.

Es hat bey Eurer Kaiserlichen Majestät in litteris humillimis de praesentato 15. Decembris 1749. das Domkapitel zu Freysingen allerunterthänigst vorstellig gemacht: was für ein weit aussehend, und gesamten teutschen Erz- und Domstiftern an ihrem Ansehen, und hergebrachten Gewohnheiten gefährlichsten Definitiv-Sentenz der Dom-Kapitular Particella von Rom aus (als wodurch er stiftmäßigen Adels erkläret, und ihnen derselbe als einen stiftmäßigen mit dem Titel eines Grafens zu erkennen aufgedrungen werden wolle) extrahirt, da er doch, als er vor 11. Jahren das freysingische Canonicat per provisionem apostolicam, als Graduatus, erlangt, dazumahlen nichts anders begehrt, als tanquam Graduatus, in welcher Qualitaet er auch, und nicht anderst beym Domkapitel zu Brixen,

Brixen, gleich deßen Nepoten, Laut Atteſtati Capituli recipirt ſey, zu deßen Beſitznehmung gelaſſen zu werden.

Dem zu Folge ſey auch ermelter Particella, nachdem er ſich dahin mit vorgezeigtem Gradu ex utroque iure, und alldortigen Statutis gemäßen Beurkundung des Quinquenii ex eadem facultate auf einer katholiſchen Univerſitaet in eadem qualitate legitimirt, darzu wirklich gelaſſen worden.

Nachdem er aber vor allbereit einem Jahre zu Machung der erſten Reſidenz nach Freyſing gekommen, ſo habe er ſich beigehen laßen, dem Capitulo zuzumuthen, daß man ihn zur Probe ſeines praetendirenden ſtiftmäßigen Adels zulaſſen, und in Anſehen des vorgewieſenen Atteſtati der Conſervatoren der Stadt Rom mit dem Praedicat eines Grafens beehren, und als einen ſolchen in dem Hochſtiftskalender ſetzen möchte.

Weilen ſie nun ihm weder in einer, noch der andern dieſer unförml. und Capitulo nicht anders, als ſehr befremdlich gefallenen Praetenſionen willfahren können, ſo habe er ihnen darüber ſogar, exemplo vix unquam audito, einen Prozeß coram auditore Camerae zu Rom angewor-

geworfen, und zu solchem Ende eine Citation in causa, wo es lediglich auf das factum des bey den deutschen Stiftern hergebrachten stiftmäßigen Adels, und den Titel eines Grafens ankomme, wider sie ausgewirket.

Sie hätten auch dahero alldort sich niemals eingelassen, noch litem contestirt, sondern dargegen protestirt; deßen ohngeachtet sey unterm 26ten August 1749. die gefährliche Sentenz erfolget.

> Constitisse, et constare de nobilitate Comitis de Particella a 4. Proavis utriusque Sexus ad formam Statutorum; hinc illum esse recognoscendum in nobilem cathedralizatum cum titulo comitis, prout illum recognoscimus, et sic recognosci mandamus, sicut caeteros Cathedralizatos.

Ihr Ordinarius habe diese Sentenz ihnen nicht nur insinuiren lassen, sondern auch die Execution wirklich übernommen. Sie müßten dahero ihre Zuflucht an Ihro kaiserliche Majestät, als allerhöchsten Beschützer aller Stiftern nehmen, auf daß Allerhöchstdieselbe Sie, Capitulum, wider alle nunmehro bevorstehende Zudringlichkeiten auf die nachdrucksamste, selbst beliebige Art zu schützen, und an ihren Domicellaren Par-

 ticella

ticella gemessene Dehortatoria zu erlassen allergerechtest geruhen möchten.

Hierinn bestehet alles, was das Freysingische Domkapitel bey Eurer kaiserl. Majestät angebracht, und bescheiniget hat

Es sind aber auch beinebst viele deutsche Erz- und Dommstifter, als Maynz, Trier, Salzburg, Bamberg, Constanz, Augspurg, Regensburg, und Brixen, für Freisingen interveniendo eingekommen.

Kaiserlicher Reichshofrath hat unter seine Pflicht gezählet, zumalen, da andurch Eurer kaiserl. Majestät bekantestes Reservatum der alleinig zustehenden Entscheidung über die Stiftmäßigkeit des deutschen Adels empfindlichst will angegriffen werden, nicht allein Eurer kaiserl. Majestät dieses vorzutragen, was etwa zum Behuf der Partheien nach Vorschrift der Rechten, und römischen Satzungen könnte gereichen, sondern hauptsächlich den Bedacht dahin zu nehmen, wie man etwa bey dieser Sache Dero so schwer, theils durch die römischen iudicata, theils durch des Herren Bischofen Betragen verlezte Iurisdiction auf eine Eurer kaiserlichen Majestät allerhöchsten Gewalt anständige Art aufrecht erhalten, und fürs künftige sicher stel-

len

len könne; Daher bittet Reichshofrath um die Erlaubnis, eine *Deduction iuris placiti caesarei intuitu Curiae romanae* voraus zu setzen, sintemalen die wahre Quelle der meisten Irrungen, die zwischen Eurer kaiserl. Majestät, und Rom nicht selten entstehen, nirgends anderswo, als in Unterlassung des iuris placiti caesarei zu suchen ist.

Die Litterae placiti, oder wie sie auch genennet werden Litterae Parealis, und exequatur, sind nichts anders, als Patenten, vermöge welchen ein Landesfürst die Publication, und Execution der päbstlichen Bullen, und Rescripten in seinen Landen erlaubet: Der Endzweck dieses so nöthig, als nützlichsten Rechts zielet dahin ab, damit nicht über übereilter Publication derlei römischer Bullen, und Rescripten, Unruhe, und Unordnung sowohl in Ansehung des weltlichen, als auch geistlichen Standes entstehe.

Solches Vorrecht der weltlichen Obrigkeit gründet sich keineswegs auf eine concessionem Pontificis, oder Praescription contra sedem apostolicam, sondern es entspringet aus dem supremo Dominio Principatus, weil die erste Obliegenheit eines Oberhaupts keine andere ist, als daß er alles Uebel, und Schaden, so viel er

vermag, von seinen Unterthanen, und untergebenen Kirchen abzuwenden, und zu verhüten suche.

Dieser aus dem Rechte der Natur herfliessende Satz wird daher auch in dem Iure Canonico anerkannt, nehmlich in Decreto Gratiani. cap. 23. Quaest. 5ta L. XX. allwo aus des heiligen Isidori. L. III. Sentent. cap. 53. folgende Stelle angeführt wird:

> Principes saeculi nonnunquam intra Ecclesiam potestatis adeptae culmina tenent, ut per eam Disciplinam ecclesiasticam muniant. . . cognoscant igitur Principes, secus Deo debere se rationem reddere propter Ecclesiam, quam a Christo tuendam susceperunt, nam sive augeatur pax Ecclesiae, sive resolvatur, ille ab eis rationem exiget, qui eorum potestati Ecclesiam suam credidit.

Der berühmte Bischof Optatus von Millevito hatte eben dieses bereits vorhero eingesehen, da er sagt: *Ecclesiam esse in Republica*; Ja es findet sich sogar dieser Satz in dem Pontificali romano, welches Clemens VIII. 1595. zu Rom herausgegeben, mit ganz deutlichen Worten dahin ausgedrücket: Reges esse dei vicarios, et par-

participes ministerii Episcoporum propter externum Regimen Ecclesiae.

Aus diesen unumstößlichen Principiis fließt von selbst, daß das Ius placiti sich in dem fürstlichen Regierungsamt selbst gründe; indem, wie bereits erwiesen, und die Natur der Sachen erfordert, daß den Fürsten vermöge der Wesenheit, und innerlichen Beschaffenheit der Oberherrschaft von Amtswegen obliege, das untergebene gemeine Wesen vor allen Schaden, und Unruhe zu schützen, ohne hierinnfalls einen Unterschied zu machen, sowohl in Ansehen der Personen, als der Sachen, mithin muß auch den Fürsten nothwendig die Gewalt zustehen, über die geistliche Sachen, soweit sie nehmlich in äusserliche Actus ausbrechen, und andurch der Ruhestand des gemeinen Wesen könnte gestöhret werden, die gebührende Obsorge, und Behutsamkeit vorzukehren, damit man andurch dergleichen Uebel noch in Zeiten vorkommen könne.

Wie könnte aber dieser so großen Obliegenheit nachgekommen werden, wenn nicht einem Landesregenten erlaubt wäre, alles zu untersuchen, was von aussen in das Land gebracht wird, damit er sehe, ob nicht vielleicht etwas schädliches für den dermaligen Zustand des Lan-

des darinn enthalten; Es muß dahero solchen Landesherren nothwendig auch das Recht zustehen, den Befehl zu ertheilen, daß nichts von aussen ins Land solle gebracht, und exequirt werden, so vorhero nicht untersuchet worden.

Es folgt daraus von selbst, daß kein Landesherr zur Ausübung des Iuris placiti einen besondern Titulum, als pacta inter Pontificem, et Principem, praescriptionis, privileg. aut com. aufzuweisen vonnöthen habe; weil ein ieder Landesherr seine weltliche Macht allein von Gott hat, der auch dahero den gemeinen Ruhestand, und das gemeine Heil samt den erforderlichen Mitteln ihrer Obsorge anvertrauet.

Hierbei ist aber auch nicht zu läugnen, daß, wenn man nach den verschiedenen Zeiten untersuchet, auf was für eine Art in den katholischen Landen dieses Recht ausgeübet worden, sowohl in Ansehung der abwechselnden Zeiten, als auch der Landen, ein großer Unterschied in der Ausübung selbst, obschon es jederzeit das nämliche Recht verblieben, sich an den Tag lege.

In dem ersten Jahrhundert, nachdem die römischen Kaiser sich zum christlichen Glauben bekennet, ist dieses Recht, fast bis zum Unter-

ter.

tergang des altrömischen Reichs vollkommen ausgeübet worden. Damal wurde weder in Occident, noch Orient ein Concilium gehalten, wo die Hauptdeliberanda nicht erst dem Kaiser vorgelegt worden, die in solchem Concilio beliebte Canones wurden ebenfalls nicht allgemein bündig, wenigstens quoad Statum externum gehalten, bevor die kaiserliche Bestättigung nicht hinzugekommen. Es konnte kein Gesetz circa Disciplinam ecclesiasticam gemacht, und publicirt werden, wenn solches der Kaiser nicht genehm gehalten, und die promulgation durch seine Praesides Provinciarum, oder auch durch die Metropoliten nomine Caesaris hätte geschehen lassen.

Von dieser, als einer allgemeinen bekannten Sache, wäre überflüßig weitläuftige Probe allhier zu führen, man darf nur die Concilia dieser Zeiten, die kaiserliche Gesetze, und Verordnungen circa res et personas ecclesiasticas in Codice theodosiano, et Iustinianeo, dann die Scriptores ecclesiasticos dieser Zeiten nachschlagen, so werden hundert Exempel anstatt einem vorgefunden werden.

Die verschiedenen Reiche, so nachhero aus den, dem Kaiserthum entrissenen Provinzen, entstanden, wenn solche der christlichen Religion

zugethan verblieben, haben auf die nemliche Art sich des Iuris placiti bedienet, wie solches besonders von dem fränkischen Reiche aus den Capitularibus Regum, et Imperatorum francorum erweislich.

Man darf nur die Regierung Caroli Magni durchgehen, so sieht man, daß er den Bischöffen anbefohlen, so oft es einiger Verordnungen, oder Gesetze bey den fränkischen Kirchen gebraucht, hierüber zu berathschlagen, welche sodenn ihre Meinung an den Kaiser eröfnet: den Beweis hievon giebt die Vorrede zu dem Synodo moguntino de 813. massen die daselbst versammelte Bischöffe den Kaiser folgendermassen angeredet: de his tamen omnibus valde indigemus vestro adiutorio, atque *sacra doctrina*, quae et nos iugiter adjuvet, atque clementer admoneat, quatenus ea, quae paucis super perstrinximus, a vestra auctoritate firmentur, si tamen vestra Pietas ita dignum esse iudicaverit, et quidquid in eis emendatione dignum reperitur, vestra magnifica imperialis Dignitas iubeat emendare.

Eben dieser Kaiser als König hat A. 794. wegen der Lehre Felicis Bischoffen von Urzell ein Synodum nach Frankfurt berufen, wo er selbst praesidiret, und sowohl über diese Lehre, als auch

auch über den Streit wegen der Bilder decidiren, und die Decreta unter seinem Namen publiciren lassen.

Allein, es ist diese so große Gewalt und Auctoritaet circa politiam ecclesiasticam, nach und nach verringert worden, worzu die Theilung der fränkischen Monarchie unter den Carolingis, und nochmehr ihre innerliche Zwispalten die beste Gelegenheit gaben: bei diesen Unruhen bekamen die Päbste die schönste Gelegenheit, anstatt der kaiserlichen, bis dahin alleine befolgten Rechten, verschiedener Orten das geistliche Recht einzuschieben, und sich einen ordentlichen weltlichen Gerichtszwang beizulegen, mithin alle Causas ecclesiasticas, et personas Clericorum concernentes privative an sich zu ziehen:

Diese usurpation des römischen Hofes, und der gesammten Geistlichkeit, über die weltliche Obrigkeit, und Oberherrschaft wurde, nachdem der Carolingische, und Sächsische Kaiserstamm erloschen, immer weiter ausgebreitet, und mithin auch festgestellet.

In dem deutschen Reiche gediehe es aber damit auf das höchste, nachdem es dem Pabst Gregorio VII. gelungen, die bürgerlichen Kriege zwischen Haupt- und Glieder, ja Vater, und

Sohn

Sohn anzuspinnen, deren Wunden sowohl die deutsche Kirche, als auch Reiche bis auf den heutigen Tag empfindet.

Massen dieser mit so großer List ausgedachte, und mit so vieler Müh in das Werk gesetzte Staatsstreich so wohl für den römischen Stuhl ausgeschlagen, daß fast Niemand mehr an den Verlust eines so ansehnlichen Theils der obristrichterlichen Gewalt gedacht, noch weniger aber getrachtet, solche wiederum habhaft zu werden; es würde dahero auch, allem Ansehen nach, der päbstliche Stuhl solche immerhin ganz ruhig ausgeübt haben, wenn er sich nicht beigehen lassen, auch die noch übrig weltliche Causas sub praetextu Iurisdictionis ecclesiasticae von dem weltlichen Foro ad ecclesiasticum zu ziehen, wordurch endlich aller Gerichtszwang blos von der alleinigen Geistlichkeit würde abgehangen haben.

Allein durch dergleichen unerwarteten gewaltsamen Vorgang erwachten endlich die weltlichen Fürsten, und fiengen an, wegen dieser allzugroßen Zergliederung der weltlichen Gewalt aufmerksamer zu werden. Dieser bishero angeführte Vorgang der Sachen erhellet klar aus der Verbindung, so die Barones Franciae 1246. unter

unter sich errichtet, sie errklären sich darüber in dem gefertigten Instrumento:

Quia clericorum superstitioni non attendens, quo bellis, et quorumdam sanguine sub Carolo M. et aliis Regum franciae de errore gentilium ad fidem catholicam sit conversum, primo quadam humilitate nos seduxit, quasi vulpes se nobis opponentes, ex ipsorum Castrorum reliquiis, quae a nobis habuerant fundamentum, Iurisdictionem Saecularium Principum sic absorbent, ut filii Servorum per suas leges judicent liberos, et filios liberorum, quamvis secundum leges priorum Triumphatorum deberent a nobis potius iudicari, et per novas Constitutiones non deberet antecessorum nostrorum Consuetudinibus derogari, cum nos deterioris Conditionis faciant, quam Deus etiam voluit esse gentiles, cum dixerit, reddite, quae sunt Caesaris, Caesari, et quae sunt Dei, Deo, nos omnes Regni majores attento animo percipientes, quod regnum non per Ius Scriptum, nec per Clericorum Arrogantiam, sed per sudores bellicos fuerit acquisitum, praesenti Decreto omnium iuramento statuimus, ut nullus Clericus, vel laicus alium de cetero trahat in causam coram ordinario Iudice, vel delegato, nisi super haeresi, matrimonio, vel usuris, amissione

omnium

omnium bonorum suorum, et mutilatione unius membri iminente, certis a nobis super hoc executoribus deputatis, ut sic Iurisdictio nostra resuscitata respiret, et ipsi hactenus ex nostra depauperatione ditati, quibus Dominus propter eorum superbiam profanas voluit relevare Contentiones, reducantur ad statum Ecclesiae primitivae, et in Contemplatione viventes nobis, sicut decet, activam vitam ducentibus ostendant miracula, quae dudum a Seculo recesserunt.

Ita Pithoeus des libertés de l'Ecclise gallicane Tom. 1. C. 7. N. 8. Fol. 219.

Etliche Zeit vorhero, nämlich 1235. stellten sie dem Pabste vor, die erwähnte gravamina zu heben, und sie bei ihren alten Freiheiten, und Rechten zu belassen.

Der Schluß von dieser Vorstellung war folgender: Idcirco vestrae supplicamus Paternitati, quatenus dominum regem, regni dignitates, et nostras illibatas servare velitis eo modo, quo nostrorum antecessorum fuerint Temporibus observatae, scientes, quod talia gravamina Dominus Rex, et nos non possimus ulterius tolerare.

Bei diesen Umständen dachte man nun auf Mittel, wie man diesen Eingriffen fürs künftige begegnen könnte, und man hielt endlich,

nach-

nachdem alle andere Vorkehrungen nicht hinlänglich gewesen, für das sicherste, und einzige Mittel, ein allgemein Verboth ergehen zu lassen, daß hinfüro keine römische Bulle, Provision, oder Rescript weder zu publiciren, noch zu exequiren sey, bis sie nicht vorher von dem zu diesem End niederzusetzenden Commissariis würden durchgesehen, examinirt, und alsdenn von ihnen das *exequatur regium* ertheilet seyn.

Frankreich, ein Erbreich, gab deßwegen zuerst öffentliche Edicta heraus; man findet bereits folgendes Antwortschreiben des Herzogs von Burgund an Philipp, König in Frankreich de 1296, welcher ihm geklagt, daß der Pabst gewisse Verordnungen habe in dem Königreich, ohne seine vorläufige Einwilligung eingeholet zu haben, dennoch publiciren lassen. L. C. Rom. C. 7. N. 11. Fol. 231.

Super his igitur Excellentiae vestrae per literas nostras patentes, et nuntium nostrum notificamus, quod non videtur nobis iustum, et rationabile, nec licitum. P. Papae, vel alii, quod in regno vestro Institutionem faciat, nisi de concilio vestro, et vestrorum; quare vos, et alii vestri Barones, et fideles servitium et iustitias hominum suorum debitas perdant, consulimus

etiam

etiam vobis, quod nullo modo patiamini, quod aliquis in regno vestro aliquod novum instituat, quod temporibus praedecessorum vestrorum institutum non fuerit, vel ordinatum, vel usitatum.

Ob nun schon die Krone Frankreich, wie aus angeführten erhellet, sich äusserst angelegen seyn liesse, alle ungebührliche Ausdehnung der geistlichen Gerichtsbarkeit, so viel möglich, einzuschränken, so ist es doch erst in dem 15. Seculo geschehen, daß man auf das wahre Mittel, nämlich das Ius placiti, sive *exequatur Regium* verfallen.

Ludovicus XI. war der erste, der solches durch ein Edict den 8. Ianuarii 1475. hat publiciren lassen; dessen Innhalt gieng dahin, daß man alle Bullen, Breves und Rescripten, so von Rom kommen würden, ehe man solche zu publiciren verstatte, sollte einsehen, und dabei obacht nehmen, ob nichts gegen das Recht des Königreichs, und die Freiheit der französischen Kirche darinnen enthalten, in verbis: comme nous avons été avertis, que plûsieurs Messagers, et autres gens de divers états, ont apporti à notre Royaume, plusieurs Bulles, lettres, et autres Procés, et Ecritures de Cour de Rome, grandement contraires, et preiudiciables à nous, et

et aux franchises et Libertés de l'ecglise gallicane, pourquoy nous voulons à ce pourvoir, avons par l'avis, et delibération de plusieurs Seigneurs de notre Sang, et Lignage, et gens de notre Conseil avisé, Conclus, et deliberé de Mettre en aucune bonne Ville de notre Royaume, aucunes Personnes notables, et à nous Seures, et fiables, auxquelles Manieres de gens de quelque état, et Condition, qui étoient venant de la dite Cour de Rome, seront tenues montrer et exhiber les lettres, Bulles, et autres Ecritures, qu'ils porteront pour etre vues, et visités, et savoir, si elles peuvent tourner à aucun praeiudice, ou domage à nous, et autres Privileges, franchises, et Libertés de la dite Eglise gallicane.

Von dieser Zeit an hat man beständig in Frankreich scharf darauf gehalten, und zwar sub poena nullitatis, et confiscationis der Temporalium desjenigen, so eine Bulle, ohne vorher das exequatur erhalten zu haben, hätte publiciren lassen.

In dem Königreich Spanien, obschon solches jederzeit eine ganz besondere Devotion für Rom bezeuget, ist dieses Ius placiti ebenfalls in der unverrückten Uebung, wie solches

Covaruvias Cap. 35. practicar. quaest. N. 4. und Hieronimus Cevalos in opere suo Communium contra communes in Prologo. Tom. 5. N. 160. bezeugen. Nicht minder kann hiervon franc. Salgado in tractatu de suppl. ad Sanctiss. nachgelesen werden.

Ja es hat sogar die Krone Spanien dieses Recht des placiti in dem Königreich Neapel, obschon solches von dem römischen Hof zu Lehen gehet, schärfest ausgeübet. Gianone in seiner Historie von Neapel redet hievon in Tom. 4. L. 33. C. 1. Fol. 201. also: „L'exequatur regium, Che si da nell' regno non pure alle proviste, che si fanno in Roma delle Prelature d'altri Benifici dell' regno, ma a tutti le Bolle e rescritti del Papa, anche à Brevi di giubileo, e' Indulgenze, ed a qual si voglia provisione, che si venga da Roma."

Noch merkwürdiger aber ist der Brief, den der König in Spanien 1508 den 22. May an den vice-Roi geschrieben, bei Gelegenheit eines Breve, so der Pabst nach Neapel geschicket, und solches hat befolget wissen wollen, ohne vorhero hierüber das Placet erhalten zu haben.

Van

Van Espen führet solchen in app. docum. sub Lit. A. in tract. de iure placiti an; der Befehl an den vice-König gehet dahin, daß, wenn er noch den Cursorem apostolicum sollte antreffen, oder solchen habhaft könnte werden, so sollte er denselben alsobald aufhängen lassen; darzu schreibt der König noch: Scripsimus de illa materia Hieronymo de Viges legato nostro in Curia romana, quod videbitis per Extractus, et resolvimus, si sua Sanctitas non revocet Breve, et omnes actus sequutos subtrahere volumus eius obedientiae, omnia regna coronarum Castiliae, Arragoniae, et uti aliis viis, convenientioribus secundum exigentiam Casus, adeo gravis, et momentosi.

In Portugall mußten die Bullen, und rescripta papalia erst von dem Reichskanzler übersehen werden, ehe sie durften publicirt werden; dieses wurde also gehalten bis 1486 wo Ioannes II. dieses sein Recht dem Pabst Innocentio VIII. nachgelassen; es declarirten aber damals die portugiesischen Collegia, und Rechtsgelehrten, daß es nicht in den Mächten des Königs gestanden, solche Renuntiation zu thun, weil solche contra bonum publicum des Staats sey; dergleichen Privilegia könnte er nicht anders, als

auf einem allgemeinen Landtage vergeben, massen es eine Sache wäre, so das ganze publicum betreffe.

Auf gleiche Art hielt man es in Engelland, solang es katholisch gewesen, Cambdenus giebt hievon Zeugniß, l. 5. p. 113. wenn er von Wilhelmo duce Normaniae nachmalen König von Engelland schreibt;

Non ergo pati volebat, quemquam in omni ditione sua Constitutum romanae urbis Pontificem pro apostolico, nisi sese iubente, recipere, aut eius literas, si primitus sibi ostensae non fuissent, ullo pacto suscipere.

In den Niederlanden trift man hievon bereits ein Statutum de 12. Septembris 1481. an, item de 28. Octobr. 1493. de 20. Maji 1497. wie auch von Carolo V.

Von dem Herzogthum Mayland attestiret es Menoch in tractatu de Iurisdict. L. I. c. 19. von Savoyen Anton Faber ad Codic. L. VII. von Sizilien Mario Guttello ad leges frider. not. 46. von Venedig franc. Paolo Sarpi; von Florenz Angelo Consiglio, 20. und von den übrigen Italienischen Staaten Anton. Tamato, Tom. II. resol. 28. et 32. Iacob. de Crassis L. V. decis.

decis. aurear. super Explicat. Bullae in Coena Domini Cap. 18. Nr. 20.

Daraus erhellet klar, daß fast alle Souverains in Europa sich dieses Rechtes bedienet, es bleibt also nur noch übrig, wie es bey dem deutschen Reiche mit dem Iure placiti von Zeiten zu Zeiten gehalten worden.

Solang die Carolingische Monarchie in Flor gestanden, wohin sie sub Carolo M., et Ottone gelanget, solang war auch die Carolingische Praeeminenz in Ansehung des Pabstes so groß, daß sogar deßen Wahl, wenn sie gültig seyn sollte, vom Kaiser mußte begnehmiget werden; Ist also der Pabst allzeit in der größten Dependenz von dem Reich gestanden, welche sogar Gregor VII. bey seiner eigenen Wahl noch selbst anerkennet, massen er sich nicht wollte als Pabst geriren, bevor er nicht das Placet von Henrico IV. erhalten.

Als aber nachhero die großen bürgerlichen Kriege auf Anstiften eben gedachten Pabstes entstanden, welche zum Praetext das Ius investiendi Episcopos cum Baculo et Annulo hatten, und bald die Kaiser die Päbste, bald diese die Kaiser absetzten, und excommunicirten, so gieng alles darunter, und darüber, und man lebte

 dama-

damalen fast in einer Anarchie, in welcher das Recht des Stärksten allein galt, und weder der Pabst den Kaiser, noch der Kaiser den Pabst anerkannten. Dem ohngeachtet finden sich Spuren, daß man bey gewissen Gelegenheiten sich des juris placiti Caesarei erinnert, und bedienet.

Gleich nach den größten Irrungen, so zwischen dem Imperio, und Sacerdotio, tempore Henricorum, und Friderici I. entstanden, machte Friederich II. zum Favor der Geistlichkeit bey seiner Krönung in Rom ein Gesetz, so nachmalen dem Codici iustinianeo L. I. Tit. 2. de s. s. Eccles. einverleibet worden. Aus solcher Lege erhellet deutlich, daß die Kaiser davor gehalten, daß auch die von den Päbsten, und Geistlichkeit gefertigte Verordnungen, wenn sie sollten in dem Reiche verbindlich, und als wahre Gesetze angesehen werden, der kaiserl. Genehmhaltung, mithin das placit. Caesar. vonnöthen hätten.

In verbis: Cassa, et irrita esse denuntiari per totam Italiam praecipimus omnia Statuta, et Consuetudines contra Libertatem Ecclesiae, eiusque Personas, inductas adversus canonicas, et *imperiales* Sanctiones, et ea de capitularibus penitus aboleri mandat nova Constitutio.

Der

Der Kaiser hebt andurch jene Statuta, und Gewohnheiten in Italien auf, so den geistlichen Gesetzen, welche durch die kaiserliche Publication bekräftiget, zuwiderliefen, massen ausserdem dergleichen geistliche Verordnungen in dem Reich für verbindlich nicht angesehen würden, und dahero auch von der weltlichen Gewalt nicht sind geschützet worden.

Daß dieser Schluß dem wahren Verstand der angeführten Stelle gemäß, veroffenbahret sich aus den Wörtern selbst, wenn man solche nur genau wieget.

Der Kaiser verordnet, die Statuta, und Gewohnheiten, so adversus canonicas, et *imperiales Sanctiones* eingeführet, sollten aufgehoben seyn, andurch werden ganz deutlich nur jene Sanctiones Canonicae verstanden, zu welchen die kaiserliche Gewalt mit concurriret. Um hiervon noch mehreres überwiesen zu seyn, darf man sich nur auf das erinnern, was bereits oben wegen der kaiserlichen Confirmation der Conciliorum, et Synodorum angeführet worden, so sieht man daraus, daß die wahre uralte Kirchendisciplin mit der itzo gemachten Auslegung übereinstimme.

Dieses hat auch bereits der gelehrte Erzbischof von Paris Petrus de Marca in seinem Buche de concordia Sacerdotii, et Imperii gar wohl angemerket, L. II. C. II. §. 7. form.

Eadem est omnino Sententia Friderici II. Imperatoris, cuius Constitutio exstat inter Honorii III. epistolas, quam Romae ipsa die inaugurationis suae edidit 1220. quaeque relata est in Codice post Marcian. legem: etenim Fridericus irrita esse iubet omnia Statuta, et Consuetudines, quae contra libertatem ecclesiasticam edita sunt adversus Canones, qui ex Principum edicto, aut consensu promulgati sunt.

Man findet ferner in der deutschen Reichshistorie, daß der Kaiser Ludovicus bavarus sich des Iuris placiti gegen die häufige Bullas, et Sententias, so gegen ihn von den damal zu Avignon sitzenden Päbsten erlassen worden, gebrauchet, wie dieses ganz deutlich in einer Stelle, so man bey Henric. Rebdorff ad 1393. antrift, enthalten.

Eodem anno edictum est, ut nullus literas sedis apostolicae recipiat, vel exequatur, sine licentia Dioecesanorum loci.

Es hatte nämlich der Kaiser den Bischöffen diese Untersuchungs - Commission aufgetragen, welches

welches er damalen desto sicherer thun konnte, da bereits der bekannte Kurfürstenschluß zu Rense erfolget, auch Niemand unter den Bischöffen, als der von Straßburg, mit dem Pabst hielt.

Zu wünschen wäre es, daß man dieses Edictum selbst noch vorfände, indem nicht zu zweifeln, daß selbiges viele stattliche Exempel, und Zeugnisse von diesem kaiserlichen Vorrecht werde enthalten haben, massen sich der Kaiser jederzeit gelehrten und wackern Männern zur Verfechtung der kaiserlichen Iurium gegen den Pabst gebrauchet.

Einen fernern besondern Beweis des kaiserlichen Placiti geben die Acta Depositionis Dietheri von Isenburg, Erzbischofen von Mainz in Müllers Reichstags theatro in der 4ten Vorstellung C. 11. Fol. 46. Pabst Pius II. wollte Dietherum als einen Excommunicatum simoniacum et rebellem contra sedem pontificiam der erzbischöflichen Würde 1461. entsetzen, und Adolphum von Nassau an dessen Stelle erheben. Bevor er nun die Bullam Depositionis et Provisionis publiciren ließ, ersuchte er den Kaiser Friederich III., daß er hierzu einwilligen, und die publication möchte geschehen lassen, wie

solches deutlich in dem Mandat, so der Kaiser derenthalben an Fridericum, Kurfürsten zu Sachsen, damalen verlassen, gesagt wird, verbis:

Uns hat unser H. Vater Pius unterrichtet, wie seine Heiligkeit, um merkliche Verhandlung und freventlichen Ungehorsam, so Diether von Isenburg, Erzbischof zu Mainz, wider den Stuhl zu Rom begangen hat, in Meinung und Fürnehmen sey, denselben der erzbischöflichen Würde darum zu entsetzen, und mit einer tauglichen Person zu besetzen, nämlich mit Adolph von Nassau, und uns angelangt, daß wir als römischer Kaiser zu solcher Entsetzung und Fürsehung unsern Willen geben wollten, so gebieten wir 2c. Es erscheinet nicht minder aus dem, was bei der Acceptation des Concilii Tridentini in Ansehen der catholischen Stände vorgegangen, daß die deutsche Kirche jederzeit geglaubt, daß ihre Acceptation ohnumgänglich vonnöthen, ehe dergleichen Gesetze in Imperio als verbindlich anzusehen.

Das Concilium wurde geendiget den 4. December 1563., solches wurde darauf zu Rom vom Pabst bestättiget, und publicirt den 26sten Januarii 1564. Dem ohngeachtet nahmen es die catholischen Stände nicht ehender an, als in

in Comitiis Augustanis de 1566. zum deutlichen Merkmahle, daß sie dafür gehalten, quod consensus civilis potestatis in imperio adesse, et concurrere debeat ad effectum legis publicae faciendae.

Es hat sich aber noch ein neueres und merkwürdigeres Exempel unter Rudolpho II. zugetragen, dessen Gedächtnis die Deutsche dem Pithoeo, so die probat. ad libertatem Ecclesiae gallicae herausgegeben, zu danken haben. Tom. I. p. 323. und obschon diese Stelle etwas weitläuftig, so ist es doch wegen ihrer sonderbaren Wichtigkeit nöthig, solche allhier von Wort zu Wort anzuführen.

Nur ist im voraus zu erinnern, daß der Auctor an obgedachten Ort von einem Arresto, oder Prohibition redet, so der französische Hof gegen die Bullam in coena domini 1580. den 4. October herausgegeben; die Stelle des Auctoris ist folgende:

En consequence de cet Arrèt il est á propos, de faire voir ce, qui se passa à la Cour de l'Empereur Rodolpf II. en l'année 1586. et ce par les lettres du Sieur Encel, Resident pour le Roi près du dit Empereur. Voici, ce, qu'elles contiennent du 10. Iuin 1586. de Prague: Sire, en

en même tems, que les Ambaſſadeurs de Saxe ont ſejourné par de ça, le nouveau nonce du Pape a bien tant entrepris, ſans le ſçeu et conſentement de ſa Majeſté Imperiale, que de faire publier, et afficher aux Portes des Egliſes catholiques de cètte Ville, la Bulle appellée *in coeua Domini* par la quelle ſont excommuniés nommement entre les prémiérs Heretiques ceux de ce Pays qu'on appelle Huſſites, et enſemble les Luteriens, la quelle choſe fut ſi ſiniſtrement interpretée des dits Ambaſſadeurs, qu' après en avoir retiré quelques Copies, ils delogerent d'ici fort malcontens, et en intention de faire hautement former à l'endroit de leur maitre un tel affront, dont le dit Seigneur Empereur, et ſes Miniſtres auront de la peine de ſe juſtifier, et ce dit non ce encore d'avantage pour étre excommunié en ce Royaume, òu cet Empereur, comme les autres Rois, a juré ſolemnellement à ſon ſacre de maintenir les dits Huſſites auſſi bien, que les catholiques, les quels conjointement ont en ces jours fait de grandes plaintes à ſa dite Majeſté, la ſuppliant de prévénir à telles nouveautéz, qui pourroient cauſer emotion entre le Peuple, dont tous les catholiques, qui ne ſont la ſixieme partie de cette Ville, ni de tout le Royaume, et le Nonce

Nonce du Pape même feroit en très grand danger. Car pour cette heure, on y a remedié à l'inftant, ayant la dite Bulle arraché des endrcits, où elle étoit, et tous les Exemplaires enlevés par l'archeveque, qui fur la monition du dit Nonce les avoit fait imprimer. Cette même Bulle fut envoyée il y a quelque tems a l'archeveque de Mayence, lequel quoiqu'il foit Prince du temporel auffi bien, que du fpirituel, ne la voulut recevoir, ni la faire publier en fes Pays, comme chofe, qui dut être, pour apporter plus de domage à la religion catholique, et au Pays de la Germanie, que pour profiter aucunement, ou avancer le Service divin, et les Principeaux Officiers de cette cour ont declaré au dit Nonce lequel depuis n'a pû obtenir audience de la dite Majeft. que s'il continue d'exercer en telle forte la jurisdiction de la Saintété fans aveu du dit feigneur Empereur, on fera contraint de faire en fon endroit quelque refentiment peu plaifant, et agreable.

In einem andern Brief vom 24. Junii erzählet dieser französische Miniftre, was ferner in der Sache erfolgt:

Sire, pour retourner à la Bulle d'Excommunication pour la quelle l'Empereur a fait grande demonftration de mecontentement tant envers

l'arche-

l'archeveque de cette ville, qui a eté en danger d'être deposé à cette occasion, qu'a envers le nonce du Pape même, auquel les Principeaux Officiers de cette Cour n'ont voulu parler l'espace de 15. Iours, quoiqu'il les rechercha, lui ayant en fin été delivré un decret de Sa Majesté avee defense de plus entreprendre de publier, ou executer Bulle de notre Saint Pere sans l'admis, et approbation de Sa dite Majesté laquelle d'autre coté aprés avoir fait enlever tous les Exemplaires de la sus dite Bulle, â écrit aux Eveques de Silesie, et Moravie, et autres, non seulement de ne la faire publier, mais aussi de ne recevoir celle là, ni autre sans son exprès Commendement.

Im folgenden Jahre 1587. den 19. Maii machet gedachter Minister abermal Meldung von dieser Sache.

Vendredi derniér arriva l'Archeveque de Barri, nouveau nonce du Pape, qui leve le siege à l'évêque de Plaisance du quel l'Empereur a apercû le raport depuis le tems, qu'il fit publier par deça la Bulle in coena domini.

Dahero schreibet auch erwähnter Pithoeus, da er an einem andern Ort de iure placiti handelt: ceci s'observe dans l'Empire par la Pratique ordinaire, und beruft sich auf das angeführte Exem-

Exempel. Petrus de Marca in tractatu de concordia Sacerdotii, et Imperii giebt ein gleichlautendes Zeugniß L. II. C. 12. 180. wenn er sagt: quod in Germania quoque observari notum est.

Mit beeden stimmt van Espen überein in pag. 2. de plac. reg. c. 1. §. 2. fol. 9. in verbis. Hunc quoque usum jam pridem viguisse apud germanos, probat imprimis, quod circa bullam in Coena domini factum esse circa annum 1586. narratur, auctoritate Rudolphi II. Imperatoris, qui legatum apostolicum cohibuit a promulgatione Bullae Coenae domini, quam ille in Bohemia iam coeperat programmate publico insinuare cum perturbatione status illius Regni, qui Imperator hac occasione generaliter edixit, ne illae Bullae Pontificiae deinceps; nisi se conscio et probante, emitterentur in lucem, atque executioni mandarentur.

Nun könnte man einwenden, daß Kaiser Rudolph dieses als König in Böhmen nicht qua Kaiser gethan; allein dieser Einwurf, wenn man ihn auch ganz eingestehet, machet die allerhöchste Befugniß circa ius placiti nicht schlechter. Wenn ein mit Lehenspflichten dem Reiche zugethanener König, wenn ein Kurfürst von Mainz solches in ihren Landen ausüben, wer

will

will dieses Recht dem Kaiser im ganzen absprechen

Es kann ja sogar ein Kaiser von dem R. St. alle die Freyheiten, und Exemptionen mit Recht fordern, die der König in Frankreich in seinen Landen vi potestatis regiae genießet, wenn nur anders derley jura nicht expresse per concordata hinweggegeben, und darauf renuntiret worden: denn es ist bekannt, daß die Freyheit der französischen Kirchen in ältern Zeiten auf keine andere Stütze von den Franzosen selbst gegründet worden, als auf diese. Daß nämlich das Königreich ein Theil des Kaiserthums sey, so Carolus M. in occident auf die französische Monarchie gebracht, was also dem Ganzen zukäme, gebühre auch einem Theil davon. Preuv. de lib. de l'Egl. Gall. Tom. I. fol. 269.

Man findet auch sogar in den päbstlichen Bullen noch klare Ueberbleibsel von diesem kaiserlichen Rechte, und zwar selbst in der Bulla provisionis, so 1738. X. Cal. Ianu. für den Particella gefertiget, wodurch dem Canon Zenker die ihm vormal per provisionem conferirten Praebenda zu Freysing abgenommen, und dem Particella conferirt worden; darinn sagt der Pabst: prout decernimus &c. quocirca vos. . . romanum Impera-

peratorem ad praesentium nostrarum imo verius apostolicarum literarum executionem efficaciter adimplendam ac *fieri permittendam* benigne in *domino hortamur, atque rogamus.*

Aus dieser ex antiqua formula beibehaltenen Stelle ist nicht unschwer abzunehmen, daß der römische Stuhl selbst das kaiserliche Ius placiti anerkannt.

Daß aber jemal ein Kaiser dieses Recht cum consensu Imperii sollte hinweggegeben haben, solches wird niemal zu erweisen seyn, wenigstens in denen Concordatis Nationis Germanicae kommt nicht das geringste vor; ein Recht aber, was der Kaiser, und das Reich nicht hinweggegeben, und doch einmal gehabt, deßen Ausübung kann kaiserl. Majestät niemal verwehret, noch vom römischen Stuhl bezweifelt werden.

Wollte man vielleicht hier fragen, warum haben dann die Kaiser dieses Recht so lang nicht ausgeübet; allein davon ist wohl keine bessere Ursache, als das so weit von den Ständen nach und nach hinausgetriebene Ius territoriale, massen es das Ansehen gewinnet, als wenn sie davor hielten, daß das Ius placiti vi superioritatis territorialis ihnen in ihren Landen gebühre; und kaiserliche Majestät dabey die Hand nicht

einzulegen hätten. In wie weit aber dieser Satz gegründet, ist in folgenden zu untersuchen.

Wahrscheinlich aber ist es, daß zu diesem anmaßlichen Recht der Reichsstände, besonders der Erz- und Bischöffe, das oben angeführte Edictum Kaisers Ludovici bavari, die erste Gelegenheit gegeben, solches erhellet aus einer Stelle, die man in declaratione Nationis Gallicae de annatis non solvendis, so bey dem Concilio zu Kostniz 1417 übergeben worden, antrift, wovon einige den Nicol. de Clermangis als authorem angeben, verbis van der Hart de conc. Constant. fol. 1. p. 783. Imo nec admittuntur literae apostolicae, nisi quantum placet Episcopis &c. es scheint also aus diesem, daß die Bischöffe sich der ihnen einmal aufgetragenen kaiserl. Commission, wegen Untersuchung der Bullae romanae auch nach seinem Tod fortgefahren zu gebrauchen, ja sich nach, und nach dieses Recht als einen ihrer bischöflichen Gewalt anklebenden Vorzug zugeeignet.

Dem sey aber, wie ihm wolle, so kann kaiserliche Majestät eine praescription von Rom aus contra similia jura Regni, die aus der unveränderlichen Eigenschaft der Oberherrschaft selbst herfliessen, niemal mit Bestand Rechtens obmoviret

viret werden, noch allerhöchst Deroselben die Gewalt, und Mittel entzogen werden. Dero Unterthanen wider alle Ungebühr, und Gewalt zu schützen.

Reichshofrath ist dahero der Meinung, daß Eure kaiserliche Majestät in Ansehung des römischen Stuhls das Ius placiti im deutschen Reiche auszuüben noch heute berechtiget seyen.

Ob aber kaiserliche Majestät nach heutiger Reichsverfaßung befugt, den Befehl an die Reichsstände dahin zu geben, daß sie inskünftige von keiner päbstlichen Bulle in ihren Landen die publication mehr gestatten sollen, ehe, und bevor kaiserliche Majestät das placet nicht ertheilet, solches ist eine Frage, so etwas schwerer.

Gedachter Reichshofrath meinet, daß solche zu distinquiren; daß es denen mit der Landeshoheit versehenen respective Ständen zustehe, in ihren Ländern das Ius Placiti intuitu curiae romanae selbst auszuüben, jedoch blos in Sachen, und gegen Personen, so ihrer Landesherrlichkeit unterworfen. Die Ursache dieses findet sich bey Reinhard de jur. Princip. German. praecipue Saxonic. circa Sacra ante tempora reformationis fol. 47. in verbis: quia Ius circa Sacra Statibus Imperii vi superioritatis in territorio compe-

tit, poſtquam haereditario Iure, et cum Summa, poſt Majeſtatem poteſtate regiones ſuas obtinuerunt.

Die höhere Reichsſtände haben dieſes Recht ordinandi Statum externum Religionis bereits ſich ſchon lang vor dem weſtphäliſchen Frieden zugeeignet.

Man findet in den Reichsgeſchichten, daß Kaiſer Heinrich, Arnulpho Herzoge von Bayern dieſes Recht übertragen, wie ſolches bey Luitprando angeführet wird: Sacrarum aedium, quoque opum eccleſiaſticarum, Epiſcoporum, Sacerdotum omnium Curatorem iubeo te eſſe; et patronum illos tibi in Clientulos dico, modo nomen Regis inutile abdicato

Albertus Stadens. ad annum 920 ſtimmt damit überein, da er von Arnulpho ſchreibt, cui etiam conceſſit, ut pontifices Bavariae ſuae poteſtati in dignitatum Conceſſionibus ſubiacerent.

Andreas Presbyter apud Schilter. pag. 16. leget das nämliche Zeugniß in verbis: Qui concilio eorum Electioni ipſius Henrici conſenſit, ea tamen conditione, ſicut ex concilio habuerat, ſi ſibi hoc, quod Deceſſores eius non habuerunt, concederet, ſcilicet, ut totius Bavariae pontifices ſuae poteſtati ſubiacerent, unoque defuncto alterum ordinare liceret, Arnoldus igitur miles Henrici

rici efficitur, ut ab eo, ut dictum est, concessis sibi, a totius Bavariae Episcopis honoratur.

Nachdem aber die Herzog- und Fürstenthümmer völlig erblich geworden, haben sie das Ius circa Sacra non ex speciali concessione caesarea, sed jure proprio ausgeübet; Dieser Satz kann auch mit sehr viel Exemplis bestättiget, und erwiesen werden, davon wir nur einige aus Reinhardo anziehen wollen.

Herzog Albrecht, und Ernst zu Sachsen haben nach dem Tod Willhelmi III. Nicolao Abbten von St. Georgen seine von dem Pabst erhaltene Privilegia, und Bullas bestättiget Anno 1482. auf folgende Art; „und haben des vorgenannten Abbten Bitte angesehen in sin- und sins Orden erworben päbstl. Bullen, Privilegien, Freyheit, und Gerechtigkeit gewillet ꝛc. bewilligen, erneuern, bestättigen, und confirmiren auch die gegenwärtige in Kraft dieses Briefes ꝛc.„ Herzog Willhelm zu Sachsen hat 1451. den römischen Legaten, so zur Reformation des Cleri in Sachsen gesendet worden, erlaubet, die Bullas zu publiciren, und seinen Unterthanen befohlen, diesen nachzuleben; idcirco ab omnibus desideramus, ut huiusmodi bullis, et mandatis apostolicis iuxta

omnem eorum tenorem, prout tenemini, promto animo libenter obediatis, et satisfaciatis. —
Aus welchem allen denn ziemlich erwiesen zu seyn scheint, daß die Reichsstände das Ius placiti, in Betracht der päbstlichen Bullen, so Sachen, oder Personen betreffen, die ihrer Landes-Botmäßigkeit unterworfen, jure proprio auszuüben berechtiget sind, wie denn auch der üble, oder gute Effect daraus Ihnen allein nüzt, oder schadet.

Ganz anders aber verhaltet sich die Sache, wenn die päbstlichen Bullen, Sachen, oder Personen betreffen, über welche die Reichsstände in Casu hypothetico keine Iurisdiction hergebracht, verbi gratia: wenn der Pabst, wie in Casu praesenti, über die Qualitaet des deutschen Adels intuitu receptionis ad Capitulum wollte den rechtlichen Ausspruch machen, oder er liesse eine solche Verordnung ergehen, so der Freiheit der ganzen deutschen Kirche zu nahe trette, denn da müßte man dafür halten, daß in derley Fällen kein Reichsstand ob deficientem Iurisdictionem befugt, derley bullas zu untersuchen, sondern er ist gehalten, die kaiserliche Entschlüssung in Ansehung des Placiti abzuwarten, indem die Sache alsdenn, entweder in die kaiserliche Vor-

rechte,

rechte, oder in die curam. et Directionem totius reipublicae einschlaget, welche beeden Fälle niemals unter die reichsständische Iurisdiction gehören können, auch nicht von ihrer Ermessigung abhangen, ob die in derley Sachen ergangene rescripta romana zu publiciren, oder nicht?

In derley Fällen steht also Kaiserlicher Majestät allein das Ius placiti zu, und können Allerhöchstdieselben von den Reichsständen fodern, daß sie in angeführten Fällen mit aller Publication einhalten, sondern an kaiserliche Majestät solche Bullen einschicken, und den weitern kaiserlichen Befehl abwarten sollen, zu welchen die Stände um so mehr verbunden, als dieselbe ohnehin nach ihren Lehenpflichten das kaiserliche, und Reichs-Frommen zu befördern haben.

So unwidersprechlich diese Gründe sind, so dürfte es doch nicht so leicht fallen, diese so klare, aber fast unterlassene kaiserlichen Vorrechte aufs neue in den Gang zu bringen, ohne einig geringes Aufsehen zu erwecken, zumalen, da man vornämlich es mit Erz- und Bischöffen wird zu thun haben, welche wegen gewissen nur allzubekannten Ursachen eine allzugroße Rücksicht auf den päbstlichen Stuhl haben, und

 fast

fast ehender würden zugeben, daß die deutsche, so theuer noch erhaltene Freyheiten verletzet werden, als daß sie sollten zu deren Erhaltung weder mittel, noch unmittelbar mit Rom anbinden.

R. H. R. haltet daher das Beste zu seyn, die Sache mit dem grössten Glimpf anzufangen, und daß man nach und nach trachte bey ergebenden Vorfällen die Sache in die Weege einzuleiten, daß das kaiserliche Vorrecht wieder gleichsam aus der Zeitherigen Vergessenheit möge gezogen werden.

Bey der gegenwärtigen Sache nun sind die Umstände so günstig, um einen glücklichen Anfang dieses Plans zu geben, denn die ansehnlichsten Stifter sind pro Freysingen interveniendo eingekommen.

R. H. R. rathet dahero kaiserl. Majestät ein, daß man in denen an den Herrn Cardinalen als dem Capitulo zu erlassenden Rescripten dahin denken solle, damit man dieselbe ihrer Schuldigkeit in Ansehen des Placiti caesarei ohne jedoch solches zu benennen, erinnere, und ihnen die Maßregeln fürs künftige vorschreibe, laut beygehenden Projects conclusi.

In

In deßen Gefolge lebet R. H. R. der Hofnung, daß andurch ein guter Anfang werde gemachet werden, um wieder zu dem vergessenen kaiserlichen Ius placiti, so viel es die heutige Reichsverfaßung zuläßt, jure quasi postliminii zu gelangen.

Was aber die Iura der Klagenden sowohl, als des Beklagten betrift, so findet R. H. R. für nöthig, förderſamst zu erwägen, wie das Factum des Particella, als Urheber des Streits, sodenn das anmaßliche Betragen des Herrn Bischoffen nach dem nichtigen Römischen Stuhls-Ausspruch anzusehen, zu ahnden, und zu bestrafen sey.

Denn was den Päbstlichen Eingriff in das kaiserliche Vorrecht betrift, so wird demselben genugsam begegnet, wenn alles vor nichtig declarirt, und dessen Befolg untersaget wird, deßwegen Reichshofrath kein Bedenken getragen, deßwillen mit unnöthiger Weitläufigkeit kaiserl. Majestät beschwerlich zu fallen, noch weniger aber allerhöchstdenen zu weitläuftiger Negotiation bey dem römischen Stuhle einzurathen.

Das Verbrechen des Particella findet so leicht kein so strafbares Beyspiel, der ganze deutsche Adel hat von kaiserl. Majestät seinen Ursprung,

und dießfallsiges Vorrecht sprechen dem Kaiser alle Reichsgesetze sowohl, als die privative Cognition zu: R H. R. kann dahero nach Vorschrift des Reichsabschieds de 1654 et cap. art. 14. §. 4. nichts anders, als die Excitationem fiscalis einrathen 2.) gegen selben ein Decretum dahin zu erlaßen, daß er intra 2. D. bey unvermeidlicher Sperrung aller seiner im deutschen Reiche besitzenden Temporalien anzeigen sollte, wie er der römischen Appellation renuntiret.

Dadurch glaubt R. H. R. alles erschöpfet zu haben, indem Particella per Excitationem fiscalis wegen des begangenen Verbrechen zu seiner Zeit zur verdienten Straf wird gezogen werden, durch das Decret aber wird er zweifels ohne in sich gehen, und vielmehr gezwungen werden von dem R. Procefs abzustehen, auch sich des angemaßten Grafentitels zu begeben, oder allenfalls sich bemüßiget finden, seine Klage bey kaiserl. Majestät von neuem anzustellen; erwähle er nun das erstere, oder das letztere, so ist allemal kaiserl. Iurisdiction sicher gestellt.

Des Bischoffen Betragen verdient auch eine besondere Aufmerksamkeit, damit auch den dorther zu besorgenden praejudiciis vorgekommen werd, welche Vorsorge desto nöthiger, als der

unruhige

unruhige Particella sich bey dem Cardinalen dermaßen eingeschmeichelt, daß er solchen fast nach Willen zu lenken weiß. Zum Beweis dessen dienet, daß er selben, ob er gleich fremd, auch noch nicht Capitularis ist, zum Provicario zu Freisingen ernennet, und ihm dem vicario generali von Werdenstein an die Seite gesetzet, woraus ein großer Iniurienstreit entstanden.

Der Herr Bischof hat gegen seine Lehen, und reichsständischen Pflichten stark angestoßen, da er den super nobilitate von Rom flüchtig ergangenen Ausspruch dem Domkapitel durch ein eigenhändiges Schreiben publiciret, und dessen Execution bedrohet hat, da er doch seiner reichsständischen Obliegenheit gemäß allerdings verbunden gewesen, sich nach allen Kräften derley röm. Verfahren zu widersetzen (K. R. H. R. rathet daher ein rescriptum an denselben zu erlassen, worinnen doch aus Vorsicht keine deutliche Meldung des jurisplaciti geschehe.) Dieses kann dem Herrn Bischof zur Erläuterung desjenigen dienen, ohne daß er andurch zu einer scheinbaren Beschwerde könne Anlaß nehmen. Jedoch beruhet alles auf E. K. M. allergnädigster resolution zu Dero Allerhöchsten Gnaden

G. R.

E. R. H. R. sich in tiefster Erniedrigung empfiehlt.

Conclusum 26. Maii 1750.

1mo) Excitetur Fiscalis gegen den Particella, et fiat decretum an denselben: K. Majestät hätten mißfälligst vernommen, was massen er sich erfrechet, in einer causa civili, dabey es allein auf Untersuchung des stiftmäßigen deutschen Adels ankomme, mithin in einer der kaiserl. allerhöchsten obristrichterlichen Erkenntniß allein unterworfenen Sache seinen Recurs in appellatorio an den päbstlichen Stuhl zu nehmen; dieses Unternehmen sey an sich eine höchst strafbare Verletzung der kaiserl. oberstrichterlichen Gewalt, und gereichet zum offenbaren Praejudiz, und Nachtheil der domkapitlischen Rechte und Privilegien, dahero denn auch J. k. M. gegen ihn Particella wegen dieses so schweren Verbrechen bereits den Fiskal hätten seines Amts lassen erinnern.

Befehlen aber anbey ihm hiemit ernstlich, und bey unvermeidlicher Sperrung aller auf dem Reichsboden ihm zustehenden Temporalien, welche auch bey nicht erfolgender Parition von nun an wirklich erkannt seyn solle, daß

daß er seine bey dem römischen Stuhl wider das Domkapitel zu Freisingen angebrachte Klage, und alle daselbst geschehenen Handlungen vörbersamst revocire und zurückziehe, auch sich des darauf erfolgen, ob defectum Iurisdictionis an sich nichtigen Urthels fernerhin in keine Weise gebrauche, und sich mit dem Titel und Rang eines Canonici graduati, wie vorhin, begnüge.

Er habe demnach von dem Vollzug, und Befolgung des allergerechtesten kaiserlichen Befehls in termino 2. D. die unterthänigste Anzeige, um so gewisser zu übergeben, als sonst Ihro kaiserliche Majestät nebst der oben angedrohten, und bereits erkannten Sperrung seiner Temporalien mit noch schärfern Strafen ohnfehlbar gegen ihn werde verfahren lassen.

2do.) Rescribatur dem Domkapitel zu Freisingen: Ihro kaiserliche Majestät hätten sich aus der von dem Domkapitel bey Dero Reichshofrath gegen Particella angestellten Klage allerunterthänigst referiren lassen: und gereichete Allerhöchstderoselben zum gnädigsten Wohlgefallen, daß sich Kapitel bey der römischen notorie incompetenten Instanz nicht habe einlassen wol-

wollen, auch daß selbes ihrer gehorsamsten Schuldigkeit zu Folge, um den weitern Eingriffen in die allerhöchste weltliche kaiserliche Iurisdiction vorzukommen, die ganze Sache an Ihro kaiserliche Majestät, als den alleinigen weltlichen Oberhaupt gelangen lassen.

Es hätten auch daher Ihro kaiserliche Majestät keinen Anstand genommen, das nöthige an den Herrn Cardinal, und Bischoffen derohalben zu verfügen, wie auch zu Vindicirung der verletzten kaiserlichen Iurisdiction, und Rettung der angefochtenen Freiheit des gesamten deutschen Adels, dann deren uralten Capitular-Statuten, und wohlhergebrachten Gewohnheiten mit den reichsgesetzmäßigen Zwangsmitteln gegen den Particella verfahren zu lassen, auch alles, was zu Rom strafmäßig angebracht, und verhandelt worden, zu cassiren, wie solches alles weitern Innhalts aus dem unterm heutigen dato ergangenem Concluso zu ersehen.

In Verfolg dessen verbietheten kaiserliche Majestät dem Kapitel alles Ernstes, daß sie den Particella bey keiner Gelegenheit für einen Canonicum, so die zu dem deutschen

Adel erforderliche Proben abgeleget, erkennen sollten. Allerhöchstderoselben seyen auch künftighin ohnfehlbar vom Capitulo gewärtig, daß selbes, sobald ein solcher unerlaubter Recurs ad Curiam Romanam von einem aus Ihnen genommen würde, derley Vorgang alsobald bey kaiserlicher Majestät allerunterthänigst anzeige, und keineswegs damit, wie es geschehen, so lange zuwarten werde, bis der Gegentheil ein widriges Urtheil wider das Kapitel alldorten erhalten: sollte es sich aber zutragen, daß ganz unerwartete päbstliche Bullen ihnen wollten aufgedrungen werden, welche entweder die allgemeine Freiheit der deutschen Kirchen, oder die weltliche kaiserliche Iurisdiction, oder ihre alte wohlhergebrachte Statuta, und Gewohnheiten beeinträchtigen, so hätte Kapitel solche päbstliche Verordnungen alsdenn keineswegs zu befolgen, sondern es sollte vielmehr derley Bullen an Kaiserliche Majestät fordersamst einschicken, und den Verhaltungsbefehl von Allerhöchstderoselben zu Folge ihrer allerunterthänigsten Schuldigkeit abwarten, damit Ihro Kaiserliche Majestät noch in Zeiten als ihr allerhöchstes Oberhaupt, und obrister Schutzherr der sämtlichen

Kirchen

Kirchen zu besorgenden Nachtheil, und Schaden von ihnen könnten abwenden, und es seyen Kaiserliche Majestät in 2. D. ihre allerunterthänigste Anzeige ohnfehlbar gewärtig, wie sie diesen allergnädigsten, aber ernstlichen Befehl theils wirklich befolget, theils für das künftige befolgen würden.

3tio.) Cum notificatione omnium, et inclusione exhibiti de 15ta Decembris 1749. fiat Rescriptum an den Herrn Cardinal, Bischof zu Freisingen.

Es hätte bey Jhro kaiserlichen Majestät das Domkapitel beschwerend vorgetragen, daß Particella sich beigehen lassen, von obbesagtem Kapitel zu begehren, daß man ihn nunmehro zur Prob seiner Nobilitaet, retento, sive cumulato titulo priori möchte zulassen, als aber hierinn Capitulum nicht willfahret, so habe er sich erfrechet, diese über die Anerkenntniß des Adelstandes erhobene Klage per appellationem nach Rom zu ziehen, woselbsten auch ein anmaßliches an sich nulles Urthel den 26sten August 1749. gegen das Kapitel dahin erfolget, daß Particella seinen alten stiftmäßigen deutschen Adel mittelst Producirung 4 Ahnen von beederley Geschlech-

ten

ten genugsam erwiesen; und sey demnach das Kapitel gehalten, ihn hinführo als einen adelichen mit dem Grafen-Titel beehrten Domherrn anzusehen.

Darauf habe der Herr Cardinal und Bischof solches vermeintliche Urthel Capitulo nicht allein per litteras zugeschicket, sondern auch sich dahin geäussert, daß, wenn Capitulum etwa würde Anstand nehmen, sich dieser Römischen Sentenz zu fügen, daß Er alsdenn solche Sentenz exequiren würde.

Kaiserliche Majestät könnten daher bey so besonders beträchtlichen Umständen, und ganz offenbaren Verletzung Dero Iurisdiction auch empfindlichste Eingriffe in Dero Kaiserliche Reservata nicht unterlassen, Dero Allerhöchst-obriſtrichterliche Gewalt dahin fordersamst fürzukehren, damit sowohl die Kaiserliche kundbare Vorrechte, als auch die wohlhergebrachte Freiheit und Privilegien des deutschen Adels, denn die Statuta, und weltliche Gewohnheiten der Freisingischen sowohl, als allen andern deutschen Domkapiteln gegen dergleichen heftige und beschwerliche Eingriffe aufrecht erhalten würden, dahero hätten auch bereits Kaiserliche Majestät gegen

den Particella das nöthige heute ergehen lassen.

Es könnten aber anbey Ihro Kaiserliche Majestät dem Herrn Cardinalen nicht bergen, wie unvermuthet Allerhöchstderoselben gefallen, zu vernehmen, daß er als ein so vornehmer deutscher Reichsfürst, und Stand nicht allein die Publication solcher nichtigen Römischen Sentenz habe geschehen lassen, sondern daß er dieselbe sogar durch ein eigenes Schreiben dem Capitulo bekannt, auch solches zur Parition unter Bedrohung der Execution anermahnet habe; massen Ihro kaiserliche Majestät vielmehr von des Herrn Cardinal bekannten Gemüths-Billigkeit erwartet hätten, daß er sich bey so bewandten Sachen dergleichen Römischen Attentatis nach allen Kräften würden entgegen gesetzet, und selbst bey Ihro Kaiserlicher Majestät um allerhöchste Remedur nachgesuchet haben, um andurch sowohl die allerhöchste weltliche Kaiserliche Iurisdiction, als auch durch Verfechtung der uralten Statuten, und Gewohnheiten seines untergebenen Kapitels die allgemeine Freiheit der deutschen Kirche aufrecht zu erhal-

halten: es zweifelten auch dahero Kaiserliche Majestät keineswegs, daß der Herr Cardinal all dieses nach seiner stattlichen Einsicht von selbst werde anerkennen, und demnach nicht allein für dieses mahl mit allem angedrohten executivischen Verfahren gegen sein untergebenes Kapitel einhalten, sondern daß er vielmehr fürs künftige dasselbe wider derley Eingriffe schützen werde.

Wir denn hiermit Kaiserliche Majestät an Ihm allergnädigst gesinnten, daß der Herr Bischof dergleichen römische Bullas, Sentenzen, oder Rescripten, durch welche die weltliche Kaiserliche Iurisdiction, oder aber die Freiheit der gesamten deutschen Kirchen und Adels verletzet, und angegriffen würde, ins zukünftige weder selbst publiciren, noch daß es von andern geschehe, gestatten, sondern die ganze Sache der allerhöchsten obristrichterlichen Einsicht und Gutbefinden überlassen solle, dermahlen aber habe er mit allem anmaßlichen executivischen Verfahren gegen gedachtes Kapitel ganz und gar einzuhalten.

Worüber Kaiserliche Majestät die Befolgungs-Anzeige in termino 2. mens. gewärtigten.

4to.) Ponantur die sämtliche Intercessionales der intervenirenden Domkapiteln ad acta.

IV.

Votum ad Imperatorem
in Sachen
zu Freysingen Domkapitel
contra
Particella

pto Contraventionis Concordatorum Germaniae, et statutorum Capituli: vom Jahr 1750.

V.



V.

Merkwürdige Reichshofraths-Conclusa.

1.

Veneris, 21. Februarii 1794.

Von Reizenstein, Freyherr, contra den König von Preußen, als Markgrafen zu Bayreuth, das auf den vormals von Spareckisch — nunmehro von Reizensteinischen freyen Reichslehen einführen wollende Militar-Enrollement, und Ausheben betreffend.

Absolvitur relatio et conclusum.

1mo.) Fiat nunc cum inclusione Exhibitorum de praesentatis 25. Iulii, et 23. Decembris anni praeteriti, 9. et 24. Ianuarii anni currentis petitum rescriptum S. C. cum termino 2. mensium.

2do.) Communicetur partis impetrantis mandatum procuratorium parti impetratae altero exemplari apud acta retento.

2.

Iovis, 30. Ianuarii 1794.

Zu Würzburg, Fürstlich - Guttenbergische Allmosenstiftung contra die Voit von Salzburgische Concurs - Massa, appellationis, sive appellantischer Anwalds Urban sub praesentato 18. Novembris anni praeteriti docendo de insinuato rescripto caesareo supplicat humillime, pro documenti ad acta positione. appon. sig. ⊙ et D.

In eadem die Reichsritterschaft in Franken, Orts Rhönwerra sub dato 10. Octobris, et praesentato 7. Novembris 1793. überreichet durch von Alt allerunterthänigste Befolgungs - Anzeige, und Verantwortung ad rescriptum caesareum de 2. Augusti dicti anni. Appon. num. 1. et 2.

Eadem sub dato 12. Octobris, et praesentato 7. Novembris ejusdem anni überreichet per antedictum von Alt allerunterthänigste Verantwortung ad rescriptum caesareum de 2da Augusti 1793. appon. sign. ⊙.

1mo.) Ponatur der Reichs - Ritterschaft in Franken, Orts Rhönwerra allerunterthänigste Befolgungs - Anzeige und Verantwortung ad membrum secundum conclusi caesarei de 2da Augusti anni praeteriti ad acta; was hingegen

2do)

2do) derselben Verantwortung ad membrum tertium dicti conclusi betrift, wird mit Verwerfung der unerheblichen Entschuldigung der Reichs-Ritterschaft, daß sie sich ein vermeintliches Statutum über den Vorzug der Heuraths-Güter in Concurs-Fällen im Jahr 1776. eigenmächtig zu errichten unterfangen hat, hiemit in Kaiserlichen Ungnaden verwiesen, dieses anmaßliche Statut als null, und nichtig cassirt, und aufgehoben, sofort ihr Reichs-Ritterschaft ernstlich befohlen, sich dergleichen rechts- und ordnungswidrigen Anmassungen für's künftige so gewiß zu enthalten, und wie sie selbes befolgen werde, binnen 2. Monaten allerunterthänigst anzuzeigen, als im widrigen mit schärferer Strafe wider dieselbe vorgefahren werden soll,, —

3.

Sabbathi, 11. Ianuarii 1794.

Von Thurn und Valsassina, Freyherr Johann Paul Anton tutorio nomine fratris Ioannis Fidelis Antonii liberorum contra die Reichs-Ritterschaft in Schwaben Viertels an der Donau, die widerrechtlich verweigerte Stammbaums attestirung betreffend.

Absolvitur relatio et conclusum,
Cum inclusione exhibiti de praesentato 17. Decembris 1793. fiat an die Reichs-Ritterschaft in Schwaben, Orts an der Donau, petitum Rescriptum s. c. cum termino bimestri.„

4.

Iovis, 26. Iunii 1794.

Bücher-Commission im Reich; in specie eine frevelhafte Druckschrift unter dem Titel: freymüthige Betrachtungen eines philosophischen Weltbürgers über wichtige Gegenstände betref. sive Kaiserliche Bücher-Commission sub dato 6. Maii et praes. 21. huj. mens. überreicht allerunterthänigste Official-Anzeige um allerhöchste Verhaltungs-Befehle, app. lit. A.

1.) ponatur der Kaiserlichen Bücher-Commission allerunterthänigste Official-Anzeige de praes. 21. curr. ad acta.

2.) rescribatur derselben:

Da Kaiserliche Majestät ihre Aufmerksamkeit auf die — unter dem Titel: freymüthige Betrachtungen eines philosophischen Weltbürgers über wichtige Gegenstände erschienene frevelhafte Druckschrift allergnädigst gutheisen, so habe sie solche behörig fortzusetzen, und sowohl

auf

auf Unterdrückung ernannter Brochure durch Confiscation der etwa vorfindlichen Exemplarien, und andere zur Hand stehende Mittel, als auf Erforschung des Verfassers, Verlegers und Druckers, den erforderlichen fleisigen Bedacht zu nehmen. Uebrigens aber die bey ihrer Official-Anzeige abgehende Anlage lit. B. in Zeit 2. M. allergehorsamst einzusenden; worauf sodann, wenn die darinn enthaltene Umstände, ausser der an den Magistrat zu Frankfurth unter heutigem ergehenden Anweisung zur Assistenz-Leistung, etwas weiters nöthig machen sollten, auch deshalb kaiserliche Entschliessung erfolgen wird.

3.) Cum notificatione vorstehenden Auftrags, rescribatur dem Magistrat der Reichsstadt Frankfurth ex officio, der kaiserlichen Bücher-Commission auf Begehren die behörige Assistenz zu leisten." —

5.

Veneris, 6. Decembris 1793.

Michelstadt contra den Grafen zu Erbach — Erbach, den durch das Wild erlittenen Wald- und Feld-Schaden betreffend.

Absolvitur Relatio et Conclusum.

1mo.) Ponatur des Herrn Fürsten zu Hohenlohe-Ingelfingen allerunterthänigster Bericht de praesentato 11. Iulii anni currentis ad acta, und kann das demselben sub litt. B. anliegende Augenscheins-Protokoll sammt dessen Beylagen sub num. 1—11., beyden Theilen auf Anmelden, e Cancellaria imperiali aulica in Abschrift verabfolget werden.

2do.) Communicetur die impetratische Paritions-Anzeige de praesentato 20. Septembris nuperi, una cum exhibito partis impetratae de praesentato 29. Iulii anni currentis, in so weit lezteres die per adjuncta sub numeris 4. et 5. docirte Befolgung der von dem Herrn Fürsten zu Hohenlohe Ingelfingen untern 3. Junii dieses Jahrs erlassene provisorische Verfügung betrift, parti impetranti ad notitiam.

3tio.) Fiat nunc cum acclusione reinformatorialium de praesentato 12. Ianuar. 1789. nec non exhibitorum partis impetrantis de praesentatis 30. Novembris 1789. et 28. Februarii 1791. Rescriptum an den impetratischen Grafen zu Erbach dahin:

Es habe derselbe die aus dem — von dem Herrn Fürsten zu Hohenlohe-Ingelfingen eingesand-

gesandten Augenscheins - Protocoll erscheinende Uebermaße des Wildstands in dem Eulbacher Forst abzustellen, und solchemnach diesen Wildstand bis auf 50. Stück Setzthiere zu vermindern, auch in Zukunft nicht über jene Zahl anwachsen zu lassen, weniger nicht dem impetrantischen Theile die durch die bisherige Uebermaaße des Wildes in besagtem Eulbacher Forst sowohl in seiner Waldung, als auf den Feldern erlittene Schäden, nach vorgängiger deren Liquidation und Ermässigung sammt den Commissions- und Prozeß - Kosten zu erstatten, und wie er dieses befolgt, und respective zu befolgen gedenke, in Zeit 2. mensium allerunterthänigst anzuzeigen.

4to.) Hat es zwar bey der — von dem Herrn Fürsten zu Hohenlohe - Ingelfingen unterm 3. Junii dieses Jahrs erlassenen provisorischen Verordnung, daß denen Michelstädter Feldhüthern erlaubt seyn solle, beym nächtlichen Hüten mit Pistolen blind zu schiessen, oder kleine Hunde, die nicht jagen, noch das Wild weit in den Wald hinein verfolgen, zu gebrauchen, Einwendens ungehindert, auch für die Zukunft sein Bewenden.

Es

Es wird jedoch

5to.) Die Michelstädter Bürgerschaft ernstgemessenst erinnert, sich hiemit zu begnügen, und ihre Feldhüther weder mit Flinten, zum Blindschiessen, noch mit großen, oder Jagdhunden zu versehen, besonders aber sich alles Todschiessens des Wildprettes, und sonstiger unerlaubter Selbsthülfe zu enthalten.

6to.) Cum notificatione der in den zwey vorstehenden membris hujus conclusi enthaltenen kaiserl. Verordnung, rescribatur dem Grafen zu Erbach-Fürstenau:

Kaiserliche Majestät versähen sich zu ihm, daß derselbe, wofern von dem Grafen zu Erbach-Erbach, oder dessen Regierung ein — von den Michelstädter Bürgern, oder deren Feldhütern begangener — dieser kaiserlichen Verordnung zuwiderlaufender Excess bescheinigt angezeigt werden sollte, die erforderliche Untersuchung sofort zu veranstalten, und die schuldig befundene nach Maaß ihres Vergehens bestraffen zu lassen, von selbst geneigt seyn werde; als worüber Allerhöchstdieselbe seine allerunterthänigste Befolgungs-Anzei-

Anzeige in termino 2. mensium allergnädigst gewärtigen.

7mo.) Wird impetrantischer Theil mit seiner in exhibito de praesentato 29. Iulii anni currentis angebrachten Beschwerde wegen Uebermaaße des Wildstandes in dem Zeller und Erbacher Forst ad separatum verwiesen.

6.

Veneris, 31. Ianuarii 1794.

Schütz von Holzhausen contra den Kaiserlichen Precisten von Schrottenberg, und das Ritterstift Odenheim, die widerrechtliche behinderte Aufschwörung und Besitzergreifung eines erledigten Canonicats, und Praebende betreffend; sive impetrantischer Anwald Ditterich sub praesentato 16. mensis currentis exhibet dispensationis papalis bullam, in sequelam conclusi de 3. Decembris anni praeteriti, et supplicat pro decernendo nunc retropetito rescripto. Appon. num. 9. et Conclusum.

1mo.) Fiat gegen den Kaiserlichen Precisten von Schrottenberg, als den imploratischen Theil, Rescriptum S. C. dahin:

Daß, nachdem die päbstliche Dispensation circa aetatem erst den 13ten Novembris 1792. ertheilt worden seye, folglich Implorat die Fähigkeit,

keit, die optirte Praebende zu besitzen, binnen Monatsfrist a die notae sibi vacationis nicht erlangt habe, er von seiner Option für dießmal absiehen, die Eröfnung einer andern Praebende abwarten, Imploranten, tanquam utiliter a turnario nominatum in Aufschwörung und Besitzergreifung des von Blittersdorfischen Canonicats und Praebende nicht ferner hindern, und wie dieses alles geschehen, in Zeit zweier Monaten anzeigen solle.

2do.) Fiat quoque gegen das coimpetratische Stift Odenheim Rescriptum S. C. dahin:

Es habe gedachtes Ritterstift Imploraten ad jurandum et capiendum possessionem nicht zuzulassen, sondern dazu Imploranten, wie er gebeten habe, einen terminum auf das nächste General - Capitel anzuberaumen. Wie das Ritterstift dieser Auflage genug gethan habe, hätte es in termino 2. mensium anzuzeigen.

7.

Veneris, 16. Iunii 1786.

V. Redwitz, Fürstl. Würzburgischer Obrister contra Carl von Seckendorf zu Ebnet, pto. Injuriar. et provocationis ad Duellum; sive der Fürstl. Würzburgische Hof-Kriegs-Rath überreichet

reichet sub praes. 20. Febr. anni curr. per v. Fichtl. allerunterthänigste Official-Anzeige, mit gehorsamster Bitte: pro clem^me ferendis congruis ordinationibus Caesareis, appon. N. 1 — 23. in duplo

Idem sub praes. 24. d. m. et a. adj. in Copia vidimata et supplicat hum^me pro eadem Exhibito de praes. 20. d. m. apponendo, et Resolutionem caesaream maturando. appon. N. 1 — 23.

Idem sub praes. eodem producit Mandata procuratoria et supplicat pro eorundem solita Registratione et Communicatione, appon. eadem.

In eadem implorans v. Redwitz sub praes^o 24. April huj. anni überreicht per dictum v. Fichtl. allerunterthänigste Anzeige, Vorstellung und Bitte: pro clem^me deferendo hum^mis intus petitis, in duplo.

Idem sub praes. 30. Maj. nov. überreicht allerunterthänigste wiederhohlte Vorstellung und Bitte, pro clem^me maturanda Resolutione caesarea, et deferendis hum^mis retro petitis.

Idem sub praes. eodem legitimat se ad acta, et supplicat pro de Mandatis procuratoriis more solito ordinando. app. Mandata procurator.

1mo.) Cum inclusione Exhibitorum de praes^is 20. Febr. und 24. April anni curr. rescribatur der

Reichs-

Reichs-Ritterschaft in Franken, Orts Gebürg: nicht nur über das eigentliche Verhältniß dieser Sache, und wie weit sie bey der — vor derselben gepflogenen Handlung gekommen binnen 2. mensium allergehorsamst zu berichten, sondern auch sich der Person des von Seckendorf, daferne er sich immittelst aller weitern Real - und Verbal - Beleidigung des von Redwitz nicht enthalten sollte, sogleich zu versichern, und nicht minder deshalb die schuldige Anzeige an Kaiserl. Majest. gelangen zu lassen.

2do.) Ponantur interim die Mandata procuratoria ad Acta.

Ign. v. Hofmann.

8.

Iovis, 19. Octobris 1786.

Zur Lippe Bisterfeld und Bisterfeld Weissenfeld, gräfl. Agnaten, contra den Grafen Ludwig Heinrich zu Lippe Bisterfeld, Rescripti, dessen Mißheyrath betreff.; sive implorantischer Anwald Merck sub praes. 25. Novbr: nov. überreichet allerunterthänigste Vorstellung und Bitte pro decernendo quantocius intus petito Rescripto Caes. S. C. appon. N. 1 — 15 in duplo.

Da

Da die mit einer Persona plebeja eingegangene Ehe ohnfehlbar eine notorische Mißheyrath ist, mithin der § 4tus tit. XXII. der Kaiserl. Wahl-Capitulation hier eintritt, fiat cum inclusione Exhibiti de praes. 25. Septbr. ann. curr. petitum Rescriptum S. C. cum termino 2. mens.



VI.

Reflexiones über die vorhabende und hochnöthige Rectification der fränkischen Kreis-Matricul, und was hieben für principia und Sätze zum Grund geleget werden könnten.

(Vom Monat Februar 1756.)

---

§. 1.

Das in Anno 1521. zu Worms gemachte Project einer Reichs-Matricul, war auf 4000 Mann zu Pferd, und 20,000 zu Fuß gerichtet. Weilen man aber voraus gesehen, daß es zuweilen des Kaisers, und derer Stände bessere Convenienz wäre, statt der Mannschaften, ein gewisses Quantum zu zahlen; so wurde zugleich dieser Geld-Anschlag bestimmet, und anfänglich der Reuter auf 10 fl. — und der Fußgänger auf 4 fl. — monatlich gesetzt, nach-

nachgehends aber, und in Anno 1530. wurde der Reuter auf 12 fl. — erhöhet, der Fußgänger hingegen bliebe bey dem Anschlag der 4 fl. —

§. 2.

Dieses Wormser Matricular-Project de Anno 1521. war keineswegs ohne Fehler, sondern nur aus dem rauhen herausgearbeitet, weswegen sich gleich Anfangs verschiedene Stände über eine Praegravation beschwehrten; insbesondere aber führeten die Reichs-Städte eine ganz gegründete Klage, daß dieses Project ohne ihr Beysenn und Beystimmung gemacht, und sie darinnen weit über die proportion angeleget worden.

§. 3.

Diese von verschiedenen Reichs-Ständen, und in specie denen Reichs-Städten angebrachte Beschwerden konnte man nicht ausser Attention lassen; dahero wurde von Reichswegen resolvirt, zu Redressirung solcher Gravaminum, besagtes Matricular-Project revidiren zu lassen.

§. 4.

Zu solchem Ende wurden in jedem Kreis gewisse Inquisitores und gewisse Moderatores an-

geordnet, welche ihrer Pflichten, womit sie allenfalls einem oder dem andern Kreis-Stand verwandt waren, ledig gelassen, und auf diese ihnen übertragene Verrichtung von neuem in Pflichten genommen, die Stände aber angewiesen worden, bey ihren fürstlichen Würden und wahren Worten, und denen Pflichten nach, womit sie dem h. Reich verwandt seyen, richtige Anzeige ihres Vermögens zu thun.

§. 5.

Bey dem fränkischen Kreis waren in Anno 1551. die vier Inquisitores:

Rudolph von Hirnheim, der Geistlichen wegen,

Wolf von Creilsheim, der Fürsten wegen,

Philipp Hübner, der Grafen wegen, und

Erasmus Ebner, der Städte wegen.

Die zwey Moderatores aber waren:

Christoph Stieber zu Roheneck, der Geistlichen wegen, und

Hanns Sigmund von Lüchau, der Weltlichen wegen.

§. 6.

§. 6.

Dieser legale und unpartheyische modus inquirendi in vires, die hernach erfolgte Ermäßigung derer Moderatorum, und die am Ende darzu gekommene Kaiserliche und Reichs-Confirmation bestimmen und bestättigen also das eigentliche und billige Matricular-Quantum eines jeden Standes, und wann im gegenwärtigen Aufsatz also die Wormser Matricul genennet wird, ist es keineswegs das Anno 1521. gemachte Project, sondern die vorged chtermassen rectificirte Matricul, wie solche Anno 1577. gestanden hat.

§. 7.

Dieses 1577ste Jahr wurde in denen folgenden Zeiten bey dem Matricular-Wesen pro anno normali um so mehrers gehalten, da bey denen bis dahin vorgewesenen Moderations-Untersuchungen ein jeder Stand sich mit seinen zu haben vermeynten Gravaminibus melden, und solche ausführen sollen, folglich jeder derselben, wann er sich nicht gemeldet, eo ipso eingestanden hat, daß er kein Gravamen habe: oder aber, wann er sich gemeldet, und seine Gravamina deducirt gehabt, praevia causae cognitione

moderiret, oder dessen Gravamina für unerheblich erkannt, und er bey dem vorigen Anschlag belassen worden.

§. 8.

Bey dem fränkischen Kreis bliebe dieser in Anno 1577. rectificirte Matricular-Anschlag, bis in das folgende Seculum, ausser daß einige Güter, als exemt angegeben, und dahero sine onere ausgezogen worden.

§. 9.

Die Hauptzerrüttung in solcher Matricul aber erfolgte im vorigen Seculo, da einige Stände die gute Gelegenheit fanden, bey Kaiserlicher Majestät und dem Reiche starke Moderationes auszuwirken, wordurch dann die übrigen Stände, welche durch die Accrescenz also noch weiters graviret wurden, in die Nothwendigkeit gesetzet worden, sich ebenfalls um Moderation zu bewerben.

§. 10.

Sämmtliche Stände erhielten auch successive ihre moderationes, und zwar die mehreste derselben, eines Drittels ihres vorigen Anschlags, einige aber ein mehrers, weswegen die Distinction entstanden, daß erstere die Simpliciter moderati,

derati, leztere aber die Ultra-moderati genennet wurden.

§. 11.

Diese Differenz in der Moderation veranlaßte unter denen Fränk. Kreiß-Ständen Gravamina, und protestirten die Simpliciter moderati wider die Ultra-moderationes.

§. 12.

Um die gravaminirende, oder Simpliciter moderirte Stände einigermassen zu stillen, erließe man zu Anfang dieses Seculi partem vigesimam, oder 5. fl. vom Hundert.

§. 13.

Dabey ersanne man bis zur General-Rectification, einen Interims-Conventional-Fuß, den sogenannten numerum rotundum, welcher in anno 1701. seinen Anfang genommen.

§. 14.

Weilen aber dieser Numerus rotundus keineswegs die Societaetsmäsige Proportion hergestellt, und die Gravamina derer Simpliciter-moderatorum erlediget; so wurde solcher anfängl. nur auf 10. Jahr conveniret, und nachhero successive bis ad annum 1739. von Zeit zu Zeit prolon-

longiret, allezeit aber dabey denen über die Praegravation gravaminirenden Ständen die Hofnung gemachet, daß indeß die Rectificatio Matriculae generalis vorgenommen, und zum Schluß gebracht werden würde.

§. 15.

Diese gemachte Hofnung bliebe aber allezeit ohne Erfüllung, dahero einige derer praegravirten Stände sich allerdings vermüssiget sahen, wider die weitere prolongation des sogenannten Numeri rotundi zu protestiren, und auf die Rectification der Kreiß-Matricul zu provociren.

§. 16.

Daß der Numerus rotundus disproportionirt seye, und verschiedene Stände gegen die andere praegravire, das haben verschiedene — und besonders diejenige Gesandschaften, welche Anno 1734. Projecte zur neuen Matricul hergegeben, anerkannt.

§. 17.

Ganz besonders expressiv hiervon aber ist das erlauchteste Sentiment des vormahligen Herrn Bischofs Friedrich Carls zu Bamberg und Würzburg, Hochfürstl. Gnaden, welches Höchstdieselbe

selbe in Anno 1735. in nachfolgenden Terminis von sich geäussert:

„Daß der Numerus rotundus ein schädlicher cerebrinus embryo Circuli, der nie ein geseegneter foetus werden — sondern da immittelst durch den Grävenizischen und andern Abgang, sothaner Numerus rotundus noch weniger wesentlich ist, und niemalen werden, sondern allezeit ein beschwerliches Non-ens bleiben werde. Sie hielten also davor, daß es eben so leicht fallen würde, bey rechten Angriff, und Einsicht dieses Matricular-Fuß- und Weesens, dieses bey gegenwärtiger Zeit doppelte Hauptwerk dermalen ganz auszumachen, als sich abermahlen in eine zanksüchtige Flick-Arbeit zu begeben.

§. 18.

Sind nun also die Gravamina einiger Stände erheblich und gegründet; so kann man ihnen, salva Iustitia, nicht zumuthen, oder sie per majora obligiren, einen disproportionirten numerum, oder modum contribuendi fortan beyzubehalten: Vielmehr waltet die offenbare Billigkeit vor, solch derer praegravirten Stände Gravamina,

nach denen Regulis Societatis zu redressiren, und die Kreiß-Matricul zu rectificiren.

§. 19.

Dreierley modi können hiebey in proposition kommen:

a.) Daß man nur überhaupthin die Matricul ermäsige, oder

b.) daß man die Inquisitionem in vires veranstalte, oder aber

c.) daß man die rectificirte Wormser-Matricul de Anno 1577. zum Grund lege, und dabey wegen dererjenigen Stücke, so ein — oder dem anderen Stand quocunque casu aut fato entkommen, die proportionirte Ratam ab- und respective zuschreibe.

§. 20.

Ueberhaupts und nur per Bausch die Sache zu tractiren, wie beym numero rotundo geschehen, das würde nur mehr Confusion veranlassen, und eine zanksüchtige Flick-Arbeit seyn, wodurch die Gravamina keineswegs gehoben, und die Societaetsmäsige Proportion inter status Circuli hergestellet würde.

§. 21.

§. 21.

Die Inquisitio in vires scheint eine impracticable Sache zu seyn, weil man in vires aller Stände inquiriren müßte; denn wenn man nicht aller Stände vires wüßte, könnte man das totum Circuli nicht computiren, und die proportion Singulorum calculiren.

§. 22.

Solchemnach bleibt kein geschwinderes, sichereres, und einig gegründeten Einwendungen am wenigsten unterworfenes Normativum über, als die rectificirte Wormser Matricul, wie solche Anno 1577. gestanden und per Legem Imperii bestättiget worden.

§. 23.

Auf diese Wormser Matricul haben bereits verschiedene Stände provociret, und was noch einige darwider einwenden könnten, das wäre als eine Exceptio a regula anzusehen, wodurch aber die Regul selbsten keineswegs aufgehoben würde.

§. 24.

Diese Einwendungen, oder Exceptiones a Regula, würden sich im Hauptwerk auf 2. Sätze resolviren:

a.) Daß

a.) Daß ein Stand dermalen nicht alle diejenige Stücke besitze, welche er Anno 1577. besessen, und worauf bey damaliger Rectification der Matricul reflectiret worden; oder

b.) Wenn er auch dermalen diejenige Stücke noch besitze, jedennoch durch die — sich indeß geänderte Zeiten, die davon zu ziehende Revenuen sich vermindert hätten.

§. 25.

Wegen der ersten Einwendung, nemlich der post annum 1577. einem Stand entkommenen Stücke, ist supra §. 19. bereits erinnert worden, daß die proportionirte Rata dem non possidenti abzuschreiben seye, mithin erhält dadurch dieser Punkt seine Erledigung, secundum Regulas Societatis et Iustitiae.

§. 26.

Und bey dem 2ten Satz, ratione mutatorum temporum, wird sich bey der dißfalls anzustellenden Untersuchung ergeben, ob und in wie weit man darauf zu reflectiren habe, und ob sich solche zu einer perpetuirlichen Moderation, oder nur zu einer temporellen Befreyung qualificiren.

§. 27.

So viel hiernach das quantum dividendum totius Circuli anbetrift, ist dieserwegen zu erinnern, daß, da nach dem §. 11. die Simpliciter moderati allezeit wider die Ultramoderationes protestirten, und die — durch die zu übernehmende Accrescenz bey denen Kreiß-Ausschlägen per indirectum erfolgende Erhöhung ihres Matricular-Fußes und Aufhebung der rectificirten Proportion für ein neuerliches Gravamen angesehen, ein solches auch ultra moderati durch Nachgebung der Vigesimae besag des §. 12. agnosciret haben; also zwar die von Kaiserl. Majestät und dem Reich bisanhero verwilligte Moderationes et respect. Ultra-Moderationes den Effect in so weit haben könnten, daß sie dem ganzen Fränkischen Kreiß abgeschrieben seyn und bleiben. Dahin aber können sie nicht wirken, daß sie die Status Circuli Franconici aus ihrer alten rectificirten proportion setzen, und einigen derselben durch die Accrescenz per indirectum einen größern und disproportionirten Contributions-Fuß aufbürden.

§. 28.

Woferne man also von Kreißes wegen annoch vor Limitirung, oder den Schluß der dermaligen

maligen Kreißversammlung, über den §. 22. sich einverstünde, könnten sonach von denenjenigen Ständen, die nach dem §. 24. einige Vorstellung zu machen vermeynen, solche an die hochfürstl. Kreißausschreib-Aemter eingesandt — von diesen an die Constatus communiciret, und hierauf die Sache durch die bereits angeordnete Deputation dergestalten praepariret werden, daß bey einem sonach anzustellenden Convent, dieses so lange urgirte Rectifications-Werk, vermuthlich zu seiner ersprießlichen Endschaft einmal zu bringen seyn mögte.



VII.

Ohnmaßgebliche Anmerkungen auf die von Anspach ꝛc. mir P. J. M. communicirte Reflexiones über die vorhabende- und höchstnöthige Rectificationes der Fränk. Kreiß-Matricul.

(Im Monat April 1756.)

Ad §. 1.

Das Reichs- und Kreiß- Matricular- Wesen ist seit mehr als 2en Seculis in großer Disparitaet und Verwirrung, auch, ohngeachtet der nachdrücklichen Verordnung des jüngern Reichs- Abschieds von Anno 1654. nunmehro wiederum in hundert Jahren dem Uebel nicht anders, als nur hin- und wieder palliative abgeholfen — dadurch aber solches nur mehr schlimmer, als beßer gemacht worden; Wie dieses die Reichsgesetze von der Zeit des Landfriedens

friedens an — bis anjetzo, item Geitzkofflers, gewesenen Reichs-Pfenningmeisters, Tractat: de Matriculis Statuum Imperii, ingleichen *Mauritius* in seiner Dissertatt. de Matricula vom heil. Röm. Reich, und *Koebel* in seinem Themate: De Moderatione statuum Imperii matriculari, unter andern, wie bekannt ist, genugsam darthun und bewähren. Und läßt sich schwehrlich in diesem intricaten und wichtigen Werk, ohne Erwägung der Reichs- und Kreiß-Matricular-und Moderations-Actorum, wohl fortkommen, noch was einigermassen gründlich und aequitable seyn mögte, statuiren.

Die Gelegenheit zu denen Matricular-oder Beyträgen, haben die öfters gefährliche Reichs-Umstände und Kriege, gegeben, sonderlich, die Handhabung des Landfriedens; die Heerszüge und Verfassung gegen die Hussiten, Türken, Frankreich, und sonsten.

Anno 1521. aber, der sogenannte Römerzug Caroli Vti zu seiner Krönung, zu Bononien &c. Die zu diesem Ende zu Worms im besagten Jahr, nur auf 6. Monate lang, verfertigte sogenannte Wormser Matricul, dürfte nun wohl die 9te wo nicht die eilfte Matricul, theils an Mannschaft-Anschlägen seyn; Wel-

chen

chen hernach noch verschiedene andere gefolget sein.

§. 2.

Eben diese hernach gefolgte Matriculn zeigen nach Innhalt der klaren Reichsgesetze allerdings: daß verschiedene Hoch- und Wohllöbl. Stände mit dieser Wormser-Matricul keineswegs zufrieden gewesen; noch, weilen sie darinnen disproportionirt — und unerträglich angelegt worden, damit sich vergnügen können, und also befugtermassen darwider protestiret haben. *)

§. 3.

Dahero sind dann die erwehnte weitere Wormser Revisions- und Moderations-Projecte erfolget, und Anno 1545. 1551. 1567. und 1577. Moderations-Tage gehalten worden.

§. 4.

Worzu Anfangs Reichs-Moderatores, und Inquisitores, hernach aber solche aus denen Kreissen, für jeden Kreiß benennt und genommen worden.

Bey welcher Benennung es circa An. 1548. und 1549. ohne Irrung und Strittigkeit zwischen

*) Geitzkoffler. p. 41. Recess. Imp. de Anno 1524. §. 21.

schen denen Geistlichen und Weltlichen Fürsten in Franken nicht abgegangen, wie solches das vorhandene Kaiserl. Rescript, Caroli Vti vom 9. Martii 1549. an die Weltl. Fürsten und Stände des Fränk. Kreißes besaget. *)

§. 5.

Was im Jahr 1577. für Fränk. Kreiß-Moderatores und Inquisitores verordnet — von ihren Ständischen Pflichten entlediget — und mit Kreiß-Pflichten, und einem scharfen Eid dagegen belegt worden, bezeuget nachstehender Extract aus dem Kreißabschied de anno 1577, sub marginali: Moderations-Inquisitores:

„Und nachdem jüngstens, beedes zu der In-„quisition und Moderation, unterschiedliche „Verordnungen geschehen, und die verordne-„ten anheut deswegen mit Pflichten zu bela-„den, fürbeschaiden; so haben zu der In-„quisition

„Bamberg, deren Rath, den Wohlge-„lehrten M. Johann Holtschuch,

„Brandenburg, den Edel und Vesten „Ercklingen, von Rechenberg,

„Grafen

*) R. A. vom Jahr 1548. §. 44. und 80, it. Fränk. Kreißabschied v. Jahr 1577.

„Grafen und Herren, den auch Wohlge-
„lehrten, Magister Paulus Pezel und
„die freyen Reichsstädt, den Erbarn und
„Vesten, Hannß Jacob Haller, des Innern
„Raths der Stadt Nürnberg;
„Zu dero Moderation aber:
„Würzburg, den Ehrenvesten, und Hoch-
„gelehrten, Herrn Johann Gelchsamer,
„der Rechten Doctorn, Ihrer Fürstl. Gnaden
„Rath, und
„Brandenburg, den auch Edlen und Ehrn-
„vesten, Conraden von Rechenberg verord-
„net; welche alle mit den nechsten verglichenen
„und abgehörten Pflichten beladen, denen
„auch die unterschiedliche, als von Bamberg,
„Henneberg, Wertheim, Nürnberg, und
„Windsheim, einkommene Gravamina, als-
„bald zu der Inquisition, dem mehrern Reichs-
„Abschied gemäß, nit allein zu solchen, son-
„dern auch, zu der andern in Specie aufge-
„tragenen Punkten, die Erkundigung fürder-
„lich, in allen darauf anzustellen, und für-
„ter verschlossen den in diesem Kreiß verord-
„neten zu der Moderation, zu überschicken,
„zugestellt — und mit Vleiß zu verrichten,
„Bevelch worden."

in jeder Pfarr, durch redliche Personen, dazu verordnet, bey ihrer Gelübd und Eid, in Beyseyn des Pfarrherrs, jegliches Jahrs, vor dem neuen Jahrstag, eingenommen, und getreulich verwahret werden, durch dieselben verordneten — auch ob einer tausend oder fünfhundert Gülden Werth, bey jegliches Treuen, ermessen, und solches alles eigentlich aufgeschrieben, und den Commissarien, so in jedem Land, und den sieben Schazmeistern, hernach geschrieben, auf ziemliche Belohnung, zu derselben Commissarien gesinnen, mit sammt der Aufschreibung getreulich überantworten."

Und ferner der Art. XV. §. 1.

„Item so soll allenthalben im Reich bestellt werden, das Volk auf den Kanzeln zu vermahnen, ob Jemand, Gott zu Lob, Erhaltung und Mehrung christlichen Glaubens, und des heil. Reichs, auch Rechtens und Friedens, etwas mehr, dann hievor aufgesezt, Handreichen und Hülf thun wollt. rc."

Dergleichen Arten zu collectiren, entweder secundum communem denarium, vel secundum modum Expeditionis Romanae, finden sich nun noch mehrere.

In-

Indessen hat die bis ad annum 1577. solchergestalt rectificirte Wormser Matricul damalen die Richtschnur seyn, und darnach gesprochen werden sollen, wie solches der Reichs-Abschied von Anno 1576. §. 99. in folgenden Worten ganz deutlich besaget:

„Wann auch zu Frankfurth nächst dies Dubium erregt worden: welche Reichs-Matricul vor Augen zu haben, darauf man sich im Votiren und Erkennen, fundiren solt: Weil dann unverborgen, daß die Matricul im Jahr der mindern Zahl, zwanzig ein, mit Rath und Bewilligung gemeiner Stände aufgericht, für unser und des heil. Reichs gerechtste und gewißste Matricul zu halten, davon auch in unsern und des Reichs-Abschieden Anno 51. 56. und 66. zu Augspurg publicirt, Meldung beschicht; so setzen und erklären Wir, daß derselben Matricul im Votiren und Erkennen, zu folgen, und alle und jede Stände darinn begriffen, bey denselben Anschlägen zu lassen, was und so viel daran durch die vorige — im Jahr 45. 57 und 71. gewesene Moderatorn (doch den interponirten Appellationibus ohne Nachtheil) oder durch nächstkünftige Moderatorn oder De-

Deputirten nicht geändert würde, darnach dann dieselbige erste Matricul endlich ergänzt — und richtig gemacht werden soll rc."

Mithin bleibet doch die Wormser Matricul die Basis der übrigen Geld- und Mannschafts-Anlagen.

§. 7.

Wie der Schluß vorstehenden Reichs-Gesetzes allbereit besaget, haben nach dem 1577sten Jahr, die weitere Matricular-Beschwehr- und Untersuchungen noch nicht aufgehört; dahero auch in dem Reichs-Abschied von Anno 1594. §. 17. folgendes geschlossen worden:

„Demnach etliche Stände so hiebevor ihre Anlagen gehabt, und contribuiret, von anderen besitzlich eingenommen worden; so sollen auch die jetzige Innhabere davon die gebührende Anlagen ohnweigerlich abrichten und bezahlen."

Und der Reichs-Pfenningmeister hat deßhalben Anno 1603. sein Bedenken an den Kaiser ausstellen müssen, Anno 1612. aber eine umständliche Verzeichniß aller und jeder Reichs-Stände ihrer Matricular-Anlagen und beschehenen Moderationen &c. bekannt gemacht, die in seinem

seinem Anfangs berührten Werk in Fol., pag. 59. anzutreffen, und viele anhero dienliche Nachrichten, sonderlich von einigen ansehnlichen Herrschaften und Gütern, die zu gemeinen Mitleiden ad matriculam noch zu ziehen, in sich enthält.

§. 8.

Welcher Matricular - Anschlag solchemnach in dem vorigen Seculo obgewaltet, ist aus denen Praemissis ohnschwehr zu ermessen, bey manchen aber die Sache arbitrarisch gewesen, so die geschehene Zahlungen zum theil bewähren, und auch aus dem Reichs-Abschied de Anno 1654. §. 184. die Unrichtigkeit des Werks nicht in Abrede zu stellen seyn dörfte.

§. 9.

Hier ist wohl zu praemittiren, was der hochberühmte — und um das Publicum und Justiz-Wesen hochverdiente Herr Reichshofrath Baron v. Senckenberg in seiner Vorrede zu seiner Sammlung von ungedruckt- und raren Schriften §. 41. von dem Moderations-Matricular-Wesen, und dem Anno 1650. den 25. July zu Nürnberg, bey der General-Friedens-

Execution herausgekommenen Matricular-Anschlag, u. s. w. anführet

Welche Matricul von Anno 1650. und der allegirte Reichs-Abschied von Anno 1654. ingl. die Anno 1663. vermuthlich nur von einem privato in 4to. mit Anmerkungen herausgegebene Matricul, verschiedenen Hoch- und Wohllöbl. Herren Ständen die Gelegenheit und Veranlassung gegeben, ihre disproportionirte Matricular-Anschläge bey dem Reich vorzubringen, und um Moderation zu bitten, die sie auch, sonderlich Potentiores, theils ad duas tertias, theils aber gar ad unam tertiam remanentem erhalten.

§. 10.

Weilen durch diese Moderationes aber das totum matriculare Franconicum sowohl bey dem Reich als bey dem Kreis sehr verringert worden, so suchten die übrigen Stände bey Reichs- und Kreis-Tägen, auch um Verringerung ihrer Anschläge, vermög derer Reichs- und Kreis-Actorum destomehr und beweglicher an. Was für status aber bis ad annum 1686. provisionaliter in Comitiis moderiret worden, ist aus der gedruckten Verzeichniß pag. 18. die dem

Geiz-

Geizkoffler beygefüget, zu ersehen; aus der bekannten fränkl. Matricular-Tabell hingegen zu entnehmen, wie es bey der fränkl. Kreis-Versammlung in verschiedenen Punctis praegravationum et moderationum ergangen, und welche Stände ex praesumtis favorabilibus causis, vel ex vere talibus, Moderation erhalten. Wobey in Comitiis et Circulo beträchtlich zu observiren, wie dieser und jener Stand mehr und öfters, als der andere moderirt- und dadurch der letztere wiederum praegravirt worden, hinc illae lacrymae &c. et inaequalis Societatis, ubi minor est esca majoris &c. argumentum.

§. 11.

Und daher seynd auch freylich die Comitialiter et circulariter simpliciter et ultra moderati entstanden, ja auch noch weiter dieses, daß da in Comitiis einigen Herren Ständen es gar reichlich in ihren Moderations-Negotiis gelungen, dadurch aber andere, wegen der Influenz in die Kreis-Matricul, praegravirt werden wollen, auch wirklich worden sind: man bey dem Kreis eine Differentiam inter matriculam comitialem et circularem zu statuiren angefangen, wie die Gegeneinanderhaltung der Reichs- und

Kreis-

Kreis-Matricul von diesem Seculo beweiset, wodurch aber wiederum dieses erfolget, daß man in Reichs-Römermonathl. Zahlungen, sich bald nach der Reichs- bald aber nach der Kreis-Moderation gerichtet, wie es die Convenienz mit sich gebracht, welches aber auch die Confusion in der Reichs-Matricul weiters vermehret hat ꝛc. wie die Reichs-Cassieramtliche Restanten-Verzeichniß, oder Designationes cum Nota Sign. D. „welche Reichs-Stände sich auf Exemtiones, Compensationes und Moderationes beruffen ꝛc." anzeigen.

§. 12.

Von denen Simpliciter moderatis hat nach diesseitig-unzielsetzl. Ermessen, wohl keiner zu Anfang dieses Seculi die Vicesimam, oder 5 vom Hundert genossen; sondern weilen Anno 1700. da man mit dem Numero rotundo umgieng, das Totum matriculare 4155 fl. 20 kr. betrug, theilten sich von dem Ueberschuß der 155 fl. 20 kr. (über 4000 fl. als den eingeführten sogenannten numerum rotundum) jam bis vel ter moderati in 137 fl., wie das Dictatum vom 5ten Octob. 1718. probiren kann.

Und

Und bekamen beede Hochfürstl. Brandenburgische Häuser, die allbereit Anno 1545. und 1678. zweymahl moderirt worden, davon zum 3ten mahl 36 fl. — von welchen Sie Anno 1720. — 6 fl. wieder übernommen: und solchergestalt siehet es auch bey andern Herren Ständen aus, deren ihre neue wieder übernommene quanta, statt der Vicesimae wohl nicht 30 fl. — in Toto betragen werden. —

Ad §. 13. 14. 15. und 16.

Mit den in diesen Sätzen enthaltenen Assertis hat es seine völlige Richtigkeit, und darf man nur bey dem schädlichen Numero rotundo die öftere Moderation der höheren Stände, und wie die niedrige dadurch in ihrer Praegravation erhöhet werden, zählen und einsehen.

§. 17.

Es ist daher auch dasjenige erleuchteste Sentiment, welches von Ihro Hochfürstl Gnaden zu Bamberg und Würzburg p. et gl. m. angeführet wird, durchaus richtig und gegründet. Wie sich dann Höchstdieselbe den 2. Dec. 1734. selbsten gegen den Verfasser dieser unmaßgeblichen Anmerkungen eines gleichen Innhalts, mit dem Beysatz vernehmen ließen:

„Es muß eine gerechte und billige Proportion unter denen Ständen beobachtet — und der Stadt Nürnberg geholfen werden, deren Matricular-Ueberlast mir am besten bekannt ist; es mag im übrigen der Numerus rotundus oder quadratus heißen und werden ꝛc.“

§. 18.

Welchemnach es auch mit diesem Articul seinen guten Grund hat; und wenn man nach der offenbaren Billigkeit die praegravirte Stände soulagiren — und dieselbige in einige Gleichheit mit andern mächtigern — und doch in onerosis sehr geringerten Ständen nur setzen — und mithin sich ein jeder, wie zur berührten Zeit des gemeinen Pfennings, selbsten richten — und seine Acquisita mit in gebührenden Anschlag bringen lassen wollte; würde dieser modus wohl der kürzeste und Societaets-mäßigste seyn. Weilen aber dieses brevi manu leider! nicht zu hoffen; so kommen folglich,

§. 19.

Die angeführte dreyerley modi, um der vulnerirten Sache auf- und denen rechtmäßigen Que-

Querelen abzuhelfen, fürnehmlich in Vorschlag und zur Auswahl.

§. 20.

Wiederum per Pausch generaliter das Werk zu tractiren, ist wohl, angeführtermassen, nicht thun- noch räthlich, und ließe sich auch auf eine arbitrarische Weise nicht bewerkstelligen, da zumalen der geringere — obwohl meistens beschwehrte Stand, mehrmahlen nicht so viel Gehör, als einer, der nur 16 fl. — geben soll, hat.

§. 21.

Die Inquisitio in vires ist auf Reichs- und Kreis-Tägen öfters vorgekommen, und als ein Grund zu einem realen Reichs- und Kreis-Steuerfuß, angesehen und bestimmet, niemals aber darzu noch eine Norma, Divisor, oder Peraequator gemacht worden; und deucht mich auch allerdings, daß es res magis speculativa, quam practica seye. Und wie viel Fragen und Sätze müsten vorher erst ausgemacht und erörtert werden, da Herrschaften, Land und Leute, Einnahm und Ausgab, sogar different, von ungleicher Güte und Proportion seynd, und wie viel Jahre und Kösten müßte man nicht darzu

auf-

aufwenden? Ja, wenn es auch am Ende practicable, so wäre es aus patriotischen Ursachen nicht rathsam, wegen der Reichs- und Kreiß-Feinde, die auf solche Weiße die Stärke und Schwäche, Activa et passiva erfahren würden ꝛc. weilen die einzige Inquisitio in vires bey Windsheim und Schweinfurth nicht einmal verschwiegen geblieben, und ihnen noch darzu vielen, wo nicht allen Credit benommen hat.

§. 22.

Die bis ad Annum 1577. rectificirte Wormser Matricul, bestunde damals bey dem Fränk. Kreiß, auf 7146. fl. welche theils gravirte Stände pro rata schon annehmen würden. Alleine, wie ich ad §. 6. 7. 8. 9. bis 10. allbereit kürzlich berühret, dürften verschiedene Status, die bis in die 1690er Jahre Moderationes erhalten, mit der unvollkommenen 1577ger Matricul nicht zufrieden seyn, und solchemnach würde

§. 23.

Die Exceptio a Regula, und was solcher 1577er Matricul noch hinzuzufügen seyn mögte, erst müßen entworfen, und in ein helleres Licht gestellet werden, um so mehr, als einige Status

dieses

dieses hochlöbl. Fränk. Kreißes sich ehedessen den 1677er und 78er Fuß, andere den 1681ger, und noch andere denjenigen, der ante numerum rotundum gewesen, anzunehmen erkläret.

§. 24.

Die Einwendungen der praegravirten Stände gründen sich hiernächst, nach aller Billigkeit, darauf:

a.) Daß sie die vorherige Güter nicht mehr besitzen, und

b.) solche Güter nicht mehr so viel eintragen. Worzu

c.) noch in tantum auch mit kommen mögte, daß die Kreiß-Oeconomie in verschiedenen Tituln, und die daher rührende multiplication der Römermonate, zu reichlich, mithin unerträglich sey.

d.) Nicht minder vieles zu Kreiß-Cassa gezogen, und aufgerechnet würde, woran man im vorigen Seculo nicht gedacht habe.

e.) Daß vorhin hohe Herren, Fürsten und Stände, Geistl. und Weltl., von allen ihren Revenuen (weilen sie der allgemeinen Sicherheit des Landfriedens durchgehends genossen haben,) auch nach klarer Maaßgab

der Reichs-Gesetze, mit beytragen müßen, die jetzunder verschiedenes eximiren, und die Last auf andere schieben wollen, die solche nicht ertragen können; Woraus am Ende noch mehrere insolvente Zerrüttungen zu befürchten stehen.

Weiterer Anmerkungen bey diesem Punkt zu geschweigen, die aber ebenfalls gehöriger Orten können in Hand gegeben werden. ꝛc. ꝛc.

§. 25.

Dieser Punkt ist Reichs-Constitutions-mäsig, und in denen Reichsabschieden, der Kaiserl. Wahl-Kapitulation, und der Reichs- und Kreiß-Observanz gegründet, folglich also nur zu bedauern, daß so viele Avulsa seit vielen Jahren, und manche Activa Circuli nicht wieder beyzubringen, gesorgt worden. (Conf. oben §. 7.)

§. 26.

Die andere erwehnte Objecta kommen auf die gewissenhafte- und wohl informirte Untersuchungs-Commission, und derer Objectorum Beschaffenheit an.

§. 27.

In Ansehung dieses Punktes, und dessen ersten Membri bezieht man sich auf die Anmerkungen §. 10. 11. und 12.

Zuvorderist ob hiernächst aber, (nach dem periodo „also zwar ꝛc.) diejenige Herren Stände des Fränk. Kreißes, die nur Simpliciter beym Reich moderiret worden, ad unam tertiam, et duas remanentes, damit werden zufrieden seyn, wenn sie zwey Drittel nach dem alten Reichs-Anschlag, die ultra moderati aber nur ein Drittel, zahlen sollen, und dürften, daran zweifle sehr, weilen schon ehedessen dieses für unbillig und dahero vermög Kreiß-Conclusi vom 12. Ian. 1703. die Vermehrung der Kreißmannschaft betreffend, dafür gehalten worden,

„daß vermög Reichs-Conclusi man auf
„den alten Repartitions-Fuß de Anno 1678,
„da alle Hoch- und Wohllöbl. Herren
„Stände durchgehends nur ad unam ter-
„tiam moderiret — sofort einander gleich
„wären, sich beziehen müße, oder darauf
„zu gehen habe.„

Daß aber die — bey dem Reich geschehene obwohl nur durchgehends biß zur allgemeinen

Rectificirung der Reichs-Matricul, sogenannte Interimsmoderationes von dem Toto Circulari Franconico immittelst abgezogen bleiben müßen, darinnen wird man wohl einstimmig seyn; dieses jedoch aber auch wohl zugeben, daß derjenige Fränk. Kreiß-Stand, der nur einmal bey dem Reich moderirt worden, an statt daß andere eine zwey bis dreyfache Moderation erhalten, sich auch um fernere Ringerung seines Anschlags bewerben dürfe.

Worzu das Hochfürstl. Kreiß-Ausschreibamt allen Vorschub leisten sollte, indeme solches denen Ultra-Comitial-Moderatis nicht praejudiciret, obgleich die Connexion zwischen der Reichs- und Kreiß-Matricul in tantum ihren Bestand noch ferner haben muß, so gewiß als ein bey dem Kreiß beschwehrter Stand, wann ihme von seinen Constatibus nicht geholfen wird, vermög Conclusi vom 11. Febr 1735. seinen Recursum ad Caesarem et Imperium nehmen darf und kann; und die Reichs-Matricul die Mutter der Kreiß-Matricul ist.

Wo aber diese bey manchen, teste Geizkofflero, sehr mild sich erwiesene Mutter einigen Statibus in Franken einen Nachtheil zugefügt, halte

halte ich auch dafür, daß solche disproportionirte Moderation bey denen, die cum causalibus einen rectificirten Matricular - Anschlag haben, von keiner Würkung seyn könne wie obmentionirte Distinction inter matriculam comitialem allschon indigitiret.

§. 28.

Aus den bisherigen Anmerkungen wird schon ziemlich lauter erhellen, wie die Fränk. Reichs - und Kreiß - Matricular - Sache aussehe, und was zu deren Rectificir - und Beruhigung derer Gravatorum zu thun, und wie bona fides, und das Suum cuique zum fundament zu setzen seye.

Item daß man vorhero auf gewiße General-principia es antragen, und sich darüber vereinigen müße, welchen hernach die Speciale Gravamina folgen könnten. Ob dieses aber auf die angeführte Art und Weiße sich thun lasse, wird billig zu weiterer Ueberlegung ausgestellet. Es bleibet aber immittels doch gewiß, daß eine unpartheyische ex actis wohl instruirte — sonderlich beeydigte Kreiß - Deputation muß niedergesetzt —— und dieser die Erlaubniß gegeben werden, ihr vor Gott und der Welt gewissenhaftes

Parére, ohne sich anfeinden, oder auctoritative intimidiren zu lassen, zu erstatten.

Welchergestalten längstens in einem Jahr etwas rechtes könnte zu Stande gebracht werden.

Wo nicht, müßte das Publicum sonsten von der Kreiß-Matricular- und Militar-auch sonstigen oeconomischen Societaet informiret werden, sintemalen auf den jetzigen Fuß, das Werk pro Caesare, Imperio et Circulo, nicht lange mehr dürfte fortgehen können.

VIII.



VIII.

Erläuterung und Bericht über vier communicirte Puncta und Fragen.

1mo.) Ob mit der — vom Herrn v. Berghoven in Comitiis gemachten Opposition, mehrere Kreiß-Stände verstanden?

2do.) Was es eigentlich mit der sogenannten innern Kreiß-Concurrenz für eine Bewandnuß habe, und was

3tio.) für Ausgaben darunter gerechnet — und dahin gezogen werden wollen.

4to.) Ob diejenige Stände, so in vorigen Zeiten eine Moderation von Kaiserl. Majestät und dem Reich erlanget haben, und namentlich beyde Brandenburgische Häußer, als denen dergleichen Gutthat Anno 1678. angediehen, den effect bis dahin nur allein in

in denen Reichs — oder auch in denen Ordinari und Extraordinari Kreiß-Anlagen genossen haben, und noch geniesen?,, —

Ad 1mum.) Weilen der Fränckische Kreiß-Conventional-Fuß mit dem verwichenen 1734sten Jahr zu End gegangen; so ist bishero von dem Reichs- und Kreiß-Matricular Werk, zum öftern gesprochen, und dabey auch auf das Tapis gebracht worden, daß verschiedene Stände ihr Reichs- Matricular - Anschlag und Moderations-Gesuch in das Kreiß Moderations-Wesen, eigentlich keine Influenz haben könne, weilen man bey dem Kreiß sich schon vom Anfang dieses seculi, inter status eines Conventional - Matricular - Beytrags an Geld und Mannschaft verglichen hätte, und also dieser und jener Stand, vi pacti, zu seinem Beytrag, oder Matricular-Anschlag, verbunden gewesen, es auch wohl der kürzeste Weg seyn würde, bis zur gründlichen Untersuchung des Kreiß- Matricular Wesens, den bisherigen Conventional-Fuß beyzubehalten, und nur denen gravatis ex aequo et bono zu helfen.

Von der in Comitiis durch den Herrn v. B. gemachten Opposition aber ist bey dem Convent nichts vorgekommen, und kann man also auch

nicht

nicht sagen: daß mehrere Kreiß-Stände sich darmit conformiret hätten; inmassen auch die mehreste Stände dieses Kreises wo nicht alle, sich doch in ihren Kreiß-Moderations-Sachen auf ihre erhaltene Reichs-Moderationes besteifen, und darinnen ihr fundamentum moderationis suchen.

Welches fundament auch nicht ganz kann ausser Acht gelassen werden, sintemalen es sonsten parodox lauten würde, daß ein Stand, welcher wegen seines Verlusts an Land und Leuten, oder sonsten, aus andern erheblichen — von dem Kreiß-Ausschreib-Amt selbst attestirten Ursachen bey dem Reich, der Billigkeit nach, moderiret worden, sich dessen bey denen Kreiß-Anlagen, contra pristinam observantiam et summam aequitatem nicht sollte zu erfreuen haben. Wovon in der Anno 1734. zu Regenspurg in 4to wieder nachgedruckten vermehrten gründlichen Ausführung, daß denen Ständen des Reichs, bey dem Reichs-Convent, eine Provisional-Moderation zu gönnen, und wie die Clausula zu verstehen seye: daß solche Provisional-Moderationes andern Kreißen und Ständen ohne Nachtheil seyn sollen ꝛc. gute und aequitable Anmerkungen zu finden.

Ad 2dum.) Ist zum Voraus zu setzen, und ex Actis comitialibus et circularibus ersichtlich, daß man die Wormser Reichs-Matricul de Anno 1521. bey denen zuweilen vorgekommenen Kreis-Ausgaben, oder wann der Kreiß in Corpore etwas pro Caesare et Imperio thun müssen, pro Cynosura genommen, auch die hernach in Comitiis moderirte Stände, nach ihren moderirten Quantis bey dem Kreis nur angeleget habe, mithin man sich der erhaltenen Reichs-Moderation, bey dem Kreis praevaliren können."

Nachdeme aber nach der 1677. und 1678. beschehenen Reichs-Moderation derer mehresten Stände des fränkischen Kreises, sich andere non moderati darüber beschwehret, und in Comitiis vorgestellet: wie ihnen die beschehene Moderationes zur Last gereichten, indeme sie solchergestalt ex pristina proportione et possessione gesetzet würden, und zu mehrern Römer-Monaten, die propter moderationes nothwendig müßten ausgeschlagen werden, zu concurriren hätten: Und hierauf die letztere auch moderirt, dadurch aber die zuerst moderirte Stände wiederum graviret worden, folglich wiederum theils derselben eine zweyte Moderation erhalten, und da-

dahero ultramoderati genennet worden; so hat dieses bey denen Kreis-Anlagen zu End des vorigen Seculi, viele motus und Beschwehrung verursachet, in Betrachtung, daß die Simpliciter moderati, denen ultramoderatis, die zum Theil ganz disproportionirte Moderationes bey denen Kreis-Römermonathlichen Ausschlägen nicht wollen passiren lassen, und zwar dieses um so mehr, als der Kreis durch die Errichtung des militis perpetui, und die — demselben aufgebürdete Unterhaltung der Philippsburger Garnison, item durch die große Zinnßzahlungen ꝛc. beständige Ausgaben überkommen, wozu jährlich viele Römermonathliche Ausschläge gemacht, und ein ordentliches Kreis-Cassier-Amt angestellet werden müssen.

Bey welcher Beschaffenheit dann das Totum matriculare in Circulo verringert, und dadurch ein- und der andere Stand subleviret — hingegen einigen derer übrigen Ständen etwas zugeleget, sämmtliche aber per indirectum, weilen die Römermonathliche Ausschläge bey dem verringerten Toto vermehret werden müssen, wieder — und respective noch mehr gravirt worden. So dieselbe theils ex amore boni publici ad tempus übernommen, theils aber sich

dar-

darwider gesetzet, theils aber das ihnen zugelegte an ihren Kreis-praestandis wieder abgezogen, und destoweniger gezahlet haben. — Hieraus ist nun in Anno 1701. der bishero mutatis mutandis prolongirte Kreiß-Conventional-Fuß erwachsen, der von dem Reichs-Fuß, welchen der Thoma in seiner Anno 1729. gedruckten Reichs-Matricul auf 4570. fl. in simplo anschlägt, ziemlich different ist, und 4000 fl. für ein Römermonat beträgt, nach welcher Kreis-Conventional-Norma verschiedene Stände aber nunmehro nicht länger concurriren, sondern moderirt seyn wollen.

Ad 3tium.) Gehören zu denen Kreis-Ausgaben, und werden von denen — auf obbemeldten Anschlag ausgeschlagenen Römermonaten bestritten: Die Zinnszahlungen von denen viele Tonnen Goldes importirenden — und verzinnslich aufgenommenen Kapitalien, die Civil-Bestallungen, nemlich für den Kreis-Cassierer, General-Münz-Wardein, und andere. Item die Verehrungen, Verschickungs- und andere gemeinschaftliche Kösten, bey Associations- und Kreiß-Tägen. Die Gagen für den großen und kleinen Staab, item für die Artillerie und Grenadier-Officiers von zweyen Compagnien,

in-

ingleichen die Anschaffung der Artillerie, und die Verpflegung sämmtlicher Truppen zu Fuß und zu Pferd in Campagne mit Mund- und Pferd-Portionen und zugehöriger Munition &c. und dergleichen mehr enorme- extraordinair- und ordinaire Erogationes, zu welchen ersteren auch die bißherigen Heu-Lieferungen, nebst dem Schanz-Wesen, ingleichen die Versorgung der in Franken einquartirt gewesenen fremden Truppen zu rechnen, da vorhin zu denen ordinairen Ausgaben die Versorgung der Garnison zu Philippsburg gehörig war.

Ad 4tum.) ist zuvörderst anzumerken, daß der Kreis schon in geraumer Zeit, in Corpore nicht mehr ad Comitia etwas zahle, sondern wann Reichs-Römermonathe ausgeschrieben werden, zahlen die Stände, jeder besonders, nach ihren besondern Matricular-Anschlägen; und zwar einige — nach ihrer vom Kaiser und dem Reich erhaltenen Moderation, andere — nach einem — vom Kaiser und dem Kreis vor billig erkannten Anschlag, noch andere aber auf dem Fuß, wie sie beym Kreis zahlen, und befinden sich ratione solcher Zahlungen gleichsam in possessione vel quasi. Weshalben alle Autores, die Matriculas statuum Imperii herausgegeben,

ben, und darunter auch vorangeführter Andreas Thomae bey verschiedenen Ständen irrig daran sind, wenn sie die Reichs-Matricular-Anschläge der Stände determiniren. Wie dann ersterwehnter Thomae ex. gr. des hohen Stifts Würzburg Reichs-Matricular-Anschlag auf 836 fl. ansezt, da man doch nicht anderst weiß, als daß solche nach der 1685. erhaltenen Moderation noch 900 fl. und bey dem Kreiß 850 fl. seyn: und von dem hohen deutschen Orden heißt es: dessen Reichs-Anschlag sey 280 fl. 40 kr., da solcher doch nur 100 fl. zu einem Reichs-Römermonate schuldig zu seyn praetendiret, bey dem Kreiß aber ohngeachtet dieser Moderation, mit 124 fl. nach dem Conventional-Fuß angelegt worden.

Und so wird ferner der hochfürstl. Brandenburg. Häußer Reichs-Matricular-Anschlag auf 688. fl. angesezt, womit es auch seine Richtigkeit vi moderationis de Anno 1678. hat; Sie zahlen aber bey dem Reich nur 326 fl. pro simplo, besag der Thomaeischen Matricul, nach der bey dem Kreiß 1701. erhaltenen Moderation, zur Kreiß-Cassa selbsten aber erlegen sie, für ein Römer-Monath, vermög der Anno 1720. gemachten neuen Conventional-Einrichtung

658 fl.

658 fl. und solchergestalt differiren auch mehrerer Stände ihre Reichs- und Kreiß- Matricular-Beyträge, dieselbe genießen aber des Effects ihrer Reichs-Moderationen in allen Kreiß-Ordinair- und extraordinairen Ausgaben, wie solches alles des mehrern könnte ausgeführet werden, wann es die Zeit litte.

Immittels kann dieses bishero angeführte zur Erläuterung genugsam dienen, deme man nur noch beyfüget, daß verschiedene Stände, sonderlich die mehreste Fränkische Reichs-Städte, bey des Reichs — sonderlich aber der Kreiß-Matricul sehr zu kurz kommen, worunter ex loco Nürnberg, welches nach der Wormser Matricul zu 9060 fl. 1480 fl. beygetragen hat, dermalen aber an statt der so lang gebettenen Moderation, zu 4000 fl. — 828 fl. und also intuitu matriculae wormatiensis 174. fl. 53. kr. zu viel, pro simplo zu 4000 fl. geben muß, welches die Stadt dahero nicht länger thun will und kann." —

IX.



IX.

Fernere Erläuterung des vierten Punkts, und Antwort auf die Frage:

Ob in Casu moderationis generalis Imperii, die Kreiß-Stände sich hernach auch in denen Domesticis Circuli abgeschrieben, und sich disfalls pro moderatis gehalten, das ist weniger Volk, wie man es dorthin beym Kreiß gethan haben soll, zur Reichs-Armee gestellet, und zugleich nach dieser Proportion ad Cassam Circuli weniger gegeben habe, wie Bamberg, Würzburg, Eichstädt, Deutsch-Orden, Nürnberg, und besonders beyde Fürstl. Brandenburg. Häußer, sich in solchen Vorfallenheiten und bishieher betragen haben?

Es ist in der vorigen Erläuterung der proponirten 4. Punkten und sonderlich ad punctum 2dum schon bemerket worden, wie die Fränk. Kreiß-Stände zum Reich zahlen, und wie sie zu der Kreiß-Cassa ihre ratas nach dem — in Circulo verglichenen Kreiß-Matricular-Fuß entrichten; Nicht weniger ist in solcher Erläuterung

terung angeführt, auch sonsten ex Actis publicis, und scriptoribus Iuris publici ersichtlich, daß die Reichs-Moderationes der Grund von allen Kreiß-Moderationen seyen, und der Stand, so beym Reich moderiret worden, fundatam causam ad obtinendam moderationem circularem habe.

Welchemnach diejenige auch wirkl in denen Domesticis Circuli, sich pro moderatis gehalten, die man in casu moderationis generalis vel specialis Imperii in Comitiis moderiret hat: Und solchergestalt haben sich testantibus matriculis Imperii et Circuli sämmtliche Stände des hochlöbl. Fränk. Kreises ihrer Reichs-Moderationen aller Orten praevaliret, wie von dem vordersten bis zu dem lezten Stand ad oculum kann demonstriret werden. Dieses hat man auch bey dem Kreiß darum geschehen lassen, weilen vor dem Niemwegischen Frieden und noch eine Zeitlang hernach der Kreiß-Ausgaben nicht so viel, wie bis dato gewesen, und der Kreiß auch nicht in einer solchen Verfassung, wie jezund, und nachdeme der perpetuus miles zu unterhalten, gestanden ist. Dieweilen aber nach der 1678. erfolgten fast durchgängigen Reichs-Moderation, wie gedacht, ein und der andere Stand, noch immer mehrers in Comitiis moderation gesucht,

und gar zu leicht, oft ohne genugsame erhebliche Causales erhalten, (welche Verringerung dann immer von dem ganzen Matricular-Anschlag abgegangen, der solchergestalt sehr geschwächt, und da er tempore confectionis Matriculae Wormatiensis 9060 fl. für Franken war, jezunder aus 4000 fl. bestehet) ist schon vorhin berührtermassen daher der Kreiß-Conventional-Fuß entstanden, und zwar auf eine gedoppelte Weise, einer zum Geldbeytrag, und der andere zur Mannschaftsstellung.

Denn ob man schon bey der leztern sich nach der Geld-Matricul einigermassen gerichtet, und derjenige, der in Geld moderiret worden, auch in der Mannschaft einige Moderation erhalten; so hat es sich doch so accurat nicht schicken wollen, mithin kommt die Mannschafts-Stellung nicht völlig und durchgehends mit dem Geld-Beytrag in Proportion, sondern einer stellt mehr Mannschaft, als er an Geld giebt, und ein anderer weniger, noch ein anderer aber stellet eben so viel Mann zu Roß und Fuß, wie sein Geld-Beytrag haben will.

Die Moderationes in der Geld-Matricul haben aber per necessariam consequentiam eine Influenz

fluenz in und auf die Anzahl der zu stellen seyenden Truppen nach sich ziehen müßen.

Aus dieser neuerlichen Mannschafts-Repartition, entstehet nun, wie bekannt, die Anzahl Mannschaft, die man zur Reichs-Armee, und zwar in Corpore, stellet, und die nicht, wie die Römermonathl. Zahlungen von jedem Stand besonders geschiehet.

Zur Zeit der Wormser Matricul 1521. da der Reuter um 12. fl. und der Mousquetier um 4 fl. angeschlagen wurde, gab jeder Stand in Franken, nach Proportion seines Geld-Beytrags zu 9060 fl. als ex. gr.

	Caval.	Infant.	Geld.
Bamberg - -	36	202	1240
Würzburg - -	45	208	1372
Eichstädt - -	30	132	888
Deutschorden - -	19	55	448
Brandenburg - -	45	208	1372
Nürnberg - -	40	250	1480

Hernach aber, und nachdem Würzburg rc. mehr Land acquiriret — andere Stände aber hingegen Avulsa &c. erlitten, und die häufige Moderationes in Comitiis erfolget, sind vorbemeldte und andere Anschläge sehr verändert wor-

den, welches einige Stände, ex. gr. Nürnberg fürnehmlich zu ihren Nachtheil betroffen.

Man hat auch, wie leicht kann erwiesen werden, seit der Wormser Matricul im Reich bald so viel, bald wiederum ein mehrers, an Volk gestellet, öfters ex aequo et bono, oft aber pro arbitrio.

Anno 1681. hat die Sache sich aber wiederum in etwas verändert, und man in Comitiis eine Mannschafts-Zusammenstellung pro simplo auf 40,000. und Triplo 120,000, Mann zu einer Reichs-Armee gemacht, und zum Triplo dem Fränk. Kreiß davon 2881. Mann zu Pferd, und 5762. zu Fuß, zusammen 8643. zugetheilet.

Welches jedoch nur ein Temporal-Werk seyn sollen, und dahero um so ehender von Franken sich darzu einverstanden worden, weilen nur das Drittel davon aufgestellet werden dörfen.

Hierauf sind die Associationes zwischen denen Fünf in engerer Verbündnüß stehenden Kreißen erfolget, worinnen sich Franken, zu dem — von allen 5. Kreißen beliebten Quanto der 44,230, Mann — zu 1200. zu Pferd, und 6780. zu Fuß, zusammen zu 7980. Mann erbotten, auch im vorigen Krieg anfänglich, nemlich

ne

ne contradicente, nur so viel gestellet hat. Nachdeme aber die Gefahr in der Nachbarschaft grösser geworden, und man also daselbst, und auch am Rhein Volk gebraucht, hat man im folgenden 1703ten Jahr, noch etliche 100. Mann mehr geworben, und das Fränk. Reichs-Contingent ungefähr bis auf 8600. Mann erhöhet, dieselbe sind aber nicht alle wirklich gestellet worden.

Bey dem Anfang jetziger Kriegs-Troublen hat man Anno 1733. sich zu 8476. Mann verstanden, nemlich zu 1920. zu Pferd, und 6556. zu Fuß. Anno 1735. aber solche reducirt auf 1600, zu Pferd, und 6416. zu Fuß, aus folgenden triftigen Ursachen:

1.) Weilen verschiedene Stände declariret, daß sie ohnmöglich die ihnen zu repartirte Mannschaft aufstellen, und unterhalten könnten, und

2.) Wie erwehnt, in dem Reichs-Gutachten vom 30. August 1681. reserviret worden, daß der dermalige Fuß der 40,000. Mann pro Simplo, niemalen für einen Matricular-Fuß sollte gehalten werden, sintemahlenman damals verschiedene Stände übertragen müßen. Und wollte man hierwider einwenden, daß

gleichwohl in dem jüngern Reichs-Gutachten dieser 1681. Fuß wiederum beliebet worden; so dienet darauf

3.) daß dannoch die — einigen Ständen bis dato angediehene Reichs-Moderationes bey der Mannschafts-Stellung nicht können ausgeschlossen, oder ohne Effect gelassen werden, da es dann an deme ist, daß die Reichs-Moderationes des Fränk. Kreißes seit Anno 1681. ein quantum von 1300. fl. betragen, folglich eine ziemliche Anzahl Mannschaft, wann man solche nach der Wormser Matricul, den Reuter zu 12. und den Mousquetier zu 4. fl. anschlägt, noch mehr aber, wann nach dem Reichs-Schluß von 1703. ein Reuter à 2. fl und ein Mousquetier à 40. kr. gerechnet wird, ausmachen. Es ist auch bekannt, daß sich wenige Kreiße nach dem 1681. Fuß richten. Wie dann der Schwäbische Kreiß, welcher nach demselben, 12084 und nach dem Associations-Fuß, 10800. Mann stellen sollte, bekanntermassen nur 8000. Mann überhaupts geben will, und besag Schwäbischen Kreiß-Schluß-Recessus vom 9. Jul. anni curr. 1734. sich auf nachdrückliches Zuschreiben und Ermahnen Ihro Hoch-

Hochfürstl. Durchl. von Würtemberg summa cum protestatione et reservatione, nur zu 508. Mann, und wie es heißt, aus keiner Obligation, dermalen über die 8000. Mann mehr verstanden hat, mit welcher Augmentation es aber nicht einmahl zu Stand gekommen. Und wann dieser Schwäbische Kreiß die erlittene Calamitaeten und deßhalben erhaltene Moderationes, als eine Ursach solchen verringerten Mannschafts - Quanti anführet, kann solches der Hochlöbl. Fränk. Kreiß mit eben so guten, wo nicht mit größern Fug, als der Schwäbische, thun, immassen jener sich pro publico genugsam sacrificiret, und Millionen aufgewendet hat. Hiernächst gedenket auch der Bayerische Kreiß viel weniger, als nach den 1681r. Fuß seyn sollte, zu stellen. Nach den besagten 1681r. Reichs - Fuß sollte dieser Kreiß 4482. Mann Infanterie, und 2400. Mann Cavallerie geben, oder wann die Cavallerie, wie man selbsten Bayerischer Seiten thut (ein Reuter zu 3. Mousquetiers angeschlagen) auch an Infanterie berechnet würde, 11682. zu Fuß stellen. Er will aber nur überhaupt 4373. Mann zu Fuß, und mithin an Infanterie 109. Mann zu wenig, und an

Cavallerie gar nichts geben. Vide den Bayerischen Kreiß-Schluß-Recess d. d. 7. Aug 1734.

Nicht zu gedenken, was der Fränk. Kreiß bey der Artillerie und Wagenburg noch für eine Menge Leute zu erhalten hat.

Uibrigens geben dermalen an Geld zu dem Kreiß-Matricular-Quanto á 4000 fl. und zu der einigermassen damit proportionirten Mannschaft á 8016. Köpf:

	Cavall.	Infant.	Geld.
Bamberg - -	173	658	437
Würzburg - -	340	1385	850
Eichstädt - -	103	417	246
Deutschorden - -	50	202	124
Die Brandenburgischen Häußer - -	262	1062	658
Nürnberg - -	338	1316	828

Nürnberg, d. 15. Jun.
1735.

Marperger.

X.



X.

General-Feldmarschall-Amtl. Vorschläge zu Entwerfung eines Regulativs für die Ausübung der Gerichtsbarkeit über das Fränkische Kreiß-Militaire, in Friedenszeiten.

Obwohlen in der — von Einer Löbl. Kreiß-Versammlung unterm 5. Nov. 1785 an das Kreiß-General-Feldmarschall-Amt erlassenen Ansuchung:

> „um gutächtliche Entwerfung eines auf jetzige Zeiten passenden — und alle Militair-Iurisdictions-Fälle erschöpfenden Regulativs“

nicht wörtlich ausgedrucket ist, ob solches auf Kriegs- und Friedenszeiten zugleich gerichtet seyn — oder nur die Gerichtsbarkeit in Friedenszeiten allein bestimmen solle? so scheint jedoch der Fall, welcher obigen Wunsch bey Einem Löbl. Convent rege gemacht, schon zu

 ent-

entscheiden, daß gedachtes Regulativ sich bloß auf das Verhältniß letzterwehnter Friedens-Zeiten beschränken solle. Solcher Fall war theils die laut der Acten, schon im Jahr 1777. angefangene — und nach übermäßigen Umtrieb erst anno 1785. beendigte Arrest- und Suspensions-Sache des Fränk. Kreiß-Artillerie-Lieutenants und Zeuchwarts H. (der von dem Magistrat der Löblichen Reichs-Stadt Nürnberg, wegen angeblichen Spolii und Pfändung Muffischer Obligationen &c. vor das Civil-Gericht — und in Verhaft gezogen werden wollte, von dem Artillerie-Obristen Schleemilch aber dagegen geschützet — und in Militair-Arrest genommen — sofort wegen obersagter Vergehung und anderer Subordinations-Fehler willen, von einem — auf Feldmarschall — Amtliche Ordre eigens niedergesetzten Kriegs-Verhör zur Verantwortung gezogen — suspendirt — mit Stadt-Arrest belegt — und endlich nach etlichjährigen ungebührlichen Austritt, wieder unmittelbar bey dem Löbl. Kreiß-Convent zur Defension gelassen — und durch Mehrheit der Stimmen, in seine vorige Stelle aufs neue eingewiesen worden.)

Theils

Theils gab die Verstrickung und Strafe des im October 1784. wegen ausgeschickter Brand-Bedrohungs-Briefe bey dem Brandenburgischen Fraisch-Amt Langenzenn eingezogenen — Reichsstadt — Nürnbergischen Mousquetier's Johann Kraft, eine weitere Veranlassung hiezu, da seine Contingents-Obrigkeit desselben Auslieferung verlangte, und die ihm von Seiten Brandenburg zuerkannte Vestungs-Strafe, als ein — der Kreißständischen Militair-Iurisdiction zugefügtes Praejudiz, vor allgemeiner Kreiß-Versammlung schildern wollte.

Gleichwie man nun billig glaubt, daß die Intention Eines Löbl. Kreiß-Convents nicht anders, als aus diesen beiderley Vorfällen zu beurtheilen sey, und da die Kreiß-Militair-Iurisdiction in Kriegszeiten ohnehin wenig von der abweichet, die bey allen Ständen des H. R. R. üblich, und Rechtens ist; so will man unter dieser Voraussetzung, auch bloß bey der Gerichtsbarkeit in Friedenszeiten stehen bleiben, und mit Grundlegung des — von der Löblichen Kreiß-Generalitaet — besonders aber des hohen Feld-Zeugmeisteramtlichen erstatteten wohl erwogenen Gutachtens, folgende Säzze zur Prüfung vorlegen.

§. 1.

§. 1.

Das Kreis-Militair bestehet in Personen, die entweder

1.) unmittelbar von allen Kreiß-Ständen gemeinschaftlich angenommen — verpflichtet, und besoldet werden, als:

Generals, und Staabs-Officiers.

Artillerie-Officiers, incl. des Zeuchwarts.

Ober- und Feld-Kriegs-Commissarien, nebst andern Staabs-Partheien; oder

2.) in Ständischen Contingenten, die nur bey Kriegszeiten, und Vereinigung mit andern, in des gesammten Kreises Pflichten treten.

Erstere bleiben zu allen Zeiten der Iurisdiction des gesammten Kreißes in gewisser Maaße unterworfen.

Letztere aber stehen nur alsdann darunter, wenn sie auf des Kreißes Befehl, in grösserer oder kleinerer Zahl zusammen rücken, und nach dessen Ordre agiren. Wenn dieser Fall eintritt, und die Contingente sich auf dem bestimmten Sammel-Plaz vereiniget haben, sind sie nach dem Innhalt der Kriegs-Artickel, dem ge-

gesammten Kreiß den Eid der Treue und des Gehorsams zu schwören schuldig. Alsdenn hört die Iurisdiction und das Commando der einzelnen Stände über ihr Contingent gänzlich auf, und die Trouppen tretten ohne Unterschied, und ohne Rücksicht auf Officiers und Gemeine, ganz unstrittig unter die Botmäßigkeit und Iurisdiction des gesammten Kreises, so lange die Expedition dauret.

In dessen Namen verwaltet der Kreiß-Feldmarschall, oder der sonst zum Chef des Corps ernannte General, die Ober-Gerichtsbarkeit, und unter ihm gebührt die Regiments-Iurisdiction jedem Innhaber oder Commandanten des Regiments. Alsdann nimmt auch des Obristen über das Artillerie-Corps Gerichtsbarkeit, wenn ihm in seinem Patent solche cum jure gladii et vitae et necis verliehen, und ihm zu solchem Ende ein eigener kleiner Staab, und besonders ein Auditeur zugegeben worden, ihren Anfang. In Ermanglung letztern Umstandes bleibt derselbe mit seinem Corps dem Kreiß-Feld-Zeugmeister unmittelbar subordinirt. Folglich im Felde ist der gesammte Kreiß Feldherr, wie jeder anderer Monarch über seine Kriegsvölker.

Ver-

Vereinigen sich endlich die Fränkischen Kreiß-Trouppen mit der gesammten Reichs-Armee; so tretten alsdenn die in den Reichs-Gesetzen und Abschieden bestimmte Verhältnisse, jedoch ohnbeschadet der besondern Regiments-Iurisdictionen, ein.

§. 2.

Diese Gerichtsbarkeit des gesammten Kreißes endiget sich wieder, so bald das versammelte Corps auf Befehl des Kreißes wieder auseinander — und jedes Contingent zu seinem Werb- und Zahlherrn zurückgeht.

§. 3.

Alsdann erlangt jeder Stand:

a.) wieder sein herrschaftliches Commando und Iurisdiction über die Seinigen, besonders vom Hauptmann an, bis zum Gemeinen, wie zuvor.

b.) Die Gerichtsbarkeit der Chefs der Regimenter, und des commandirenden Generals, hört auf, und es bleibt

c.) zwischen den Gliedern des Kreiß-Militaris keine nähere Verbindung übrig, als welche das Commando und Subordination, dann die

die idealische Erhaltung der Regimenter, auch die Bekanntschaft der Generals und Officiers, nebst deren Abgang und Avancement nothwendig macht. Folglich steht

d.) jedem Stand frey, Montur, Bewafnung, Exercitium &c. nach Gefallen bey seinem Contingent zu Haus einzurichten, ohne daß der Kreiß

e.) weder in der ersten, noch höhern Instanz bey Friedens-Zeiten etwas dagegen zu verfügen berechtiget seye.

§. 4.

Hingegen bleiben die §. 1. erwehnte Generals und Staabs-Officiers, und Artillerie-Vorsteher, nebst andern Persohnen, welche vom Kreiß unmittelbar angenommen, und in Sold und Pflichten gesetzt werden, auch bloß den alleinigen Befehlen und Iurisdiction des gesammten Kreißes, ohnwidersprechlich zwar unterworfen; jedoch ist solches bloß von *Militair-* und Dienst-Sachen zu verstehen, und über diese Einschränkung nicht hinaus zu gehen, sondern der Löbliche Kreiß hat

§. 5.

§. 5.

Die Untersuchung und Abwandlung aller diese Militair-Personen angehenden geist- und weltlichen, bürgerlichen Klag- und Gerichts-Sachen, von welcher Art, und vel reales vel personales, sie immer seyn mögen, eines jeden ordentlicher Obrigkeit, und respective dem foro rei sitae, vel domicilii, vel contractus, je nachdem dergleichen unmittelbare Kreiß-Militares entweder in ihren eigenen Land, und auf ihren Gütern, oder in Städten und Gebieten einzelner Kreiß-Mitstände wohnen, ruhig zu überlassen, wie es auch in andern Reichs-Kreisen also gehalten wird.

§. 6.

Belangend die *Criminal*-Fälle, die ein unmittelbarer Kreiß-Militaris zu Schulden bringen könnte, ist allerdings

a.) unter Verbrechen gegen den Kreißes- und Militair-Dienst — dann

b.) unter andern gröblichen und eine Entehrung nach sich ziehenden Vergehungen, und

c.) unter geringeren bloß eine Geld-Buße

oder

oder sonstige Ahndung involvirenden Ausschweifungen zu unterscheiden.

§. 7.

Erstere bleiben billig, in so ferne sie den Dienst des Kreißes angehen, dessen ausschlüßiger Gerichtsbarkeit unmittelbar unterworfen.

§. 8.

Im zweyten Fall, und bey Verbrechen, welche die Lebens- oder eine sonstige schwere, oder entehrende — den Verbrecher zur Fortführung seiner Kriegs-Stelle unfähig machende Strafe nach sich ziehen, wäre, wenn der Delinquent in foro Delicti deprehendiret wird, keinem Kreiß-Stand das Ius Capturae und primae cognitionis abzusprechen.

Jedoch wäre auf der andern Seite auch nicht billig, daß ein unmittelbarer gesammten Kreißes Diener von dessen einzelnen Gliedern, auf Leib, Ehre und Leben gerichtet, und einseitig einer Würde unfähig erklärt würde, die er nicht von einem Stand allein, sondern vom ganzen Kreiß gemeinschaftlich erhalten hat. Es wäre also festzusetzen, daß der inquirirende Stand sogleich dem löblichen Kreiß von dem Vorfall Nachricht ertheile, und zu dessen Be-

lieben anheim stelle, ob man von Kreißes wegen die Untersuchung und Bestrafung des Verbrechens selbsten übernehmen, oder nur einige Beysitzer zu dem ständischen Verhör und Gericht abordnen, oder dem Foro Deprehensionis die ganze Behandlung der Sache, tam inquirendo, quam condemnando et exequendo Auftragsweise allein überlassen wolle?

Würde der Thäter nicht in foro Delicti ergriffen, und niedergeworfen; so hat dieses die Untersuchung circa factum et corpus Delicti gehörig zu instruiren, und darauf dem Löblichen Kreiß den Befund zu weiterer Verfügung der Inquisition und Habhaftwerdung des Inculpati anzuzeigen.

§. 9.

Geringere Ausschweifungen und Vergehen, welche keine Unfähigkeit zum fernern Kriegs-Dienst nach sich ziehen, werden nach bisheriger Observanz dem foro Delicti zur Abwandlung überlassen.

§. 10.

Wenn eine vom Löbl. Kreiß unmittelbar abhängige Militair-Person zugleich bey einem Kreiß-Mitstande in Hof-Civil-oder Militair-

Dien-

Diensten stehet, bringt die Natur der Sache mit sich, daß dergleichen Personen, aus letzterer Rücksicht, bey Dienst-Sachen und Vergehungen lediglich unter der Iurisdiction ihres Kreiß-Standes stehen.

Und hieraus legt sich von selbst zu Tag, daß noch vielweniger die mittelbare Kreißständische Officiers, nemlich Capitain, Capitain-Lieutenant, Ober- und Unter-Lieutenants, dann Fähndrichs, sich der Gerichtsbarkeit ihrer Stände, als ihrer Landes- und Zahlherren entziehen, noch auf einen Kreiß-Convent aus den irrigen Wahn provociren können, daß weilen sie einmal in den Kreiß-Regiments-Listen eingetragen stünden, oder wohl gar schon eine Kreiß-Compagnie hätten, sie nicht ohne des Kreißes Wissen und Willen, oder Beyhülfe, einem bloß Ständischen Kriegs-Verhör, oder Kriegs-Gericht und Recht unterwürfig gemacht, am allerwenigsten aber cassirt, oder zu einer Leib- und Lebens-Strafe verurtheilt werden könnten, sondern daß vielmehr einem jeden Kreiß-Stand über die Haupt-Leute und subalterne Officiers seines Contingents in Friedenszeiten, die uneingeschränkte Iurisdiction sowohl in Civil- als Criminal-Fällen, nebst dem Iure exe-

 quendi

quendi sententias poenales alleinig und unwidersprechlich competire. Jedoch setzt man billig voraus, daß bey dergleichen Prozessen alle gesetzliche Legalitaet werde beobachtet — keinen dergleichen Delinquenten eine Defension auf sein Begehren abgeschlagen, sondern die Gerechtigkeit unpartheyisch werde verwaltet werden, so daß sich Niemand mit Grund über erlittenes Unrecht zu beschwehren haben könne.

§. 11.

Verfehlet sich eine zum Contingents-Militari gehörige Kriegs-Person, hohen oder niedern Standes, außer dem Gebiete seines Dienst- und Zahlherrns, und wird von dem foro Delicti darüber betretten, und zu Verhaft gebracht; so ist der Dienstherr nicht berechtigt, dessen Auslieferung zu begehren, sondern es bleibt dem foro Delicti et Deprehensionis die Untersuchung und Bestrafung allein vorbehalten, und bloß eines jeden Standes Willkühr anheimgestellt, ob er, wenn nicht ausdrückliche Verträge deswegen obhanden wären, auf des Zahlherrns Ansuchen, aus Gefälligkeit, gegen Bezahlung der Kosten, und Ausstellung eines Reversus de non praejudicando et reci-

pro-

procando, den Verbrecher ausliefern will. Dagegen aber hat auch kein Stand, in dessen Gebiete delinquirt — der Thäter aber flüchtig wird, das Recht, solchen von dem Contingents-Herrn zur Stellung zu fordern, sondern ersterer hat die Umstände des Verbrechens und der Klage dem letztern zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen. Denn obgleich unter den Ständen des Löbl. Kreißes ein Cartel wegen gegenseitiger Anhaltung und Auslieferung der Ausreißer von den Kreiß-Compagnien subsistirt; so wird jedoch darinnen mit keinem Worte de remissione aliorum facinorosorum gedacht, und es ist gar ein großer Unterschied zwischen der Auslieferung eines Deserteurs, welcher von demjenigen Kreiß-Stand, in dessen Lande er seine Zuflucht und Herberge gesucht, oder durch welche er seinen unschädlichen Durchzug nimmt, Cartelmäßig, ohne besondere Requisition, angehalten und arretirt wird, und den er demjenigen Mitstand, von dessen Contingent derselbe ausgetreten ist, und den er durch seine Treulosigkeit beleidigt und in Schaden gesetzt hat, wieder ausliefert, und zwischen der Auslieferung eines noch wirklichen ständischen Kreiß-Soldatens, der in eines

benachbarten Kreis-Mitstands Gebiet wegen eines Verbrechens zur Verhaft und Strafe gezogen werden solle, an den unbeleidigten, und respectu loci delicti incompetenten Richter, bloß aus der Ursache, weil der Delinquent sein verpflichteter und besoldeter Soldat sey, deme nach der Observanz ein forum privilegiatum gebühre. Es wäre also festzusetzen, daß zwar das anno 1742 errichtete Cartel, wegen mutueller Auslieferung der Deserteur nicht nur zu bestättigen, sondern auch genauer als bishero von Theils Ständen geschehen, zum Vollzug zu bringen, im übrigen aber nicht auf die Auslieferung bloß delinquirender — nicht ausgetretener Militair - Personen anwendbar, somit auch sich darauf nicht zu berufen sey. Eben so wenig, als ein Kreiß-Stand von seinem Mitstand die Auslieferung eines Deserteurs zu begehren berechtiget seyn solle, der während seiner Entweichung in des letztern Gebiete ein — die Strafe der Desertion absorbirendes — gröberes Verbrechen, zum Beyspiel, Mord, Raub, Brand, gewaltsamen Einbruch, und dergleichen, zu Schulden kommen lassen, und deswegen in gerichtliche Untersuchung ver-

fal-

fallen ist, sondern das forum Delicti et Deprehensionis praevaliret auch hier.

Noch weniger solle einem — sogar ausser den Gränzen des Fränkischen Kreißes in einem andern Reichs-Kreiße delinquirenden Fränkischen Militari die Befugniß zustehen, sich auf sein disseitiges Kreiß-Forum zu berufen, die Remission zu seinem Regiment anzubegehren, und die Intervention oder Assistenz des Kreißes dißfalls aufzurufen, sondern es beruhet bey des letztern bloßer Willkühr, ob sich vorbittweise für einen dergleichen Verbrecher verwendet werden will.

§. 12.

Gleichwie nach dem im 4. 7. und 8. §. enthaltenen Vorschlag die Gerichtsbarkeit des Kreißes bey Friedenszeiten bloß auf den eventuellen Kriegs-Dienst des Kreißes, und auf entehrende Verbrechen einzuschränken wäre; so folgt im übrigen ganz natürlich, daß sich diese Gerichtsbarkeit in Friedenszeiten niemalen auf die Ehegattinnen, Kinder und Gesinde der in Frage stehenden Militair-Personen erstrecken könne, sondern daß diese, wie bishero, ihren Gerichtsstand unter der ordentlichen Obrigkeit

ihres Wohnortes sowohl in civilibus als criminalibus zu nehmen haben, sie müßten denn in dem Verbrechen ihres Ehegatten, Vaters, und Herrns verwickelt seyn, in welchem Fall dem Kreiß allerdings die Iurisdiction über sie ebenfalls gebühren würde.

§. 13.

So bald von Löblichen Kreißes wegen über eine unmittelbar von ihm abhängende Militair-Person Verhör und Recht ergehen solle, ist solches nach bisheriger Gewohnheit, dem Feldmarschall-Amt bekannt zu machen, und demselben

a.) die legale Anordnung des Kriegs-Verhörs,

b.) die Ernennung des dabey dirigirenden Vorsitzers, der allzeit einen Grad im Rang höher, als der Angeklagte seyn soll, —

c.) Die Bestimmung der Zahl, und die Auswahl der Beysitzer, unter Rücksicht auf Umstände und Wichtigkeit der Sache, und der Person, dann

d.) die Wahl des Orts der Zusammenkunft, der jedoch innerhalb des Kreißes Gränzen

zen liegen soll, und wozu, besonders bey Criminal-Fällen, sowohl wegen leichterer Untersuchung, als wegen des Endzwecks der Strafe selbsten, wo möglich immer vorzüglich der Ort, wo das Verbrechen begangen worden, zu wählen wäre — jedesmalen zu überlassen, von Feldmarschall-Amtswegen aber dagegen Sorge zu tragen, daß die Untersuchung so wie mit strengster Legalitaet, also auch mit möglichster Schonung der Zeit und Kosten vollführet werden möge.

§. 14.

Bey Kriegs-Verhören und Gerichten entscheidet die Mehrheit der Stimmen.

Gegen Urtheil in Kriegs- und Dienst-Sachen §. 6. a.) §. 7. hat keine Appellation, wohl auf Begehren eine Defension und allenfalls eine ganz bescheinigte Beschwehrungs-Anzeige gegen das Verfahren des Kriegs-Gerichts, statt — welche dem Kreiß-Feldmarschall-Amt zu übergeben — und von diesem der gesammten Kreiß-Versammlung zu weiterer Verordnung vorzulegen ist. Eben so hat das Kriegs-Gericht sein Erkenntniß vor der Publication dem Feldmarschall, und dieser solches dem Kreis, zur

Bestättigung zu übergeben, und erst nach deren Erfolg an das niedergesetzte Kriegs-Gericht zur Vollstreckung zu remittiren.

In andern groben Verbrechungs-Fällen (§. 8.) fällt nebst der Appellation auch die Vergünstigung einer Beschwerde hinweg, und es hängt bloß von der Willkühr des Kreißes ab, dem Delinquenten, auf sein Anflehen, noch eine Defension wegen neu entdeckter Straf mildernder Umstände zu verstatten.

Der Löbl. Kreiß-Versammlung bleibt gleichergestalten bevor, das ausgesprochene Urtheil zu mildern, zu ändern, zu bestättigen, oder zu Einhohlung des Raths auswärtiger Gelehrter zu versenden.

Sämmtliche Arrest- und Gerichts-Kosten werden entweder aus des Verbrechers Vermögen, oder bey seiner Mittellosigkeit aus des Kreißes Cassa bestritten.

Onolzbach, den 13. August 1787.

Alexander,
Marggraf zu Brandenburg.

Veneris, 2. Aug. 1793.

Zu Würzburg Fürstlich - Guttenbergische Allmosenstiftung contra die Voit von Salzburgische Concursmassa, appellationis:

absolvitur relatio et Conclusum:

1mo.) Ponatur der Bericht der Reichsritterschaft in Franken Kantons Rhönwerra de praesentato 26. Aprilis 1793. ad Acta.

2do.) Decernuntur quidem petiti appellationis processus, sed, suspensa eorum Expeditione rescribatur derselben:

Da sich aus ihrem Bericht ergeben, daß von der ergangenen Sententia classificatoria keine förmliche Verhandlung super Prioritate eingeleitet worden;

Als werde ihr dergleichen ordnungswidriges Benehmen ernstlich verwiesen, besagte Sententia a qua, in so weit sie den appellantischen Theil betrift, hiemit aufgehoben, und befohlen zuvorderst das Nöthige über die verlangte Adcitation zu verfügen, sodann aber den appellantischen Theil mit den appellatischen praelocirten Creditoren super Prioritate ordentlich handlen zu lassen, und Acta conclusa

noch-

nochmahlen an eine andere Juristen-Facultaet zum Spruch Rechtens, salva provocatione, zu versenden, auch, wie es geschehen, seiner Zeit bey kaiserlicher Majestät allerunterthänigst anzuzeigen.

3tio.) Rescribatur eidem ex Officio: sich darüber binnen zwey Monaten standhaft zu verantworten, wie sie sich habe unterfangen mögen, das in ihrem Berichte gleichmäßig angeführte Statutum von 1776. ohne deshalb bey kaiserlicher Majestät vorläufig gethaner Rückfrage und abgewarteter allerhöchster Entschließung zu errichten.

4to.) Wird dem kaiserlichen Reichshofraths-Thürhüter hiemit aufgetragen, für die Insinuation dieser in membro tertio erfolgten Official-Verordnung Sorge zu tragen, und solches ad Acta gehörig anzuzeigen.

Johann Niklas
von Schwabenhausen.

XI.

XI.

Vermischte Bemerkungen

a.) b.) c.) et d.)



a.)

Von den Eigenschaften des Rechts der Erstgeburt.

Die Natur der Erstgeburt bestehet kurz darinn, daß der Erstgebohrne alles ungetrennt zusammen behalten soll; und ist es heutigen Tags ein fester Satz, daß nichts besseres für die Erhaltung der Familie, und nichts zuträglicher für das gemeine Beste sey, als das Recht der Erstgeburt, welches jedoch erst durch die kaiserliche Confirmation seine Kraft erhält. Zur Erwirkung einer solchen Confirmation muß dem disfalsigen Bittschreiben.

1.) die Primogeniturs - Urkunde in extenso, in originali, aut in copia vidimata beygebogen —

2.) Die Reichs - Unmittelbarkeit, wie auch

3.) Daß der Errichter derselben ein ererbter Herr sey, gezeiget —

4. Daß

4.) Daß dem Erstgebohrnem jederzeit sein älte-
ster Sohn zum Nachfolger bestimmet werde, der Bedacht genommen —

5.) Den Nachgebohrnen hingegen ein appanagium ausgeworfen —

6.) Den Töchtern ein standesmäsiges Heurathgut angewiesen, und endlich

7.) Die Einwilligung der sämmtlichen Agnaten beigebracht, und wenn darunter Minderjährige sind, curatores ad actum vorgeschlagen werden.

Die Appanage kömmt den nachgebohrnen Söhnen aus der Ursache zu bestimmen, weil sie gar nicht erben, und doch ihren standesmäsigen Unterhalt haben müssen.

Die Appanage ist eigentlich keine Legitima, oder Pflichttheil, weil nach eingeführter Erstgeburt keine Erbfolge mehr statt findet; und wird daher das Appanagium nicht per modum divisionis, sed per modum provisionis festgesetzt, womit die Nachgebohrnen abgefunden werden, und alsdann nichts weiter zu fordern haben.

„Si

„Si Primogenitura in aliqua domo introducitur, et agnatorum in Specie intereſt, ut appanagia modo proportionato conſtituantur, confirmatio prius fieri nequit, quam ipſis intuitu appanagiorum proſpectum ſit; inde fit, ut prius commiſſio dicto in caſu decerni ſoleat, quae in Singula inquirat, quibus praejudicium agnatis inferri poſſit. Haec ſervata in Confirmatione Primogeniturae in domo Hohenloica, et quidem in Linea Schillingsfürſtiana introductae, quae differte ſub clauſula *ſalvo jure tertii* facta, ceu ipſi diſpoſitioni inſertum erat, quod nemini praejudicium inferat. *)

Aus dieſem folget nun ſehr deutlich, daß keine Primogenitur errichtet werden kann, außer es iſt den nachgebohrnen das Appanagium vel directe durch die wirkliche Beſtimmung des Betrags, vel indirecte ſub clauſula: ſalvo Iure tertii, vorbehalten. Sollte ſich aber demohngeachtet der Fall ereignen, daß eine Primogenitur wäre confirmirt werden, ohne daß den Nachgebohrnen weder mittel — noch unmittelbar mit einem Appanagium vorgeſehen iſt, ſo kann jedoch

*) L. B. de Cramer in Syſtemate Proceſſus Imperii, Sect. VII. Tit. I. de Conf. pact. et ſtatut. §. 2114.

jedoch die Primogenitur nicht umgestossen, sondern nur das Appanagium gefordert werden, weil, wenn einmal eine Primogenitur errichtet und bestättiget worden, keine Erbfolge mehr bestehen, und ausser der Appanage, welche tacite vorbehalten angenommen wird, nichts gefordert werden kann.

Anmerkung.

Vorstehender Aufsatz ist mir von einem guten Freund in Wien mitgetheilet worden, nebst folgender Bemerkung: „Wir haben auch Beyspiele, daß die Primogenituren verschiedentlich modificirt sind, z. B. in der Freyherrlich Fürstembergischen Familie existirt auch eine Primogenitur per privilegium Ferdinandi Imperatoris de anno 1683. vermög welcher der Erstgebohrne succedirt, jedoch steht dem Vater frey, statt des erstgebohrnen auch den zweyten oder *dritten* Sohn ad primogenituram zu rufen, und den Erstgebohrnen auszuschliessen!„

b.)



b.)

Ob die Reichs-Vicarien das Recht der ersten Bitte auszuüben befugt seyen?

Da den Reichs-Vicarien in der goldenen Bulle Tit. V. §. 1. das Ius praesentandi ad Beneficia ecclesiastica zugestanden worden ist; so haben einige, besonders Sächsische Publizisten, namentlich Wernher und Griebner, das Recht der ersten Bitte darunter verstanden wissen wollen, und Chur-Sachsen, als Reichs-Verweser, hat auch dieses Recht, wiewohl mit Widerspruch des Kaiserlichen Hofs öfters auszuüben versucht *).

Von Seiten des Pfälzischen Vicariats hat man auf die Ausübung dieses Rechts nicht so sehr gedrungen, vermuthl. aus größerer Achtung gegen den Römischen Stuhl, welcher das-

*) Pfeffinger Vitriar. illustrat. T. III. p. 609—612.

selbe den Reichsverwesern ebenfalls streitig zu machen sich für berechtiget gehalten hat. *)

Herr von Selchow **) glaubt, das Sächsische Vicariat seye vermög der *Observanz* befugt, das Recht der ersten Bitte zu exerciren, und beruft sich auf Ayrer's Dissert. de Iure primariarum precum. Cap. III. §. 2 — 16.

Die Gründe für und wider diese Meynung sind beym Pfeffinger a. a. O. und in des Herrn v. Sartori Reichsvicariatischen Staats-Recht S. 150 ff. anzutreffen.

Daß der Reichs-Hofrath die verneinende Meynung geltend zu machen suche, erhellet aus nachfolgenden Concluso:

Martis, 4. Februarii 1794.

Von der Mülbe contra das unmittelbare Stift Montis Sancti Petri zu Goßlar, die bey Annahme praesentirter primariarum precum vicarialium nur bedingt verheissene Befolgung derselben betreffend; sive imploratischer Anwald Vorsch sub praesentato 27. Maij anni praeteriti überreicht aller-

*) Man sehe Chr. Gottl. *Buder* de Iure Vicariorum praesentandi ad beneficia ecclesiastica, in Opuscul. p. 471.

**) In Element. Iur. publ. §. 390.

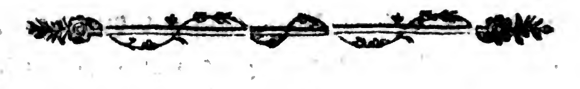
allerunterthänigste Vorstellung und Bitte, pro decernendo retro petito mandato S. C. poenali. Appon. Litt. A. B., et Conclusum vicariale, in duplo.

Hat das gebettene Mandatum S. C. nicht statt.

Möschel contra das unmittelbare Stift Sancti Simonis et Iudae zu Goßlar puncto denegatae admissionis ad praebendam iur. vicar. imp. siye implorant. Anwald Borsch sub praes. 27. Maji anni praeteriti überreicht allerunterthänigste Vorstellung und Bitte pro decernendo Mandato S. C. poenali Appon. Conc. Vic. in duplo.

Hat das gebettene Mandatum S. C. nicht statt.

Conf. Reuss T. Staats-Kanzley Th. 32. S. 121. seqq.



c)

Ob die Erscheinung auf Landtägen die Landsaßerey beweise? *)

„Belangend das zweyte Verzeichniß, so kann einstweilen der uneingestandene Fall angenommen werden, daß Hannß Georg von Berlichingen auf dem Anspachischen Landtag von 1560. erschienen sey. Dardurch ist aber noch keineswegs bewiesen, daß derselbe ein Brandenburgischer Landsasse gewesen.

Denn es ist bekannt, daß in damaligen Zeiten viele von dem Adel bey Landtägen großer Fürsten erschienen, wenn sie entweder gleiches Intereße mit dem Fürsten hatten, oder in Lehensnexu gegen solchen stunden, oder in dessen Diensten sich befanden.

Die

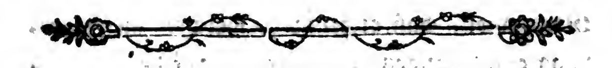
*) Aus der actenmäßigen Beschaffenheit des Rechtsstreits in Sachen Schwarzenberg contra Brandenburg Onolzbach ꝛc. Marktbreit 1786. fol. §. 48. S. 24.

Die fast unaufhörlichen innerlichen Unruhen und Fehden, welche so viel ausserordentliches im deutschen Reich hervorbrachten, haben öfters veranlasset, daß diejenige, welchen an Erhaltung eines Landes gelegen war, auf dessen Landtägen erschienen, ob sie schon dem Landesherrn nicht unterworfen waren.

Fürsten und Herren luden den benachbarten Adel zu ihren Landtägen ein, um in wichtigen Angelegenheiten dessen Raths und Beyhülfe theilhaftig zu werden. Der Lehensadel, welcher zu Lehensdiensten verbunden war, hatte mit zu erkennen, ob der Krieg gerecht oder ungerecht seye, in den man ihn verwickeln wolle; noch andere erschienen auf Landtägen, nicht um ihrer Personen und Güter, sondern um der Fürstlichen Dienste willen, die Sie bekleideten, und in Rücksicht deren sie auch unter fürstlichen Schutz stunden.

Bey diesen Umständen ist es eine unwiderlegliche Wahrheit, daß die Erscheinung auf Landtägen keinen Beweis einer Landsaßerey herstellen könne, worüber man allhier weitläuftig auszuholen, um so weniger nothwendig findet, als hierüber die bekannte grosse ritterschaftliche

Druckschrift *) und der berühmte Struben **) alles bereits erschöpft haben! —



d.)

Eine litterarische Berichtigung.

Herr Hofrath Klüber allegirt in der Litteratur des D. Staats-Rechts Th. 4. (Erlangen 1791. 8.) S. 11.

„Chph Kramers kurzgefaßte Abhandlungen aus dem deutschen Staats-Recht. Wien 1773. 8.„

und macht dabey die Bemerkung: „Eine „nähere Notiz von diesem Werke habe ich „aller angewandten Mühe ungeachtet, nicht „erhalten können.„

Es

*) Vertheidigte Freyheit und Unmittelbarkeit der Reichs-Ritterschaft in Franken, Schwaben und am Rhein. 2. Theil, S. 83. u. f.

**) Im 4. Theil der Nebenstunden, Abh. 25. §. 5.

Es befindet sich aber eine umständliche Anzeige dieser Kramerschen Abhandlungen bereits im 2ten Band der Pütterschen Litteratur. S. 132. ff. —

Herr Hofrath Klüber hat dies selbst noch auf der lezten Seite des oben bemelten 4. Theils der Litteratur also bemerkt: „S. 11. §. 650. bey Kramers Abhandlungen ist die Note wegzustreichen, und statt derselben zu setzen: „von „dem Innhalt vergl. Pütters Litt. des D. Staats„Rechts. Th. 2. S. 132. f.„

Herr Hofrath Häberlin hat diese lezte Anmerkung übersehen, und macht daher in seinem sehr schätzbaren Handbuch des D. Staatsrechts. 1. Bd. (Berlin 1794. 8.) S. 32. die Bemerkung:

> „Da Herr Prof. Klüber in seiner Litteratur des D. Staats-Rechts S. 11. sagt, daß er aller angewandten Mühe ungeachtet, von diesem (nemlich Kramers) Werke keine nähere Notiz habe erhalten können, so wird, da ich dasselbe selbst besitze, folgende kurze Nachricht nicht unwillkommen seyn. Es enthält XVIII. Abhandlungen 2c. 2c.„



XII.

Patriotische denen Hoch- und Wohllöbl. Reichs-Städten zur gemeinsamen Prüfung und respective Ermunterung vorgelegte Gedanken über die Nothwendigkeit ihr vor Zeiten miteinander unterhaltenes vertrauliches Vernehmen wieder herzustellen, nebst ohnzielsetzlichen Vorschlag, durch was für Mittel solcher Endzweck dermalen am gewissesten und leichtesten erreichet werden könnte.

Custode rerum Caesare, non furor
Civilis aut vis eximet otium
Non ira, quae procudit enses,
Et miseras inimicat Vrbes.

Horatius.

---

§. I.

Es ist eine Reichs- und Kreiß bekannte Sache, daß die Löblichen Reichs-Städte hiebevor ihre allgemeine sowohl, als besondere Städte-

tage

tage von Zeit zu Zeit gehalten, und auf denenselben über die sie angehende Geschäfte in mutuellen Vertrauen sich berathschlaget haben.

Hierdurch wurde das gemeinsame Reichsstädtische Interesse jederzeit gewahret, und einer schädlichen Trennung desselben vorgebeuget.

Ja eben dieser vereinbahrten Zusammensetzung haben sie ihre Erhaltung und die Rechte ihres Collegii größtentheils zu danken.

§. .2.

Ihr in dem H. R. hin und wieder zerstreuete Lage aber, und die zum Theil gar weite Entfernung von einander, um welcher willen sehr viele Städte die Convente nicht anderst als mit großen Kostenaufwand hatten beschicken können, mag vermuthlich den mehresten Anlaß dazu gegeben haben, daß endlich die Ausschreibung der Städtetäge gar unterblieben, und seit dem Jahr 1668. keiner mehr gehalten worden ist.

§. 3.

Der Recessus, welchen die vier ausschreibende Reichs-Städte annoch in dem Jahr 1671. den 31. August zu Ulm unterzeichnet — und worinnen sie die Städtische Convente ohngesäumt

säumt wieder in den Gang zu bringen einander zugesaget — auch in solcher Absicht den Haupt-Städtetags Recess de Anno 1539. zum Grund geleget hatten, stellet zwar in allen seinen Punkten und Artikeln die höchste Nothwendigkeit und den ohnfehlbaren Nutzen eines vertraulichen Vernehmens sonnenklar vor Augen; um so mehr ist aber deren gleichwohl unterbliebene Ausübung von ihnen allen anjetzo zu beklagen, als in der seither verflossenen Zeit die allerbedenklichsten und für das gesammte Collegium Civitatense allermißlichsten Umstände keineswegs ab- sondern vielmehr immer zugenommen haben.

§. 4.

Wer nur den geringsten Einwurf hiergegen zu machen gedächte, der würde erst alle Erfahrung in Zweifel ziehen müssen, oder die großen und Haupt-Veränderungen beflissentlich mißkennen wollen, welche seit dem Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts unser deutsches Vaterland hin- und wieder an so mancherley Orten, so stark und so schnell nacheinander, als wie eine Flut überschwemmet, dahin gerissen, und umgekehret, daß von deme an selbst die allgemeinen Reichsgeschäfte eine ganz andere

Art

Art und Gestalt, als sie vorhin nicht gehabt hatten, an sich genommen haben.

Leider! fehlet es dabey auch nicht an besondern Beyspielen, welche überzeugend belehren, daß in einigen der verflossenen Jahren, theils aus Abgang sicherer Nachrichten, theils wegen Mangel des collegialischen vertraulichen Beystandes, verschiedenes hin- und wieder vorgegangen, welches von nun an, allen Reichs-Städten einen unwiderbringlichen Nachtheil verursachet hat.

§. 5.

Das deutsche Reich genießet zwar anjetzo unter der allerglorwürdigsten Regierung seines allerdurchlauchtigsten Oberhaupts des vollkommensten Ruhestandes, welchen Gott, der dafür gepriesen sey, noch fürterhin beständig erhalten wolle. Die Klugheit und Vorsichtigkeit erfordern aber aus Exempeln Nutzen zu ziehen, und selbsten unter den glückseligsten Zeiten, auf abwechselnd — widrige Umstände sich gefaßt zu halten.

§. 6.

Bekanntlich stehen nicht alle einzelne Reichsstädte in einer solchen Verfassung, daß ihre Regenten, Obern und Rathgebere von öffentlichen

lichen Staats = Reichs = und Kreiß=Angelegenheiten eine hinlängliche Erfahrung von sich selbsten haben, oder von andern durch zureichende Nachrichten in Zeiten überkommen können. Diese sind sehr übel daran, und müssen entweder bloß geduldig leiden und stillschweigen, oder werden ohne treuen Beyrath, vertraute Verwarnung und aufrichtige Anweisung allenthalben gar leicht fehlen, irren, und anstossen, wann sowohl an dem Kaiserl. Hof, als auf dem Reichstag Geschäfte vorfallen, welche sie theils individualiter, theils collegialiter, vel active vel passive angehen, oder sonsten einen geschwinden Entschluß erfordern.

§. 7.

Andere, denen es zwar weder an Correspondenten, noch an Mitteln fehlet, haben jedoch nicht weniger an die Vicissitudines in Imperio zu gedenken, und bey sich zu erwägen, daß wenn sie ihnen selbsten, und ihren Kräften alleine so viel zutrauen wollten, an ihnen, und nach ihrem Vorgang auch an andern das Sprichwort endlich eintreffen mögte: Dum Singuli pugnant, vincuntur omnes. Durch gemeinsame einander gebotene Hände, und bey einem vertraulichen auf das gemeine Beste gerichteten Einverständ=

ständniß hingegen kann man zu aller Zeit und unter allen Umständen des göttlichen Seegens so ohnfehlbar gewiß versichert seyn, daß man es auch nicht einmal mit einem neuen Exempel bewähren will, was vereinigte Kräfte und Consilia annoch in diesen unsern Tagen auszurichten vermögen."

§. 8.

Solcherley Betrachtungen und die Erwägung des bejammernswürdigen Verfalls, welcher theils Reichs-Städte leider schon betroffen hat, theils anderen aber von innen und von aussen annoch bevorzustehen scheinet, sind die Beweggründe, welche einige dem Inclyto Collegio Civitatensi treu ergebene Personen veranlasset haben, in der Stille sich zusammen zu thun, ihre patriotischen Gedanken einander schriftlich mitzutheilen, und sie endlich nach vereinbahrten Aufsätzen, dem Hochlöbl. Reichsstädt. Directorio auf fürwährenden allgemeinen Reichstag zur erläuchten Prüfung zu übergeben, und es anbey auf das allerangelegentlichste zu ersuchen, daß Selbiges diese treugemeynte Ermunterung nebst dem ohnzielsetzlichen Vorschlag nicht allein in dem Hochlöbl. Collegio zum Vortrag zu befördern, sondern es auch dahin sorgfältigst

einzu-

einzuleiten geruhen wolle, daß die Hochansehnlichen Herren Repraesentanten und Stimmvertreter solches an ihre respect. Obere- und Committenten fördersamst einzusenden, und darüber Instruction einzuhohlen, großgünstig belieben mögten.

§. 9.

Denen Verfassern wird vielleicht nicht verborgen bleiben, was Ein Hochlöbl. Collegium hierauf resolviret; Sie werden also nach dem Erfolg sich richten, und woferne es erfordert würde, künftig noch weit umständlicher als gegenwärtig geschiehet, über ein und andern Punkten sich vernehmen lassen. Für dermalen gehet ihr ganz ohnzielsetzlicher Vorschlag nur dahin:

§. 10.

1mo.) Daß, nachdem die Städt in Elsaß, und darunter die weyland ausschreibende Stadt Straßburg von dem Reich gänzlich abgerissen worden sind, auch verschiedene andere mit der Reichsstandschaft und Immedietaet ihre vormalige Collegial-Rechte zugleich verlohren haben, die annoch übrigen Hoch- und Wohllöbl. Reichs-Städte in sechs Classes eingetheilet, und solchemnach

a.) die

a.) die Fränkischen,
b.) die Bayerischen,
c.) die Schwäbischen
d.) die Ober-Rheinischen
e.) die Nieder-Rheinisch-Westphälischen,
f.) die Nieder-Sächsischen,

ihre nähere Verbindung, darinnen sie ohnedem durch die Kreißverfassung schon miteinander stehen, unter sich erneuern, und besonders sich dahin vereinigen mögten, daß

§. 11.

2do.) bey einer jeden Classe, die schon vorhin auf Kreistägen das Directorium inter Civitatenses führende — oder besonders bey solchen Kreißen, in welchen die Kreis-Convente ausser Uebung gekommen sind, die vorsitzende Stadt expresse darum ersuchet würde, oder sich von selbst gefallen lassen mögte, in ihrer Classe, so oft es denen Vorfallenheiten nach vonnöthen, die propositionem deliberandorum zu übernehmen.

§. 12.

3.) Wenn schon selbsten in Comitiis Imperii wichtige Deliberanda vorkommen, so hätten die dortigen Herren Repraesentanten der Sechs

proponirenden Städte, ohne allen Zeitverlust miteinander darüber zu communiciren, auch an ihre Obere- und Committenten, mit Beyfügung ihres Gutachtens, Bericht davon zu erstatten; Wornach sodann

§. 13.

4.) Jede proponirende Stadt denen in eben demselben Kreiß und Classe mit ihr correspondirenden fördersamste Nachricht davon ertheilen, auch ihr eigenes Videtur sogleich beyzufügen belieben würde.

§. 14.

5.) Alldieweilen aber hierunter das Secretum möglichst beobachtet seyn will, so würde eine jede correspondirende Stadt, eine, zwey, oder höchstens drey vertraute Personen aus dem Mittel ihres Magistrats, zu benennen haben, an welche die proponirende Stadt das punctum deliberandum gelangen, und ihnen überlassen könnte, welchergestalt sie ihres Orts es weiter zur Consultation einzuleiten vermeinen.

§. 15.

6.) Daferne einer Stadt ein besonderes Anliegen zustosset, könnte sie es der proponirenden

Stadt

Stadt ihrer Classis eröfnen, und bey ihr und übrigen correspondirenden Städten um Rath und Assistenz ansuchen, welche ihr darauf mit Rath und That, so viel immer möglich, an Handen zu gehen, auch woferne es die Nothdurft erfordert, einen particular - Convent zu veranlassen ohnermangeln werden; In welch lezterm Fall dann die Bestimmung der Mahlstatt der proponirenden Stadt überlassen werden könnte.

§. 16.

7.) Die proponirende Städte aller sechs Classium hätten von Zeit zu Zeit vertraulich unter sich zu correspondiren, und in solcher Correspondenz ihr vornehmstes Augenmerk darauf zu richten, theils wie überhaupt denen von Zeit zu Zeit, und da und dorten, sich entdeckenden, in das ganze systema liberarum Imperii Civitatum einen großen Einfluß habenden — und deren allgemeines Interesse schwächenden gefährlichen Menées in Zeiten vorgebeuget — mithin aller sehr besorglicher Umsturz vermieden werden, und die bisanherige Verfassung noch fürtershin aufrecht erhalten bleiben, theils wie insbesondern einer durch Unglücksfälle, Commercien-Abnahm innerliche Unruhen

und Policey-Unordnungen herunter gekommenen Stadt förderſamſt wiederum aufzuhelfen seyn mögte.

§. 17.

8.) Allen und jeden Reichs-Städten würde es in mancherley Vorfallenheiten einen unausbleiblichen Nutzen gewähren, wann an dem Kaiserl. Hof ein beständiger Abgeordneter des gesammten Collegii sich befände. Bey einem allenfalls hiezu in Vorschlag kommenden Subjecto aber würde man auf folgende Qualitaeten vorzügliche Reflexion zu machen haben: Daß er

a.) in einer Reichs-Stadt entweder selbst gebohren und erzogen, oder doch häußlich angesessen und verbürgert seyn — fürnehmlich aber

b.) schon eine Zeitlang bey einer unter ihnen in Pflicht und Diensten gestanden haben —

c.) in Reichsstädtischen Sachen wohl geübet und erfahren, auch schon öfters in Verschickungen gebrauchet worden —

d.) Die Reichsverfassung, den Kaiserl. Hof, und die Reichsgerichte kennen — auch für seine Person dem allerhöchsten Ministerio nicht unangenehm seyn müste.

e.) Hät-

e.) Hätte er sich aller Connexion mit andern Ständen, ausser dem Collegio Civitatensi schlechterdings zu äussern; Wohingegen

f.) Bey Kaiserl. Majestät der Character eines Kaiserl. Raths für ihn auszuwürken wäre.

§. 18.

9.) Die Wahl eines solchen Subjecti mögte zwar am füglichsten denen proponirenden Städten aller sechs Classium anheim zu stellen seyn; Was aber hiebey ratione modi denominationis et electionis, nicht weniger was sowohl wegen der Verpflichtung, Legitimation und Accreditirung, als auch was der Sustentation halber, insbesondere annoch zu erinnern seyn mögte, darüber behält man sich bevor, sobald nur diese Gedanken einer großgünstigen Aufnahm gewürdiget oder beliebet worden seyn würden, den fernern Entwurf zur weitern Ueberlegung geziemend mitzutheilen.

§ 19.

10.) Intuitu Instructionis mögte doch einstweilen schon vorläufig zu bemerken seyn, daß

a.) der Abgeordnete weder in Religions-Sachen, noch in solchen Irrungen welche eine Reichs-Stadt mit der andern haben mögte,

sich nicht einmischen, vielweniger darinnen negotiiren solle.

b.) Sollte ihme zwar in Ansehung der von gesammten Collegio obhabenden Pflichten, nicht zugleich obliegen, von dieser oder jener Stadt in ihren eigenen Procefs - Angelegenheiten sich gebrauchen lassen zu müssen; jedoch aber könnte ihme freystehen und zugelassen werden, um diese oder jene Stadt in ihren particular - Angelegenheiten sich verdient machen zu dürfen, so ferne es nur ohne Nachtheil des gesammten Collegii und seiner einzelnen Glieder geschehen kann, mithin dem ausdrücklichen Verbot in Lit. a.) nicht zuwider laufen würde. Solchemnach hätte dann der zeitige Abgeordnete

c.) auf das Staats - und politische Interesse tam commune omnium, quam particulare singularum civitatum, sein allervorzüglichst und sorgfältigstes Augenmerk gerichtet seyn zu lassen, und wann hierinnen etwas vorfället, an die proponirende Städte der sechs Classium, mit Beyfügung seines räthlichen Gutachtens ohnverzüglichen Bericht abzustatten,

d.) oder, wenn auch dergleichen eine geschwinde Relation erforderende Vorfälle sich nicht ereignen würden; so hätte er gleichwohl wenigstens einmal in jedem Monat, über das, so er angemerket, es betreffe gleich Reichs- und Staats- oder Commercien - Policey- und Manufactur - Sachen, an obgedachte Städte zu referiren, welche den correspondirenden Städten ihrer Classen davon Nachricht zu ertheilen ohnermangeln würden.

e.) Wann eine Reichs-Stadt einige Deputirte an das Kaiserl. Hoflager abschicken würde; so hätte der Collegial-Abgeordnete ihnen puncto observandorum Curialium mit erforderlicher Information getreulich an Handen zu gehen, auch sonsten, in so weit es nach denen in a.) und b.) voranstehenden Modificationen geschehen kann, bestmöglichst zu assistiren.

f.) Sollten aber von Bürgerschaften und Unterthanen einer Reichsstadt sich Deputirte einfinden, welche gegen ihre Obrigkeit klagen wollten; so hätte der Reichsstädtische Collegial-Abgeordnete vor allen Dingen, jedoch mit aller möglichsten Circumspection, damit es nicht das Ansehn gewinne, als

ob der allerhöchsten Kaiserl. Iurisdiction ohngeziemend vorgegriffen werden wollte, sich zu bemühen, um jene zu aller Bescheidenheit und guter Gesinnung zu disponiren, oder auch den vorkommenden Umständen nach, und besonders, woferne ein und andere Gravamina nicht ganz ungegründet zu seyn scheinen mögten, dem Beklagten Magistrat selbst glimpflichste Vorstellung zu machen.

§. 20.

11.) Alldieweilen aber alles bisanherige gemeinsame Unkosten zum voraus setzet; so würde auch zu deren Bestreitung eine gemeinsame Städt = Cassa wieder anzulegen, und hieher nach Maaßgab derer ehevorigen Städte=Tags=Abschlüssen, auf ein halbes Römermonat, oder nach advenant auf einen jährlichen Vorrath von 10, bis 12,000. Reichsthaler der Antrag solchergestalt zu machen seyn, daß eine jede Stadt ihre Ratam, secundum proportionem quanti matricularis in denen ersten drey Monaten eines jeden Jahrs zum voraus dahin zu liefern hätte, wovon man dann in der annoch vorbehaltenen näheren Ausführung

rung

rung des gegenwärtigen Vorschlags umständlicher reden wird.

§. 21.

12.) Verstehet sich's wohl von selbsten, daß dieses ganze Project nicht anders, als sub Auspiciis Augustissimi bestehen könne, mithin würde es sehr vorträglich seyn, wann vor dessen Einleitung dem hohen Kaiserl Ministerio unter der Hand eine vorläufige Eröfnung in geziemenden Respect davon gemachet in der Ausführung selbsten aber sich nach dessen hohen Gesinnung gerichtet würde.

§. 22.

Dies ist es, was man über eine so wichtige Materie in Vorschlag zu bringen sich hat unterfangen wollen. Sind es gleich nur wenige Punkten; so enthalten sie doch das allervornehmste und wesentlichste, wodurch bey der jezigen Reichsverfassung das beßere Vernehmen und mehr vertrauliche Zusammensehen derer sämmtlichen Hoch- und Wohllöbl. Reichsstädte am gewissesten und leichtesten wieder hergestellet werden könnte. Sie sind aber darum also kurz abgefaßt, weilen man weit davon entfernet gewesen, und noch ist, jemanden hierunter vor-

zugreifen; sondern sie nur bloß zum Grund für andere mehr erlauchtere und tief einsehendere deliberationes hat vorlegen wollen.

Die Verfassere werden sich übrigens höchst glücklich schätzen, wann diese Gedanken mit so vieler Geneigtheit aufgenommen und erwogen werden, als sie aus guter getreuer Wohlmeinung und patriotischer Dienstergebenheit für das gesammte Reichsstädtische Collegium in die Feder geflossen sind.

Est tenuis labor at tenuis non gloria si quem
Numina laeva sinunt, audique vocatus Apollo.

Virgilius.

Anmerkungen.

Vorstehende patriotische Gedanken sind im Jahr 1756. geschrieben — und dem Reichsstädtischen Directorio unter unbekannter Handschrift und Pettschaft durch die Post zugesendet auch von daher den übrigen Reichs-Städten mitgetheilet worden.

Bey

Bey einigen mögen die in diesem Aufsatz enthaltene Vorschläge Beyfall gefunden haben. In einer gewissen ansehnlichen Reichs-Stadt würde darüber folgende Meynung geheget:

„Es seye in diesen patriotischen Gedanken und angefügten Vorschlag allerdings sehr viel gutes, nützlich- und heilsames enthalten, und so bedauerlich es ist, daß die Städte-Täge in desuetudinem gekommen, so fürträglich würde es hingegen seyn, wenn selbige wiederum in den Gang gebracht werden wollten und könnten. Ob und welchergestalt aber der Vorschlag wegen des Reichsstädtischen Collegial-Abgeordneten am Kaiserl. Hof zur Würklichkeit zu bringen seyn möge, solches dörfte noch gar vielen Anständen und Schwürigkeiten unterworfen seyn, indem theils eine nicht geringe Ialousie unter denen Hoch- und Wohllöbl. Reichsstädten gar verschiedentlich vorwaltet, welche zwar bey einem gemeinsamen Interesse sich nicht äussern sollte, theils wegen des Subjecti eine Vereinigung schwehr zu verhoffen seyn dörfte.

Am

Am allermeisten aber ist zu besorgen, dieses Vorhaben, wenn es éclatiren sollte, mögte nicht nur an dem Kaiserlichen Hof, sondern auch bei höchsten Chur- und Fürsten großes Aufsehen erwecken ꝛc.

Wer die Verfasser obiger patriotischen Gedanken gewesen, ist mir nicht bekannt; auch erinnere ich mich nicht, selbige irgendwo schon gedruckt gefunden zu haben.

So viel aber erhellet aus den Comitial-Berichten, daß von dem gesammten Reichsstädtischen Collegio keine besondere Berathschlagungen darüber angestellet worden sind.

XIII.



XIII.

In wie ferne nahe Anverwandte in den Reichsstädten zu gleicher Zeit, mit und neben einander in den Rechts-Collegien und Aemtern sitzen können?

§. 1.

In den meisten deutschen Reichsstädten ist entweder durch Grundgesetze und Verträge zwischen Rath und Bürgerschaft, oder durch kaiserliche Verordnungen festgesetzet worden, daß Personen, welche einander mit Blutsfreund- oder Schwägerschaft nahe verwandt sind, zu gleicher Zeit nicht beysammen in den Räthen oder Aemtern sitzen können.

Der Herr geheime Justitzrath Pütter *) drückt sich hierüber also aus:

„Es

*) In der historisch. Entwickelung der Staatsverfassung des D. Reichs. Th. 2. S. 208. f.

„Es giebt einige Reichsstädte, die sehr
„aristocratisch regiert werden, wie die
„Reichsstadt Nürnberg; *) zum Theil
„auf eine solche Art, die von allen Re-
„gierungsformen die gehäßigste ist, daß
„beynahe auf den Fuß einer erblichen
„Aristocratie gewisse adeliche, oder pa-
„tricische Geschlechter ausschlüßlich, oder
„doch vorzügl. in den Rath zu kommen
„berechtiget sind. Verschiedentlich hat
„das jedoch so gemildert werden müssen,
„daß keine nahe Verwandte zu glei-
„cher Zeit im Rathe seyn dürfen,
„und daß ausser einigen etwa privilegir-
„ten Geschlechtern doch auch andere vom
„Bürgerstande zum Rathe genommen
„werden müssen ꝛc.

*) In einem R. H. R. Concluso vom 28. Ian. 1717. heißt es membro 7. num. 2.) Behält es wegen derer Verwand- und Schwägerschaften, nochmal bey demjenigen sein Bewenden, was in denen confirmirten Receſſibus de anno 1693. et 95. verordnet worden, mit Aufhebung der nach der Hand hierunter gemachten Raths-Diſpoſition. (S. Mosers merkw. R. H. R. Concluſa. Th. 1. S. 37.

§. 2.

Diese Ausschließung naher Anverwandten von Raths- und Aemter-Stellen soll, nach des berühmten Rechtsgelehrten Augustin v. Leysers Meynung *) weder nöthig noch nützlich seyn: „Alldieweil in den natürlichen Rechten dergleichen Verbot nicht vorhanden, vielmehr aus denenselben mit eben so wahrscheinlichen Gründen, daß es ersprießlich sey, verwandte Personen in ein Collegium zu setzen, dessen Eintracht dadurch zu vermehren, und die so schädliche Disharmonie abzuwenden, behauptet werden kann, hingegen von redlichen Leuten, daß sie ihren Eid und Pflicht brechen, einen Complot machen, ihren Eigennutz suchen und die übrige Collegen unterdrücken werden, nicht zu vermuthen, noch, da sie es gleich thun wollten, daß die übrige Collegen darzu stille schweigen und sich unter den Fuß bringen lassen werden, zu glauben ist, hiernächst kein allgemeines Gesetze, verwandte und verschwägerte Personen in ein Collegium zu bringen untersaget, vielmehr das Widerspiel in der Römischen Republik, worinnen ein Vater mit dreyen Söhnen zugleich im Raths-Stuhle gesessen

*) Meditationes ad Pandect. Spec. 667. med. IV.

sessen *) eingeführt gewesen, und noch darzu in den in Deutschland angenommenen Römischen Gesetzen ausdrücklich verstattet worden; **) ferner selbst die höchste Reichs-Collegia, welche denen niedern Collegiis zum Beyspiele und Richtschnur dienen sollen, öfters zwey Brüder oder sonst nahe verwandte Personen zu Beysitzern haben, welches sich nicht allein in dem Reichs-Kammer Gerichte ***) sondern sogar in dem hohen Churfürstl. Collegio ein und das anderemal zugetragen ꝛc. ꝛc."

§. 3.

So scheinbar diese von Leysern angeführte Gründe für die freye Wahl naher Anverwandten immer seyn mögen, so hat doch, besonders in den

*) Valerius Maximus Lib. 7. cap. 1. n. 1.

**) L. 5. §. 6. pr. quod cuiusque Universitat. L. 1. C. de Munerib. et honorib. L. 3. C. de Filiis familias et quemadmodum, L. 7. de Decurionibus.

***) Horn in Classe 2. Resp. 15. ingleichen Erörterung der Frage: ob Vater und Sohn, oder sonst zwey nahe Verwandte, zu gleicher Zeit auf den Richterstühlen des Kaiserl. und Reichs-Kammergerichts sitzen können. (In Christ. Jac. v. Zwierleins Nebenstunden 1. Th. (Giessen 1778. gr. 8.) num. XIII.

den Reichsstädten die Erfahrung gelehret, daß es nicht allein sehr nützlich, sondern auch sogar höchstnothwendig seye, Verordnungen zu machen, welche zu nahe Anverwandte zu gleicher Zeit in den Rath aufzunehmen verbieten.

Man wird wenig Beyspiele von Processen zwischen Rath und Bürgerschaften in den Reichs-Städten, anführen können, wobey unter den bürgerlichen Beschwerden nicht auch diese vorgekommen, daß zu viele miteinander verwandte oder verschwägerte Personen beysammen in den Räthen oder Aemtern sitzen. Vorzugsweise verdient hierüber die Schrift: über den Oligarchendruck in Worms (1788.) nachgesehen zu werden. *)

Mehrere Beyspiele werden in der Folge noch angeführet werden.

Leyser selbst kann am oben angeführten Ort nicht in Abrede stellen, daß aus der nahen Verwandschaft ein Verdacht entstehe, daß die miteinander verwandte Personen mehr auf ihren privat- und Familien- als den gemeinen Nutzen sehen, und durch ihre übereinstimmende

Vota

*) Reuß Deduct. und Urkundensammlung B. 5. S. 64. ff.

Vota in allen Berathschlagungen den Ausschlag geben, also die übrige Collegen überwiegen werden."

§. 4.

Man hat die Einwendung gemacht, daß besonders in kleinen Reichsstädten ein Rath von unverwandten Männern, und denen es auch sonst nicht an den erforderlichen Eigenschaften fehlet, schwer zusammen zu bringen seye. *)

Dieser Einwurf gegen die Beschränkung der Wahlen scheint nicht ganz ungegründet zu seyn, indeme in kleinen Reichs-Städten die Menge der zu Raths- und Aemter-Stellen tauglichen und qualificirten Personen ganz natürlich nicht so groß seyn kann, als in großen und volkreichen Städten. Es kann daher in lezteren die Wahl miteinander verwandter Personen mehr eingeschränket werden, als in der erstern, und es dürfte in kleinen Reichs-Städten Anverwandten in entferntern Graden die Wählfähigkeit allerdings zuzugestehen seyn, wenn gleich solche Verwandte in größern Städten von den Wahlen ausgeschlossen werden.

§. 5.

*) S. unten von Gengenbach.

§. 5.

Diejenigen miteinander verwandte Personen, welche nach den Gesetzen und Kaiserlichen Verordnungen, in den Reichs-Städten von den Wahlen ausgeschlossen werden, sind entweder Blutsfreunde oder Schwäger.

Es wird daher nicht am unrechten Orte seyn, wenn ich über diese beiden Arten der Verwandschaft einige Bemerkungen und Erläuterungen hier mittheile.

Die Blutsfreundschaft entsteht aus der Zeugung, und zwar

I. zwischen Ascendenten und Descendenten.

II. Zwischen Seitenverwandten. (Collateralen.) Das ist, solchen Personen, welche die nemliche dritte Person zum gemeinsamen Stammvater haben. *)

Folgendes Schema giebt hierüber nähern Aufschluß:

	Grade.
I. aufsteigende gerade Linie.	4. Ur-Ur-Grosvater u. Mutter.
	3. Ur-Großvater und Mutter.
	2. Großvater und Mutter.
	1. Vater und Mutter.

Q 2 Grade.

*) Ge. Lud. Boehmer Principia Iuris Canon. §. 387.

	Grade.
2. absteigende gerade Linie.	1. Sohn und Tochter.
	2. Enkel und Enkelin.
	3. Ur-Enkel und Ur-Enkelin.
	4. Ur-Ur-Enkel und Enkelin.
3. Seitenlinie.	4. Grosvaters oder Großmutter Bruder oder Schwester.
	4. Vaters- oder Muttersbruders oder Schwester Sohn und Tochter. (Geschwisterkinder.)
	3. Vaters oder Mutter Bruder oder Schwester. (Oheim, Muhme.)
	2. Bruder oder Schwester.
	3. Bruders oder Schwester Sohn und Tochter. (Neffe: Nichte.)
	4. Bruders oder Schwester Enkel und Enkelin.

§. 6.

Die Schwägerschaft (Affinitas) entstehet durch den ehelichen Beyschlaf, zwischen einen Ehegatten und den Bluts-Freunden des andern.

Sie gründet sich auf die fiction, daß zwey Eheleute nur eine Person ausmachen. (Unitas Carnis et personarum.)

Man merke folgende Regeln:

1.) Alle Bluts-Freunde des Mannes, sind Schwäger der Frau, und alle Blutsfreunde der Frau sind Schwäger des Mannes.

2.) In welchem Grad ein Ehegatte mit seinen Blutsfreunden verwandt ist, in eben demselben Grad ist der andere Ehegatte mit ihnen verschwägert.

Ich füge noch zur nähern Erläuterung folgendes Schema bey:

Grade.

3. Urgroßvater oder Urgroßmutter des Mannes oder Weibes (Urgroß-Schwäher; Urgroß-Schwieger.)

2. Großvater oder Großmutter des Mannes oder Weibes (Großschwäher; Großschwieger.)

1. Vater oder Mutter des Mannes oder Weibes (Schwäher; Schwieger.)

---

1. Des Sohnesfrau, und der Tochtermann (Schnur; Schwiegertochter; Eydam, Schwiegersohn.)

 Grade

Grade:

2. Enkel oder Enkelin Frau oder Mann.
3. Ur - Enkel oder Ur- Enkelin Frau oder Mann.

---

2. Bruders - Frau oder Schwester - Mann. (Schwägerin, Schwager.)
3. Bruders - oder Schwesterssohn oder Tochterfrau oder Mann.
4. Bruders - oder Schwester Enkel und Enkelin Frau oder Mann.
3. Vaters-oder Muttersbruders oder Schwesterfrau oder Mann.
4. Vaters- oder Muttersbruder oder Schwester Sohn oder Tochter - Frau oder Mann.
4. Großvaters oder Großmutter Bruders oder Schwester - Frau oder Mann.

§. 7.

In Ansehung der Schwägerschaft ist noch ferner die Regel wohl zu merken: „Die Bluts-„freunde des Mannes und die Blutsfreunde der „Frau sind unter sich nicht verschwägert.„

Diesemnach ist zwischen den Eltern zweyer Ehe-

Ehegatten (Gegen-Schwähern-Gegen Schwiegern) und den Geschwisterten zweyer Ehegatten keine Schwägerschaft vorhanden. *)

Der berühmte Carpzov **) drückt sich hierüber sehr bestimmt also aus:

„Nec offendat nos, quod vulgo utriusque Conjugis Consanguinei se invicem affines salutent, talesque habeantur et dicantur; usu enim loquendi, vel potius abusu et improprie id fieri nemo forsan inficias ibit.„

§. 8.

Aus der in dem vorigen §pho angenommenen Regel folgt ferner:

Daß die zusammengebrachten Kinder zweyer Eheleute (comprivigni) weder mit ihren

*) Ge. Lud. Boehmer Principia Iuris Canon. §. 392. I. H. Boehmer Ius Eccles. Protestant. Tom. IV. Lib. IV. Tit. XIV. §. 30. et 31.

„Consanguinei Mariti et consanguinei uxoris inter „se non sunt Affines.

Man vergleiche ein Reichshofraths-Conclusum unten, in Sachen der Reichsstadt Weyl.

**) De Arbore Consanguinitatis et Affinitatis, in Iurisprud. ecclesiast. et consistor. Cap. 2. th. 16. n. 9.

Stiefeltern verwandt, noch unter sich verschwägert sind.„ *)

Dieser Grundsatz kann auch durch die Einkindschaft (unio prolium) keine Abänderung leiden, wenn gleich die Stiefeltern ihre Stiefkinder als ihre rechten Kinder anzusehen sich verbinden, indeme durch Verträge keine Verwandschaft oder Geblüts-Recht gestiftet und erworben wird. **)

§. 9.

Wenn eine Person, welche bereits ein Amt, oder eine Rathsstelle in einer Reichsstadt bekleidet, durch eine erst nachher vollziehende Heyrath mit andern Rathsgliedern oder Beamten zu nahe, und in unwahlfähigen Grade verschwägert wird (Affinitas superveniens;) so bringt dieses einer solchen Person keinen Nachtheil, und hat keineswegs die Würkung, daß selbige ihre Raths- oder Aemter-Stelle quittiren muß. ***)

§. 10.

*) Ge. Lud. Boehmer Princip. Iur. Can. §. 392. Leyser Meditatt. ad Pandect. Sp. 667. med. 4.

**) Runde Grundsätze des allgemeinen deutschen Privat-Rechts. §. 676.

***) Man sehe Beyspiele von Weissenburg und Gemünd (in J. J. Mosers Reichsstädtischen Regimentsverfassung S. 41. und 43. Man vergleiche auch Ge. Ludov. Boehmer Principia Iur. Can. §. 394.

§. 10.

Die halbbürtigen Anverwandten sind eben so gut unter den Gesetzen der Nichtwahlfähigkeit mitbegriffen, als die Vollbürtigen, und es sind daher z. B. Halbbrüder von den Wahlen allerdings ausgeschlossen, wenn leibliche Brüder von zweyen Banden nach den Gesetzen, nicht zu gleicher Zeit miteinander in den Rath gewählet werden können. *)

§. 11.

Noch ist hier die Frage zu berühren: ob zu Consulenten, Syndicis oder Stadtschreibern solche Personen gewählet werden können, welche mit wirklichen Rathsgliedern zu nahe und in verbotenen Graden verwandt sind, oder ob die Gesetze der Nichtwahlfähigkeit nur auf wirkliche Rathsglieder und Senatoren einzuschränken seyen?

Leyser **) und Hoffmann ***) sind der Meynung, daß die Verwandschaft bey solchen Wahlen keine Hinderung mache; der kaiserliche Reichshofrath ist aber der entgegengesetzten Meynung,

*) Leyser Meditatt. ad. Pand. sp. 667. m. 4.

**) Leyser spec. 667. med. 5. 6.

***) De Syndicis et Consiliariis Civitatum Imperialium. §. 43.

nung, wie zwey die Reichsstädte Giengen und Dinckelsbühl angehende Conclusa beweisen. *)

§. 12.

Es geschiehet sehr häufig, daß nahe miteinander verwandte Personen, dennoch zu Raths- und Aemter-Stellen befördert werden, weil

a.) in manchen Reichs-Städten die disfalsigen Gesetze und Verordnungen nicht immer strenge beobachtet werden.

b.) Weil diesen Gesetzen hin und wieder die Clausul beygefüget worden, daß auch nahe Anverwandte wahlfähig seyn sollen, wenn keine andere taugliche und qualificirte Subjecte vorhanden sind. Endlich

c.) Weil besonders tüchtige und qualificirte Personen, auf ihr Ansuchen, vom Kaiser per modum dispensationis für eligible erklärt zu werden pflegen. **)

Nach

*) Moser von der Reichsstädtischen Regimentsverfassung. S. 40. 41.

Dessen Reichsstädtisches Handbuch. Th. 1. S. 415.

**) Moser von der Reichsstädtischen Regimentsverfassung. S. 42.

Nach diesen vorausgeschickten allgemeinen Bemerkungen, will ich nunmehr dasjenige mittheilen, was mir von einzelnen Reichsstädten in Betref der Nichtwahlfähigkeit miteinander verwandter und verschwägerter Personen, bisher bekannt geworden ist; als eine Ergänzung dessen, was Moser in seinem Tractat von der Reichsstädtischen Regimentsverfassung. S. 40 bis 43. über diesen Gegenstand bekannt gemachet hat.

§. 13.

Von Augsburg.

Im Jahr 1718. wurde den verordneten Kaiserl. Commissarien durch ein R. H. R. Conclusum Bericht abgefordert, was es wegen der nahen Blutsverwand- und Schwägerschaft ein- und anderer Familien im Rath und daher entstehender Praepotenz vor eine Beschaffenheit habe. *)

Im Jahr 1729. d. 18. May ergienge ein Reichshofraths Conclusum

„daß in das künftige, weder aus dem „Patriciat primi et secundi ordinis, noch „auch aus den Bürgern, Vater und Sohn,

„zween

*) Mosers merkwürdige R. H. R. Conclusa. Th. 3. S. 579. f.

„zween Brüder, zweener von einem oder „zweyen Banden gezeugter Brüder oder „Schwestersöhne, sodann Schwäher und „Tochtermann, zween Gegenschwäher „und Tochtermann, zween leibliche „Schwäger, zween Schwestermänner in „Ewigkeit nicht in den Rath kommen „sollen."

welches aber in einem nachgefolgten Concluso vom 30. Jul. 1731. wieder aufgehoben worden ist. *)

§. 14.

Von Bopfingen.

In dieser Reichs-Stadt ist durch die Raths-wahlordnung festgesezt, daß zu nahe Anverwandte, besonders zween Schwäger nicht zugleich in den Rath aufgenommen werden sollen, wie aus einem von dem Herrn Kanzler v. Selchow verfaßten Gutachten zu ersehen. **)

§. 15.

*) Georg Paul von Stetten Geschichte der adelichen Geschlechter der Reichsstadt Augsburg. S. 339. Reuß deutsche Staats-Kanzley. Th. 15. S. 182. f.

**) s. Dessen Rechtsfälle 3. Band. (Lemgo 1784. 4.) Resp. 78. S. 163.

§. 15.

Von Dinckelsbühl.

In einem in Sachen Dinckelsbühl contra Dinckelsbühl am 15. Jun. 1726. ergangenen Reichshofraths Concluso heißt es. *)

2.) Vorbenebens verspüret worden, daß in Wahlgeschäften hauptsächlich auf die Bluts-freund- und Schwägerschaften das Augenmerk pflege gerichtet zu werden, womit gleichwohl dem Wohlstand eines Regiments nicht gerathen ist, sondern dereinst anders nichts, dann schädliches Mißtrauen, Erhebung einiger Familien vor denen andern, Praedominaten, Veracht- und Unordnungen nothwendig erwachsen müssen; so soll ꝛc. und

4.) Soviel die Beschaffenheit des äussern und innern Raths angehet, ist im Commissions Recess de Anno 1691. Art. 4. schon vorgesehen, was ratione der Blutsverwandt- und Schwägerschaften vor Gradus in acht zu nehmen seyn.

Diesem wird vor dißmal weiters beygefüget, daß Schwiegervater und Schwiegersohn in dem

*) Mosers merkwürdige R. H. R. Conclusa Th. 3. S. 51. 52. Dessen Reichsstädtisches Handbuch Th. 1. S. 405. ff.

dem innern Rath nicht zusammensitzen, in dem äussern Rath herentgegen nach dem Commissions-Vorschlag, nemlich, daß, gleichwie nicht nur die Söhne mit ihren Vätern, sondern auch Schwiegersohn in dem innern Rath nicht zugleich zu dulden; also auch in dem äussern Rath nicht mehr, als aufs höchst der dritte Theil in solchen Personen, welche denen Senatoribus des innern Raths im zweyten, dritten und weitern Grad verwandt, oder verschwägert seyn, bestehen solle.

Unter welcher Zahl auch darinn die bereits befindliche, und künftig aufzunehmende Raths-Bedienten zu rechnen seyn werden.

In einem weitern Reichshofraths-Conclu-so vom 9. Octbr. 1731. *) wurde verordnet:

„Uibrigens lassen es Ihro Kaiserliche Majestät

10.) Nicht nur nochmalen bey ihrer allerhöchsten Verordnung de 15. Iun. 1726. §. 4. soviel die Blutsverwandt- und Schwägerschaften im innern Rath betrift, allergnädigst bewenden, sondern wollen auch solche hiermit ausdrücklich auf die Consulenten-Aemter, und deren subalterne Bediente (bey welchen der-gleichen

*) Mosers Reichsstädt. Handbuch. Th. 1. S. 415.

gleichen Verwandschaft in Gradibus prohibitis zu befinden wäre) erstrecket haben, dergestalten jedoch, daß wann einer, der allbereits im Rath sitzet, oder eine wirkliche Consulenten - oder andere Stelle vertritt, durch Heurath in eine solche Verwandschaft (welche da inter gradus prohibitos zu zählen) gerathen würde, selbiger von darumen keineswegs den Rathsstuhl, oder seine Stelle zu verlassen schuldig, sondern selbige noch weiters zu bekleiden allerdings befugt seyn solle.

Weiters ergieng am 12. August 1777. in Sachen zu Dinckelsbühl, 12. Evangelische Kirchenpfleger, contra Burgermeister und Rath daselbst, die Besetzung des Consistorii betreffend, ein merkwürdiges R. H. R. Conclusum *) worinn verordnet worden:

2.) Nachdem die in Consistorio cum Voto decisivo sitzende beyde Gebrüdere Busch ihre Plätze in sothanem Consistorio respective als Burgermeister, und als Stadtpfarrer einnehmen, und wenn gleich nach deutlicher Vorschrift des durch die kaiserliche Verordnung vom 15. Junii 1726. und den Paritions-Recess de

*) S. Joseph Edlen v. Sartorj auserlesene Beyträge in Reichsstädtischen Sachen. Th. 2. S. 494. f.

de 16. Maii 1738. bestättigten Articuli quarti des Commissions - Recess vom Jahr 1691. welcher ob paritatem rationis auch auf das Consistorium seine Anwendung finde, in diesem so wenig als im Rath zwey Brüder cum Voto decisivo sitzen könnten, jedannoch kaiserliche Majestät um die bisherige Verfassung des Consistorii, nach welcher der jedesmalige Burgermeister, und die Stadtpfarrer dessen Mitglieder seyen, nicht abzuändern, bewandten Umständen nach gedachte beyde Gebrüdere Busch bey ihren bisher eingenommenen Plätzen, jedoch citra consequentiam pro futuro, und unter der Bedingung allergnädigst belassen wollten, daß, wie Magistratus A. C. sich bereits selbst erkläret, bey jedem Fall, da sich paria oder majora ergeben, und Sie einerley Vota führen würden, diese nur für eines gezählet werden sollen. So viel aber den Stadtconsulenten Busch anbetrift, derselbe, so lange nicht seiner Consulenten - Stelle halber ein anderes von Kaiserl. Majest. verordnet worden, in Gemäßheit der kaiserl. Verordnung vom 24. Novbr. 1752. bey der im Consistorio als Stadt - Consulent cum voto consultativo habenden Stelle Einwendens ungehindert zu hand-

handhaben sey; als habe Magistratus Augsp. Confess. sich hiernach zu achten, und wegen der von dem Burgermeister und Stadtpfarrer Busch zu führenden Votorum das Behufige an das Consistorium ergehen zu lassen, auch wie Er dieses befolget, in Termino 2. D. allerunterthänigst anzuzeigen.

§. 16.
Von Eßlingen.

Im neuen deutschen Zuschauer (Heft XVII. S. 208.) wird als eine Grundursache von Mißbräuchen und Unordnungen zu Eßlingen angegeben:

„Daß Ein Hochedler und Hochweiser Ma-
„gistrat mit nächster Blutsverwandschaft
„und Schwägerschaft allzueng miteinan-
„der verbunden."

§. 17.
Von Frankfurth.

Im Jahr 1725. den 22. Novbr. ergieng in Sachen Frankfurth contra Frankfurth, Commissionis, in Specie die bey der politischen Commission von gemeiner Burgerschaft an- und vorgebrachte Beschwerden betreffend, ein R. H. R.

Conclusum *) in welchem membro 2do. folgendes enthalten:

„So viel articulum Secundum des Burgervertrags betrift, lassen allerhöchstgedacht Ihro Kaiserl. Majest. es pro futuro wegen weiterer Ausschliessung der Verwandten und Schwägerschaften bey der Opinion Dero Kaiserlichen Commission dergestalt bewenden, daß hinkünftig weder aus der Gesellschaft vom Hauß Limburg, weder aus der Gesellschaft vom Hauß Frauenstein, noch andern Burgern, darunter auch die Handwerker zu verstehen, Vater und Sohn, zwey Brüder, zwey von einem oder zweyen Banden gezeugter Brüdern oder Schwestern Söhne, sodann Schwäger und Tochtermänner, zwey Gegen-Schwäger oder zwey leibliche Schwäger, und zweyer Schwestern Männer nimmermehr zugleich in den Rath gewählet und gezogen werden können oder sollen, jedoch mit dieser Restriction, daß, wann einer, der allbereits im Rath begriffen, durch Heurath in solche Verwandschaft gerathen würde, derselbe darum den Rath-Stuhl zu verlassen nicht schuldig seye, welches

*) Mosers merkwürdige R. H. R. Conclusa. Th. 4. S. 71.

welches auch auf die übrige Aemter und deren subalterne Bediente sowohl, als insonderheit auf die Syndicos, bey welchen dergleichen Verwandschaft zu finden wäre, zu verstehen sey."

In einem weitern Concluso v. 14. März 1732. *) heißt es:

„Quoad §. 2dum Resolut. 1mae prohibitionem „graduum consanguinitatis et affinitatis belan„gend, lassen es Kaiserl. Majest. bey der vo„rigen Kaiserl. Resolution dergestalt bewen„den, daß wann der Casus sich ereignen soll„te, daß unter denen andern Burgern keine „genugsam qualificirte Subjecta zur Wahl vor„handen wären, alsdann es Ihro Kaiserl. „Majestät allerunterthänigst angezeiget und „pro dispensatione gebeten werden könne." Man vergleiche Moser von der Reichsstädtischen Regimentsverfassung S. 37. und 42.)

§. 18.
Von Gengenbach.

In der Reichsstadt Gengenbach entstunden im Jahr 1767. über die am 30 Merz fürgewe-

R 2 sene

*) Mosers Reichsstädt. Handbuch Th. 2. supplementa p. 1072. f.

sene lezte Rathswahl große Zwistigkeiten. Es wurden dabey verschiedene Bürger übergangen, welche sich mit einer Beförderung in den Rath vorzüglich schmeichelten, und da solches nicht zugetroffen, ihren Mitbürgern den Stoff zum Queruliren über die Verwandschaften im Rath an die Hand gaben.

Der Magistrat suchte die Sache in der Güte beyzulegen. Er stellte den Bürgern vor, daß man seit mehr als Menschengedenken die Verwandschaft in dem Rath vor nicht obstirend gehalten, daß die Bürgerschaft, als vor noch nicht langen Jahren die Rathsfreundschaft stärker gewesen, nicht dagegen excipirt, sondern die bekannten Umstände dieser kleinen Stadt beherziget hätte, nach welchen schwerlich ein Rath von unverwandten Männern, und denen es auch sonst nicht an den erforderlichen Eigenschaften fehlte, zusammen zu bringen wäre.

Nachdem auch wirklich ein Temperament wegen der Rathsverwandschaft von beiden Theilen beliebt worden, brachen die Bürger auf einmal die Vergleichstractaten ab, und begehrten,

„daß ehe man in weitere Handlungen eingienge, alle Magistrats-Glieder, welche untereinan-

„einander in Verwandt- oder Sippschaft bis
„in den dritten Grad inclusive stünden,
„aus dem Rath sogleich amovirt werden
„sollten."

Die Sache gelangte hierauf in den Weg Rechtens an das Kaiserliche Reichskammergericht, und in einem daselbst übergebenen Aufsatz *) wurde geäussert:

„Quoad I. ist zu erwägen, daß es in der aus ungefähr 80. Bürgern bestehenden kleinen Reichsstadt Gengenbach moralisch unmöglich sey, einen von aller Verwandtschaft freyen Rath aufzustellen, wenn man nicht weit wichtigere Inconvenienzien sich gefallen lassen will, indem zu einem Senator auch die Eigenschaften eines einsehenden, redlichen, friedliebenden, Vermögen habenden und uninteressirten Mannes erforderlich sind, massen nirgends die Emolumenten der Rathsglieder so gering seyn können, als zu Gengenbach, woselbst das Fixum vor den Rathssitz eines Zwölfers quartaliter 10 fl. und vor ein Glied des jungen Raths 3. fl. ausmacht.

 Ein

*) s. des Freyhr. v. Cramers Wezlarische Nebenstunden. Th. 87. n. 1. S. 8. ff.

Ein der Reichsstädtischen Verfaßung höchstkundiger Knipschild *) hat daher schon seiter Zeit ganz adäquat auf gegenwärtigen Fall decidirt:

„Atque haec (quae scil. de prohibita consanguinitate vel affinitate nonnulli contendunt) in civitatibus majoribus, et ubi copia virorum prudentum et ad reipublicae administrationem idoneorum haberi potest, facilius locum sibi vindicare possunt, *minime vero in civitatibus minoribus*, ubi talis copia non habetur, difficile enim et non adeo consultum erit, ex hoc solo capite affinitatis viros peritos et idoneos negligere et horum loco imperitos et ineptos praeferre. „

Sollte aber hiesig höchstes Gericht bey der Stadt Gengenbach thunlich erachten, die Verwandschaft in dem Rath auf einen gewissen Grad pro futuro zu restringiren, so läßt der Magistrat solche Verordnung sich unterthänigst gefallen, und wird solche bey künftig sich ergebenden Fällen nach aller Möglichkeit genauest befolgen.

Dahingegen wird aber hiesig-höchstes Gericht den gegentheiligen Antrag, daß die im Rath bereits vorhandene Verwandten daraus remo-

*) De Civitatibus Imperii Lib. 2. C. 8. num. 155.

removirt werden sollten, als unverschämt hinwegweisen; wo zumal Höchstdasselbe bereits per sententiam provisionalem de 27. Ian. 1769. gnädigst erkannt hat, daß alles in dem Stande, wie es ante motam litem gewesen, belassen werden solle."

§. 19.
Von Hamburg.

In dem zwischen dem Rath und der Bürgerschaft zu Hamburg im Jahr 1663. errichteten Wahl-Recess *) ward unter andern verordnet;

12.) Vater und Sohn, ingleichen zweene Brüder, können nicht zugleich in dem Rathe seyn, und gekohren werden, wie denn auch Schwiegervater und Schwiegersohn in Rathe insküntige nicht erwählet werden können. Verstirbet aber deren einer, oder verziehet sich mit Wissen und Willen des Raths, so mag man den andern, wenn er des Standes würdig, wohl zu Rathe wählen. Zweyer Schwester Männer oder ein Bruder, und ein Schwestermann können zwar zu Rathe zugelassen werden, jedoch deren keiner mehr.

*) s. Mosers Reichsstädtisches Handbuch. Th. 1. S. 933. f.

13.) Diejenigen, so einander im andern Grade verwandt, sollen zwar von der Wahl nicht ausgeschlossen werden, allein wenn jemand allbereit 5. Personen im Rathe sitzen hat, welche ihm inclusive in dem dritten und nähern Grad der Blutsfreundschaft und Schwiegerschaft verwandt, soll derselbige nicht zugelassen werden.

14.) Es soll kein Herr des Raths auf die Burgermeisterwahl kommen, der zweyen von den übrigen dreyen Bürgermeistern im andern Grad inclusive mit Blutsfreundschaft und Schwiegerschaft verwandt.

§. 20.

Von Leutkirch.

Von der Reichs-Stadt Leutkirch finde ich folgendes: *)

„Eine Haupteigenschaft einer in den Rath zu erwählenden Person ist, sie solle mit den andern Rathsgliedern in keiner nahen Verwandschaft stehen, denn es sind vermöge der Statuten, und insonderheit Kaiser Karl des V. Wahl-

*) Joh. Wilh. Loy's geist- und weltliche Geschichte der Reichs-Stadt Leutkirch. (Kempten 1786. 8.) S. 37.

Wahlordnung, Vater und Sohn, Bruder, Vettern, Schwäger und Blutsverwandten nicht im Rath zu leiden, ja sie gehen gar so weit, wenn durch Verheyrathung zwey Raths-freunde verschwägert würden, so müßte der eine aus dem Rath weichen. Heut zu Tag wird nicht mehr auf dieser strengen Ordnung gehalten." —

§. 21.

Von Mühlhausen.

Die zwischen dem Rath und Bürgerschaft der Reichs-Stadt Mühlhausen errichtete Recessus, und dahin gehörige Kaiserliche Verordnungen, sind zusammgedruckt zu Mühlhausen, ohne Bemerkung der Jahrzahl in Fol. herausgekommen.

In dem Recess vom Jahr 1642. §. 33. ist festgesezt:

„Demnach nun oben angeregtermassen, der ältere Rath stets im Regiment unverrückt und beständig bleibt, so sollen künftig die Personen, so dessen Mitgliedern mit Bluts- und anderer Freundschaft zu nahe verwandt, und kraft der Statuten bey ihnen nicht sitzen können, durante hoc obstaculo, mit der Wahl vorbeygegangen werden.

Ferner im Haupt-Recess de Anno 1679. §. 5.

„Es sollen auch in einem Rath Vater und Sohn, darunter der Eydam mitbegriffen, item Großvater und Enkel, ingleichen zwey vollbürtige oder halbbürtige Brüder nicht sitzen, und weil bishero sich gleichwohl dergleichen durch Heurath und sonsten ereignet, so soll in denen Fällen, da Interesse oder besonders Verständniß vermuthet werden mögte, der eine Theil der Session sich unweigerlich enthalten, oder deren sämtliche einstimmige Vota nur vor eines gelten, dann förderhin dergleichen Concurrenz und Einnehmung so naher Anverwandten, in ein Collegium, allerdings und gänzlich vermieden werden.“ —

In einem neuern Recess zwischen dem Rath und der Bürgerschaft zu Mühlhausen, wie solcher von den zur hohen Kaiserl. Commission verordneten Herren subdelegatis den 4. 5. und 7. Januar 1735. dem Magistrat und der Bürgerschaft publiciret worden, ist versehen:

§. 3. „Es hat zwar, bey Kaiserl. Majestät die Bürgerschaft allerunterthänigst angezeigt, als ob dem Recess de Anno 1679. §. 5. zuwider, Vater, Sohn, Eydam, Großvater, Enkel,

Enkel, ingleichen zwey voll- oder halbbürtige Brüder, in den Rath sitzeten, da aber bey der Untersuchung sich geäussert, daß besagte Verwandschaften nicht in einem Rath, wie angegeben worden, sondern in denen dreyen verschiedenen Räthen sich finden, welches in denen Recessen und Statutis nicht verboten; so lassen es Ihro Kaiserl. Majest. mit Verwerfung des darwider beschehenen Vorwendens, dabey, und zwar ohne Extension auf weitere Gradus, jedoch dergestalt bewenden, daß solche Exclusion, auch bey denen subordinirten Officialibus, ingleichen bey denen Aemtern, Collegiis, und piis Corporibus zu beobachten, und wenn die Räthe zusammentretten und in pleno votiren, dergleichen Anverwandten Rathsglieder einstimmige vota, nur für eins zu rechnen!" —

§. 22.
Von Nördlingen.

In den innerlichen Streitigkeiten der Reichs-Stadt Nördlingen ergieng am 12. August 1782. ein merkwürdiges Reichshofraths - Conclusum *) in welchem unter andern auch festgesetzt worden:

So

*) In Reuß D. Staatskanzley Th. 3. S. 232. 256.

„So viel nun übrigens die bisherige eingeschränkte Verfassung bey Rathswahlen anlanget; so wollen Kaiserliche Majestät nunmehro in reifer Erwägung der von dem Magistrat unterm 7. Jänner 1780. übergebenen Vorstellung, mit Aufhebung ihrer Verordnung vom 9. Jänner 1762. es bey der alten Nördlingischen Rathsordnung de 1673. und des darinn enthaltenen alten Wahlgesetzes, nach welchem ein rechter leiblicher Vater und sein Sohn, oder auch ein Stiefvater und sein Sohn, ingleichen zwey Brüder, sie seyen gleich von zweyen Banden, oder einem, nicht in innern Rath gewählet werden könne, jedoch mit dieser Erklärung, daß dasselbe auch auf dem durch langes Herkommen bestimmten ersten Grad der Schwägerschaft secundum computationem Iuris civilis mit erstrecket seyn solle, in Gnaden lassen, es versehe sich aber Kaiserliche Maiestät zu ihm Magistrat, daß derselbe allen Nepotismum zu vermeiden, sich ernstlich angelegen seyn lassen werde, damit kaiserliche Maiestät nicht genöthiget würden, pro futuro die Grade weiter einzuschränken."

§. 23.

§. 23.
Von Schweinfurth.

In einem — zwischen dem Rath und der Bürgerschaft zu Schweinfurth am Dienstag nach Trinitatis anno 1514. errichteten Vertrag*) ist ausgemacht worden:

„Wir wollen auch, nachdem die Gemeind an einem gefreunden Rathe Beschwerd tragen, daß itzund Vater, Sohn, Bruder, Schwager und Eydam, auch Geschwisterkinder in Rath erwählet sind, daß die ihr Lebenlang, es wäre denn daß einer sich mit Unthaten verursacht, darinnen bleiben sollen, aber nach der oder eines jeden Abgang, sollen hinfüro zu ewigen Zeiten solchermassen, wie obgemeldt, nahe gesipte und verwandte Freunde nicht zusammen in einem Rathe erwählt oder gesezt werden.

Wo sich aber nachfolgend die im Rathe sitzenden mit Freundschaft des Sacraments der heiligen Ehe, also daß einer des andern Tochter, Schwester oder Freundin nemen, oder ihre Kinder zusammen geben würden, sollen nichts — desto-

*) Im Iournal von und für Franken. Bd. I. Heft VI. S. 713. ff.

destoweniger, wie obbemeldt, Ihr Lebenlang im Rathe seyn und sitzen bleiben." —

§. 24.

Von Ulm.

In der Reichsstadt Ulm wurde den 18. Decbr. 1548. eine neue von dem Kaiser bestättigte Wahlordnung errichtet, nach welcher die Wahl der Rathsglieder aus den Geschlechtern in Ansehung der Verwandschaften gar nicht eingeschränkt, sondern vielmehr den Wählenden völlig freygelassen worden, sogar Vater und Sohn, ingleichen mehrere Brüder, und also noch vielmehr entferntere Anverwandte zu gleicher Zeit in den Rath zu wählen.

Aber bey Gelegenheit der zwischen dem Rath und der Bürgerschaft entstandenen Streitigkeiten wurde durch ein Reichshofraths - Conclusum vom 29. Octobris 1784. *) membro III.) festgesetzt:

„Was die Abstellung der nahen Anverwandschaften im Rath anlanget, so wird mit ebenmäsiger Verwerfung des dagegen geschehenen ungegründeten und widerrechtl. Einwendens, hiemit gemessenst verordnet: daß in Zukunft weder

*) In Reuß D. Staatskanzley Th. 15. S. 202—204.

weder aus dem Patriciat noch aus der Burgerschaft Vater und Sohn, zween Brüder, Brüder- und Schwestersöhne, Schwäher und Tochtermänner, zween Gegenschwäher, zween leibliche Schwäger, und zween Schwestermänner bey Vermeidung der Nichtigkeit und Cassation, auch anderer willkührlichen Strafe, nimmermehr zugleich in dem Rath gewählet, noch gezogen werden sollen; jedoch mit dieser Erklärung, daß wenn einer, der schon im Rath sitzet, durch Heyrath in solche Verwandschaft gerathen würde, derselbe den Rathsstuhl darum zu verlassen nicht schuldig seyn soll."

Gegen diese kaiserliche Verordnung wurden von dem Magistrat wiederhohlte durch wichtige rechtliche und politische Gründe motivirte Vorstellungen *) gemachet, welche so viel bewürkten, daß am 10. Novbr. 1785. ein anderweites günstigeres R. H. R. Conclusum erfolgte, des Innhalts:

IIItio.) daß Magistratus zu denenjenigen Aemtern, welche einen vorzügl. Einfluß in die

Regi-

*) Diese Gründe verdienen nachgelesen zu werden in Reuß D. Staatskanzley. Th. 15. S. 181. ff.

**) Beym Reuß a. a. O. S. 204—206.

Regimentsverfassung haben, nemlich zum geheimen Rath, Oberrichter, Herrschaft-Pfleg- und Steueramt, auch zur Rechnungs-Revision fürohin aus der einen oder andern Familie nur jederzeit nach der per Conclusum vom 29. Octobr. 1784. membro IIItio. vorgeschrieben bleibenden Verwandschafts-Einschränkung, ein einziges Mitglied erwählen, somit niemals zu diesen Aemtern mehr als ein Membrum nehmen, insonderheit aber

IVto.) so lang der gegenwärtige Stand der Patriciat-Familien, und der daraus entspringenden verbotenen Verwandschaften dauert, in Cameral-Oekonomie-Policey- und andern das gemeine Wesen betreffenden Sachen, welche in pleno berathschlagt und abgeschlossen werden, die gleichstimmigen Vota dererjenigen, die eines Namens und Geschlechts oder im ersten Grad der Schwägerschaft einander verwandt sind, nur für ein Votum gelten und zählen lassen solle."

§. 257

§. 25.

Von Weyl.

In Sachen zu Weyl, Burgermeister und Rath contra den Stadtausschuß, die Deputation, und den mehrern Theil der dasigen Burgerschaft, verschiedene in Betref der Gegenschwägerschaft gemachte Aufwieglungen betreffend, ergieng am 14 August. 1789. ein R. H. R. Conclusum *) worinn.

1.) dem Ausschuß, der Deputation und Bürgerschaft ernstgemessen anbefohlen wurde: daß dieselbe bey Vermeidung Kaiserl. Ungnade und schärfester Strafe sich fernerhin nicht unterfangen sollen, der Rathsordnung, denen Recessen, und Vorschriften der kaiserl. Commission zuwider zu handeln; sowohl einen als den andern der Befragten mit Gegenschwägerschaft befangenen Rathsgliedern Conrad Schönninger und Anton Wolf, oder künftighin einen anderen sich in diesem Falle befindlichen Rathsglied mit unbefugten und unerlaubten Ansinnen und Machinationen — nicht zu behelligen, solche in ihren Rathssitze und Amt ferner nicht

zu

*) s. Journal v. und f. Deutschland. Jahrg. 1790. St. VI. S. 527. f.

zu beunruhigen, sondern ohne alle Widersetzlichkeit ruhig zu belassen ꝛc. dem Magistrat aber wurde ausserdem noch

III.) rescribirt: „Wohingegen Magistratus mit seinem weitern Gesuch, um wenigstens im zweyten Grad der Affinitaet oder Schwägerschaft eine allgemeine Dispensation zu ertheilen, zwar ab- jedoch dahin angewiesen werde, daß im Falle kein anderes wahlfähiges subjectum sich vorfände, als welches mit einem oder anderem Rathsglied nach denen verbotenen Graden verwandt wäre, alsdann selber bey Kaiserl. Majestät eine bescheinigte Anzeige hierüber machen, und um besondere allerhöchste Dispensation nachsuchen solle."

§. 26.

Von Windsheim.

Zu Windsheim beschwehrte sich die Bürgerschaft in einer im Jahr 1744. beym Reichshofrath übergebenen Anzeige. *)

„Daß der ganze innere und äussere Rath fast aus lauter Blutsfreunden, Schwägern und An-

*) s. Pütters practische Sammlung ganz neuer Kammergerichts- und Reichshofratsssachen, oder: Erläuterung des Processes beider höchsten Reichsgerichte, 2te Auflage. Göttingen 1768. 4. S. 221. f.

Anverwandten bestehe, und daß wegen des Nepotismi keiner in Rath kommen könne, wer nicht in grosser Verwandschaft sey.

Im Jahr 1750. erfolgte hierauf eine Kaiserliche Verordnung, welche in Mosers Reichsstädtischer Regimentsverfassung S. 41. f. nachzulesen.

§. 27.

Von Worms.

In der Reichsstadt Worms soll — nach der Rachtung von 1519. eine Hinderniß in den Rath zu kommen, die allzunahe Verwandschaft seyn, also, daß zu keiner Zeit zwey Brüder, oder Vater und Sohn sämmtlich oder miteinander sollen darinn seyn und selbigen besitzen können.

Wie sehr diesem Vertrag und Grundgesetz entgegen gehandelt worden, wird sehr umständlich gezeigt in der schon oben §. 3. angeführten Schrift über den Oligarchendruck in Worms (1788.) wovon der berühmte Possel in Carlsruhe Verfasser ist.„



XIV.

Von der Wahlfähigkeit naher Anverwandten in der Reichs-Stadt Weissenburg am Nordgau.

§. 1.

In der Reichs-Stadt Weissenburg sind sowohl Verträge, als auch unterschiedliche kaiserliche Verordnungen vorhanden, welche die Wahlfähigkeit miteinander verwandter und verschwägerter Personen bestimmen.

In dem ältesten Fundamentalgesetz, oder sogenannten Einigungsbrief vom Jahr 1372. ist bereits festgesezt worden:

„Es sollen auch die Fünf (i. e. Wähler, Electores) zwey Brüder, oder einen Schwäher und seinen Tochtermann, an den Innern Rath nicht nehmen.“

§. 2.

§. 2.

In dem — unter Vermittlung einer kaiserl. Commission errichteten Recess vom 12. Octbr. 1693. ist §. 16. verordnet worden: *)

„Zum Sechszehenden ist zwar geklagt worden, daß der jetzmalige Rath mehrentheils in lauter Befreunden, Anverwandten, und Schwägern bestehe, und dahero keiner — wiewohl qualificirter Ihm einige Hofnung zur Rathsstelle machen könne, er kaufe sich dann hinein; so ist jedoch die Enge des Orts, die Wenige der Familien (deren Kinder jedoch sich zusammen zu verheurathen suchen) und Rare der qualificirten subjecten dagegen gesezt, auch von Commissions wegen der Schluß gemacht worden, daß zwar so lang qualificirte subjecta, so keinen Freund im Rath haben, vorhanden, dieselbe künftig in pari causa vor andern in die Räth gezogen werden sollen; Da aber, wie wohl zu vermuthen, der Selectus Subjectorum, absonderlich der gelehrten und graduirten Personen (deren künftig einer oder zwey ex obligatione in die Räth und zu denen Aemtern genommen werden sollen) nicht zu haben, wohl einige in dem Einigungsbrief

*) Mosers Reichsstädtisches Handbuch. Th. 2. S. 859.

nicht exprimirt — und verbotene Gradus der Anverwandschaft in denen Räthen geduldet werden müssen." —

§. 3.

In der Kaiserl. Verordnung, oder sogenannten Definitio - Decret vom 5. Junii 1699. §. 15 ist festgesezt worden:

„Betreffend die Rathswahl, soll in alle Weg soviel den Innern Rath betrift, bey Erwählung desselben auf den alten sogenannten Einigungsbrief de anno 1372. — behörige Reflexion gemacht, die alldorten exprimirte Gradus der Bluts freund - und Schwägerschaft, darmit nichts dargegen gehandelt werde, herkommener massen wohl observirt — und noch darüber ex identitate rationis besagte Prohibitio Graduum auch auf Vater und Sohn extendiret werden."

§. 4.

In dem nach grossen zwischen dem Magistrat und der Bürgerschaft vorgewalteten Zwistigkeiten, am 18. Junii 1737. emanirten R. H. Raths - Concluso, (Haupt Gravamen V. die nahe Blutsfreund - und Schwägerschaft betreffend) heißt es:

„Ob-

„Obzwar die klagende Burgerschaft sich auch darüber beklaget, daß vermöge des in Libello beygebrachten und vom Magistrat nicht widersprochenen Schematis sub Lit. K. fast alles miteinander verschwägert und verwandt wäre: so findet sich doch nicht, daß Vater und Sohn, Schwäher und Tochtermann, oder zwey Brüder 2c. zugleich miteinander, im Innern Rath, sondern nur im äussern Rath beysammen sitzen, welches in denen Grundgesetzen nicht verboten; Dahero

1mo.) Lassen Ihro Kaiserl. Majestät es, Einwendens ohngehindert, bey der alten Einigung, de Anno 1372. auch den Kaiserlichen Commissions-Recess de Anno 1693. und Kaiserl. Definitiv-Decret de Anno 1699. §. 15. dergestalt bewenden, daß in dem Innern und äussern Rath (wann ein- und anders qualificirtes- und mit einem Hauß oder andern Immobilien versehenes, mithin observanzmäsig angesessenes Subjectum, so keine Freunde zumahlen im innern Rath hat, vorhanden (hinkünftig vor andern darauf bey der Wahl reflectiret, übrigens aber auch zwey Schwäger (im Fall keine andern taugliche Subjecta sich finden sollten) endlich wohl, jedoch nicht leicht

 auch

auch in den innern Rath gezogen, aber solcher Anverwandten einstimmige Vota nur vor eines gerechnet werden mögen.

Welches ebenmäßig bey denen Aemtern, Collegiis, piis Corporibus, und dergleichen wohl zu beobachten ist.

Ferner kommt im Haupt-Gravamen VI. (die dem Burgermeister Tröltschen angeschuldigte Faction betreffend) folgendes vor:

„Nachdeme der Burgermeister Tröltsch nicht in Abrede stellen kann, daß er seinen Sohn zur ledig gewesenen Stadtschreiberstelle (da doch dieser, vermög des Kaiserl. Definitiv-Decrets de Anno 1699. §. 5. wenigstens ein Votum consultativum, in pleno Senatu zu führen hätte) auf alle ersinnliche weiße recommandiret, da er doch aus eben diesem Decreto § 15. wohl gewußt, daß Vater und Sohn nicht nebeneinander im Rath sitzen dürfen; so wollten sich Ihro Kaiserl. Majestät gnädigst versehen, es würde derselbe, sowohl als andere Rathsglieder, hinfüro sich in dergleichen Fällen nicht das geringste, was obgedacht Kaiserl. Decret auf einige Weise zuwiderlaufen mögte, mehr anmassen, oder unternehmen.“

End.

Endlich beym Haupt-Gravamen VII. (die vom Bürgermeister Tröltschen in den innern Rath gebrachte zwey Schwäger betreffend) heißt es:

„Obwohlen in denen Grundgesetzen der Stadt nicht ausdrücklich verboten, daß zwey Schwäger nicht im innern Rath sitzen sollten, sondern vielmehr Anno 1678. solches durch einen äussern Rathsschluß, auf gewisse Maaße, vor zulässig erachtet worden; so hätte doch Magistratus, und in specie Burgermeister Tröltsch auf den Kaiserl. Commissions-Receſs de Anno 1693 (als welcher obgedachten Rathsschluß ganz klar erläutert hätte) die Absicht haben, mithin vorhero, nach dessen Maaßgab, zuförderst untersuchen sollen, ob nicht etwa ein- oder anders taugliches subjectum, so im Rath keine Freunde hätte, vorhanden seye; in dessen Ermanglung ihnen sodann erst freygestanden hätte, auch solche verschwägerte Personen in Rath zu nehmen, worauf Magistratus auch hinkünftig eine besondere Attention zu machen hätte.

Jedoch wollten übrigens Ihro Kaiserliche Majestät, vor dißmahl, bey denen schon im innern Rath sitzenden zwey Schwägern, und

ohne einige Consequenz pro futuro, endlich bewenden lassen.

§. 5.

In einem weitern, am 25. Septbr. 1744. ergangenen Reichshof-Raths-Conclusum wurden die vorigen Verordnungen vom Jahr 1737. folgendergestalt bestättiget:

Ad Grav. V. die nahe Blutsfreund- und Schwägerschaft betreffend: Versehehten Sich Jhro Kaiserl. Majestät, es werde Magistratus denen disfalls ergangenen scharfen Kaiserlichen Befehlen allerpflichtschuldigst zu gehorsamen, zu keiner Zeit vergessen, noch sich in ein- oder andern was zu Schulden kommen lassen, damit Jhro Kaiserl. Majestät die angedrohete Strafen, oder sonst schärfere Mittel fürzukehren, nicht gemüssiget werden mögten.

Ad Gravam. VI. die dem Burgermeister Tröltsch angeschuldigte faction betreffend: Hätte Magistratus festiglich darauf zu halten, daß hinkünftig zu keiner Zeit Vater und Sohn nebeneinander im Rath sitzen dörfen.

Ad Gravam. VII. Die von dem Burgermeister Tröltsch in innern Rath gebrachte 2. Schwäger betreffend:

Wird

Wird Magistratus nochmals dahin angewiesen, besondere Attention darauf zu haben, daß hinkünftig nicht zwey Schwäger in den innern Rath erwählet werden, so lange noch ein taugliches Subjectum, so im Rath keine Freunde hat, vorhanden.

§. 6.

In einem — am 3. Septbr. 1745. erfolgten Vicariats-Concluso wurde fernerweit verordnet:

„Gleichwie wegen der nahen Blutsfreund und Schwägerschaft unter denen Rathspersonen, der Magistrat erinnert worden, die Befolgung deren dißfalls und zwar insonderheit dahin ergangenen Kaiserl. Befehle, daß, wann ein qualificirt- und observanzmäsig angesessenes Subjectum, welches keine Freunde, zumahlen in dem innern Rath habe, vorhanden wäre, vor andern darauf reflectiret werden solle, zu keiner Zeit zu vergessen, noch sich in ein- oder andern etwas zu Schulden kommen zu lassen, besonders aber occasione der dem Burgermeister Tröltsch angeschuldigten faction in conformitaet §. 15. des Definitiv-Decreti de 1699. der Befehl an den Magistrat ergangen, festiglich darauf zu halten, daß zu keiner Zeit

Vater

Vater und Sohn nebeneinander in innern Rath sitzen sollen, wie auch bey Gelegenheit der vom Burgermeister Tröltschen in Rath gebrachten 2. Schwäger verordnet worden, hinkünftig nicht 2. Schwäger in gedachten innern Rath zu erwählen, so lang noch ein taugliches Subjectum, so keine Freunde im Rath hat, vorhanden; als versehen sich Ihro Churfürstl. Durchl. es werde Magistratus um so weniger hierinnen jemals die allerhöchste Befehle aus den Augen setzen, als er auf das verbindlichste gelobet, künftig darüber zu halten." —

§. 7.

Nachdeme die zwischen dem Rath und der Bürgerschaft zu Weissenburg lange Jahre her obgewaltete Zwistigkeiten, in den Jahren 1751. bis 1754. endlich an eine zu Wien niedergesetzte Kaiserl. Hof-Commission gediehen waren; so erfolgte endlich nach einem vorher an Kaiserl. Majest. erstatteten R. H. R. Gutachten, unterm 7. Octbr. 1754. ein Haupt-Conclusum, in dessen Membro 2do folgendes verordnet worden:

„Dieweilen nun 2.) bey denen in den Rath zu wählenden Subjectis, wegen derer Verwand-

wandschaften, Frage vorgefallen, sind von allerhöchst · besagter Kaiserl. Majestät die vorherige Verträge und Ordnungen dahin erläutert, daß niemand in den innern Rath gewählet werden solle, der mit einem Rathsglied des besagten innern — in dem vierten Grad, mit einem Rathsglied des äussern Raths aber in dem dritten Grad secundum computationem civilem verwandt ist; ratione affinitatis aber bleibet es bey der alten Verfassung, daß Niemand, der einen Schwähervater oder Tochtermann in dem innern oder äussern Rath habe, zu einer offenen Stelle in die Rathswahl kommen könne.

In Wahlen zu dem äussern Rath hingegen, solle nur der Candidatus ausgeschlossen seyn, welcher einem Rathsglied des innern oder äusseren Raths, in dem obbesagtem dritten Grad verwandt ist; Da es übrigens, in Ansehung der Schwägerschaft, eben also, wie bey denen Gliedern des innern Raths zu halten wäre. Ueber obbesagte specifice benannte Grade aber, solle Niemand die Verwandschaft einige Hinderung machen, auch wann jemand schon in dem Rath sitzet, und sich erst hernachmals ver-

heu-

heurathet, die Affinitas superveniens an der Rathsstelle Beybehaltung keineswegs hindern.

Gleichwie anbey alles dieses nur pro futuro und bey künftigen Vacanzen angeordnet ist; also soll denen näher, als hierdurch gesetzet worden, jetzo verwandten Rathsgliedern in beyden Räthen, dadurch nichts in den Weg geleget seyn."

§. 8.

Gegen diese — die Wahl miteinander verwandter Personen so sehr restringirende allerhöchste kaiserliche Verordnung wurden von dem Magistrat zu Weissenburg viele und triftige Vorstellungen gemacht, und darinn vornehmlich die in dem Commissions - Recess de Anno 1693. bereits enthaltene Gründe in das helleste Licht gesetzt. Worauf dann am 18. Merz 1782. ein weiteres R. H. R. Conclusum erfolgte, in dessen membro 2do.) folgendes allergnädigst zugestanden worden:

„Kaiserl. Majest. wollen, daß hinkünftig im innern Rath der 4te Grad der Blutsfreundschaft, im äussern Rath aber der dritte Grad der Blutsfreundschaft mit einem wirklichen Rathsglied nicht weiter von der Rathswahl ausschliessen solle, jedoch, daß in Justiz-

stitzfällen im innern Rath zwey gleiche Vota im 4ten Grad der Blutsfreundschaft stehender Rathsglieder für ein Votum geachtet werden sollen."

§. 9.

Wegen des Rechnungs-Revisions-Collegii zu Weissenburg ist insonderheit folgendes verordnet:

a.) In dem Concluso clementissimo de 18. Iunii 1737. (Haupt-Gravam. X.) haben kaiserl. Majest. befohlen:

„Daß vor das künftige die Städtrechner, oder Rechnungs-Revisores, niemanden in denen verrechneten Aemtern verwandt seyn, mithin die hierobgedachten (nemlich in dem Einigungs-Brief verbotene) Blutsfreund und Schwäger, bey Abhör derjenigen Rechnungen, so ihre Anverwandte abzulegen haben, nicht beysitzen; einfolglich die dermalige Stadt-Rechner (als welche alle ausser den Jacob Sigmund Haaßen, mit denen Rechnungsbedienten verwandt oder verschwägert sind) ihr Amt, ohne daß ihnen solches jemalen nachtheilig seyn möge, nunmehro wieder abtreten, auch an deren statt ganz andere, und solche Stadtrechner, oder Rechnungs-Revisores,

welche

welche mit denen Amts-Pflegern oder Administratoribus, weder mit Blutsfreund- noch Schwägerschaft verwandt, auch in Rechnungssachen wohl erfahren, aus dem innern und äussern Rath, in gleicher Anzahl bestellet — werden sollen"

b.) Die Befolgung dieser Vorschrift wurde in dem Concluso de 12. Decembr. 1738. ad Gravamen X. dem Magistrat wiederhohlt nachdrucksamst anbefohlen.

c.) In dem von dem bürgerlichen Ausschuß verfertigten Instructionsproject für das Rechnungs Revisionscollegium nach Maaßgab der allerhöchst-kaiserl. Verordnung vom 7. Oct. 1754. wurde festgesetzt, daß die zum Rechnungs-Revisionscollegio bestellte Personen denen Rechnungs-Legern weder mit Bluts-freund-oder Schwägerschaft in dem dritten Grad Computationis civilis verwandt seyn sollen.

d.) Von beyden Räthen wurde aber hierauf geäussert:

"Weilen gegenwärtig nur zwey im grössern Rath, die im 3ten Gradu Computationis civilis denen Rechnungs-Legern mit Blutsfreund-oder Schwägerschaft nicht verwandt sind; so

so wird die allerunterthänigste Vorstellung, daß die Freundschaften so sehr nicht eingeschränket bleiben dörfen, zu thun seyn, damit wann einer von diesen Revisorn abgienge, oder Krankheit, oder anderer Umstände halber der Revision nicht beywohnen — doch ein anderer die Stelle vertreten könnte. ꝛc.

c.) Diese Vorstellung wurde im Monat May 1755. beym Reichshofrathe wirklich eingereicht, und es erfolgte darauf am 30. Septbr. desselben Jahrs ein Conclusum, in dessen membro 2do es heißt:

Ad num. 15.) stehet es dem äussern Rath frey, im Fall es an Leuten, so nicht im dritten Grad verwandt, bey ihm fehlete, alsdann eine andere allenfalls noch im dritten Grad verwandte Person nach besten Wissen und Gewissen an die Stelle auszuwählen."

Anhang.

Rechtliches Gutachten des Herrn Dr. und Professor Spieß zu Altdorf, die Stadtschreiberswahl zu Weissenburg betreffend, vom 30. August 1743.

Demnach von Herrn Johann Friedrich Rosa, verordneten Stadtschreiber in der freyen Reichsstadt Weissenburg am Nordgau, mir Endesbenannten eine Requisition, nebst zwo hierbey wiederum zurückgehenden Beylagen, zugefertiget worden, woraus des mehrern zu ersehen gewesen, wasgestalten der impetrantische Burger in Weissenburg, Johann Christoph Lozbeck, contra dasig Wohllöbl. Magistrat ein Impressum zu Frankfurth divulgiret, worinnen er unter andern, und zwar §pho. 17. Eingangsermelten Herrn Stadtschreibers Person damit anzutasten gesuchet, als ob derselbe, da er des Herrn Burgermeister Lozbecks leiblichen Schwester Sohn, schnurstraks gegen die Stadtgesetze, alte Verfassung und neue allerhöchste Kaiserliche ordinationes, zum Stadtschreiber bestellet worden; Weshalben hierüber, nach Anleitung der dem Requisitions - Schreiben inserirten zwo Fragen, mein rechtliches Gutachten zu ertheilen verlanget worden. Als habe ich die mir übersandte Extractus der Weissenburgischen Stadtgesetze, alten Verordnungen, und Kaiserlichen ordinationum, mit gehörigem Fleiß durchlesen, deren Inhalt wohl und genau erwogen, und hierauf befunden: daß

Die

Die erste Frage:

Ob er (Herr *Requirent*) schnurstraks gegen die Stadt-Gesetze, alte Verfassungen und neue Kaiserliche *ordinationes*, zu einem dasigen Stadt-Schreiber erwählet worden?

billig zu negiren seye.

Denn obwohlen 1) in dem Kaiserlichen Commissions-Recess de Anno 1693. der Schluß gemachet worden, daß, so lange qualificirte Subjecta, so keinen Freund im Rath haben, vorhanden, dieselbe künftig vor andern in die Räthe gezogen werden sollen 2c. solche Verordnung auch 2.) in des höchstpreißl. Reichshofraths Conclusо de dato 18. Iunii 1737. confirmiret worden in verbis: daß in dem innern und äussern Rath (wenn ein- und anderes qualificirtes, und mit einem Hauß oder andern Immobilien versehenes, mithin observanzmäsig angesessenes Subjectum, so keine Freunde, zumalen im innern Rath hat, vorhanden) hinkünftig vor andern darauf bey der Wahl reflectiret werden möge 2c. Hierbey aber 3.) es das Ansehen gewinnen mögte, als ob diese Kaiserliche allerhöchste Verordnungen per interpretationem extensivam auch von der Stadt-

Schreiber-Stelle zu verstehen, weiln dieser, nach den eigenen Worten des obangezogenen Reichshofraths-Conclusi, wenigstens ein Votum consultativum in pleno Senatu zu führen hat, mithin bey desselben Verwandschaft mit dem Rath libertas et sinceritas Consiliorum nicht ausser allem Verdacht zu seyn scheinet, cum tamen ad avertendas tales suspiciones introductum sit, ne ulli invicem sanguine aut affinitatis arctiori nexu devincti in Collegium Senatorium facile adsciscantur;

vid. Mevius in Comment. ad Ius Lubecens. Tit. I. Art. 5. num. 2. seqq. et ad Art 7. num. 10.

wie dann auch um dieser Ursache willen 4) die in dem Kaiserl. Definitiv-Decret de Anno 1699. enthaltene Verordnung, Vater und Sohn, nicht in den Rath zu nehmen, selbst in mehr-allegirten Concluso des höchstpreißl. Reichshofraths auf die Stadt-Schreiber-Stelle bereits wirklich expressis verbis extendiret, und notanter versehen worden, daß sämtl. Rathsglieder hinfüro in dergleichen Fällen (nemlich die Stadtschreiberstelle betreffend, als wovon daselbst die Rede ist) nicht das geringste, was obgedachtem Kaiserlichen Decret auf einige Weiße zuwiderlaufen mögte,

mögte, mehr anmassen, oder unternehmen sollen 2c. woraus nicht undeutlich abzunehmen, es seye die allerhöchste Kaiserliche Intention dahin gegangen, daß die allzunahe Verwandschaft bey Besetzung der Stadtschreiberstelle, eben so wohl als bey Erwählung der Rathspersonen, in Acht genommen werden solle;

Dennoch aber und dieweilen ad 1.) die Verordnung in dem Kaiserl. Commiſſions-Receſs de Anno 1693. nach dessen klaren Buchstaben, nur von dem Fall, so lange qualificirte Subjecta vorhanden, zu verstehen, im Gegentheil aber ausdrücklich daselbst verordnet ist, da der *Selectus Subjectorum*, absonderlich der gelehrten und *graduirten* Personen, nicht zu haben, wohl einige in dem Einigungsbrief nicht *exprimirt* - und verbotene *Gradus* der Anverwandschaft in den Räthen geduldet werden müssen 2c. welche Diſtinction ad 2.) in dem Reichshofraths - Concluſo nicht allein ipſiſſimis verbis, wiederhohlet, sondern auch noch weiter dahin extendiret worden, daß auch zwey Schwäger, im Fall keine andere taugliche *Subjecta* sich finden sollten, endlich wohl, jedoch nicht leicht, auch in den innern Rath gezogen werden mögen 2c. welchemnach dann

 ein

ein Unterschied zu machen, zwischen denjenigen Personen, welche *in totum ineligibiles* sind, nemlich nach dem Einigungsbrief de Anno 1372. zween Brüder, Schwäher und Tochtermann, und nach dem Kaiserl. allerhöchsten Definitiv-Decret de Anno 1699. Vater und Sohn (quae personae modo nominatae moribus plerarumque Civitatum a Senatorio ordine excluduntur, de qua materia fuse agit

Mevius loco supra citato Art. V. num. 1. usque 20.)

und zwischen denjenigen, welche nur *in tantum ineligibiles* sind, nemlich in dem Fall, daferne andere *qualificirte Subjecta*, so keinen Freund im Rath haben, vorhanden, dergleichen dann alle die, in dem Einigungsbrief und dem Kaiserlichen Definitiv-Decret nicht exprimirt und verbotene Personen sind, welche aber extra hunc casum exceptum, gar wohl in den Rath gezogen werden mögen, dazumal in dem Concluso des höchstpreißl Reichshofraths de Anno 1737. zugleich prospiciret worden, daß solcher Anverwandten einstimmige *Vota* nur vor eines gerechnet werden sollen ꝛc. Was aber ad 3.) das argumentum von den Rathspersonen auf den Stadtschreiber, und die darauf sich grün-

gründende interpretationem extensivam der Kaiserlichen allerhöchsten Verordnungen anbelangt, billig dargegen zu considериren, daß hierbey eine nicht geringe ratio diversitatis vorhanden, indeme bey dem Voto consultativo des mit einem Rathsgliede verwandten Stadtschreibers kein so gefährlicher effectus, als bey dem Voto decisivo der miteinander verwandten Rathspersonen, zu besorgen stehet, folglich gegenwärtig es an dem wahren und eigentlichen fundamento interpretationis extensivae sive comprehensivae ermangelt, quippe quod in rationis paritate et identitate consistit, ob quam juris dispositio expressa ad casus non expressos producitur; gesezt aber, daß dessen ohngeachtet sothane interpretatio extensiva anzunehmen wäre, solche dennoch weiter nicht, als in Ansehung der — in dem Einigungsbrief und dem Kaiserl. Definitiv - Decret exprimirt- und verbottenen Personen, nemlich zween Brüder, Schwäher und Tochtermann, wie auch Vater und Sohn statt finden könnte, welches auch ad 4.) dem höchstpreißl. Reichshofraths-Concluso de Anno 1737. allerdings gemäß zu achten, als worinnen die in dem Kaiserl. allergnädigsten Definitiv - Decret de Anno 1699. enthaltene Verordnung, daß Vater und Sohn

 nicht

nicht nebeneinander im Rath sitzen sollen, auch auf den Stadtschreiber extendiret und zugleich befohlen worden, hinfüro in dergleichen Fällen nicht das geringste, was obgedacht. Kaiserl. Decret auf einige Weise zuwiderlaufen mögte, mehr anzumassen oder zu unternehmen 2c. folglich, da mehr angezogenes Kaiserl. Definitiv-Decret, ausser der neuen extensione prohibitionis graduum auf Vater und Sohn, auf den alten Einigungsbrief de Anno 1372. schlechterdings sich beziehet, und die alldorten exprimirte gradus der Blutsfreund- und Schwägerschaft (diese aber sind zween Brüder, ingleichen Schwäher und Tochtermann) zu observiren befiehlet, nicht ohne guten Grund zu statuiren, daß auch nur allein auf die daselbst verbottene Gradus bey Bestellung eines Stadtschreibers zu reflectiren, hingegen die in dem Einigungsbrief und dem Kaiserl. Definitiv-Decret nicht exprimirte consanguinei et affines remotiores zu diesem Officio gar wohl befördert werden können; wenn aber auch gleich 5.) das bey den Rathspersonen in remotioribus gradibus zu beobachtende Verbot nicht minder auf den Stadtschreiber zu extendiren wäre, solches dennoch anderst und weiter nicht, als mit der bey jenen

jenen exprimirten Limitation, so lange *qualificirte Subjecta* vorhanden, so keinen Freund im Rath haben, gelten könnte, ausser diesem Fall aber, und wann der *Selectus subjectorum* nicht zu haben, auch eine Person, die Freunde im Rath hat, zu der Stadtschreiberstelle, welche nur ein Votum consultativum hat, um so mehr wird gelangen können, da dergleichen in dem Einigungsbrief und dem Kaiserlichen Definitiv-Decret nicht exprimirte Personen, nach den klaren und dürren Buchstaben des Kaiserl. Commissions-Recesses de Anno 1693. und des Reichshofraths. Conclusi de Anno 1737. nicht nur in den äussern, sondern auch innern Rath, in welchen beeden sie Votum decisivum haben, gezogen werden mögen.

Solchemnach, da Herr Requirent mit dem Herrn Raths-Aeltesten Lozbeck in keinem in dem Einigungsbrief und dem Kaiserl. allerhöchsten Definitiv-Decret exprimirten und verbottenen Gradu der Anverwandschaft stehet, hiernächst auch damals kein anderes tüchtiges Subjectum vorhanden gewesen, indeme berichtetermassen der eine Competent wegen seiner elenden Leibesbeschaffenheit in Verschickungen, welche daselbst

zu dem Officio eines Stadtschreibers mit gehören, nicht hätte gebrauchet werden können, die vorgelegte Frage allerdings negative zu brantworten, und rechtlich zu statuiren, daß Herr Requirent keineswegs gegen die Stadtgesetze, alte Verfassungen und neue Kaiserliche ordinationes, zu einem dasigen Stadtschreiber erwählet worden, sondern sothane Wahl mit den allegirten Verordnungen gar wohl bestehen könne.

Betreffend:

Die andere Frage:

Wie diesem Lozbeckischen Angeben zu begegnen seye?

so halte dafür, daß solches auf die von dem Herrn Requirenten selbst im Requisitions-Schreiben bereits bemerkte Art am besten geschehen könne, nemlich, wenn das Lozbeckische Impressum von dasig-Wohllöbl. Magistrat gründlich refutiret und sodann gedruckter ebenfalls an gehörigen Orten ausgetheilet werden wird.

Und dieses ist es, was auf die an mich ergangene freundliche Requisition, Responsi loco, zu melden nicht ermangeln wollen. Urkundlich meiner

meiner eigenhändigen Namens - Unterschrift und vorgedruckten Siegels. So geschehen Altdorf den 30. August 1743.

(L. S.) Wolfgang Albrecht Spieß, I. V. D. Instit. Imperial. P. P. et Facultat. Iurid. Assessor ord.

XV.



XV.

Freymüthige Betrachtungen
über
die Verfassung der deutschen geistlichen Staaten, und Reichslande; und wie den Mängeln derselben abzuhelfen.

Preißfrage:

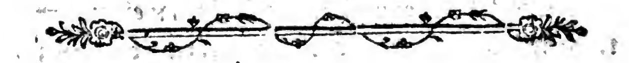
Da die Staaten der geistlichen Reichsfürsten Wahlstaaten und überdieses größtentheils die gesegnetsten Provinzen von ganz Deutschland sind; so sollten sie von Rechtswegen auch der weisesten und glücklichsten Regierung geniesen.

Sind sie nun nicht so glücklich, als sie seyn sollten; so liegt die Schuld nicht sowohl an den Regenten, als an der innern Grundverfassung. Welches sind also die eigentlichen Mängel? und wie sind solche zu heben?

Die

Die vorstehende Preißaufgabe hat einen der wichtigsten Punkte der besondern deutschen Staatskunst zum Gegenstand, und verdient dahero von jedem deutschen Patrioten auf das sorgfältigste erwogen zu werden.

Ich werde mich bemühen, meine Gedanken über diese — vornehmlich bey den jetzigen Zeiten so äusserst wichtige und interessante Materie eben so freymüthig als unpartheyisch an den Tag zu legen, und hoffe hiebey solche Grundsätze aufzustellen, durch deren Befolgung, und standhafte Ausführung nicht nur die Wohlfarth vieler tausend meiner bedrängten Mitmenschen ausserordentl. befördert, sondern auch die Landesherrlichen Befugnisse, und Diöcesan-Rechte der erhabenen geistlichen Reichsfürsten gegen alle übergebürgische Anmassungen und Usurpationen hinlänglich gesichert werden dürften.



Erster Abschnitt.

Von der Grundverfassung der deutschen geistlichen Staaten.

§. 1.

Geographische Lage.

Wenn man ein Land annimmt, das unter einen milden Clima, den fruchtbarsten Boden in sich begreift; so sollte man auch glauben, daß die Menschen, welche dieses Land bewohnen, weit glücklicher seyn müßten, als andere, denen das Schicksal, einen rauhen und unfruchtbaren Erdstrich zum Wohnsitz angewiesen hat.

Aber die Erfahrung giebt uns gar viele Beyspiele an die Hand, welche gerade das Gegentheil lehren. Italien, was Clima und Boden anbetrift, eines der schönsten Länder auf den

den Erdboden, ist in Ansehung der Cultur und Bevölkerung eines der schlechtesten, während daß die sandigen und unfruchtbaren Brandenburgischen Lande des Königs von Preußen, Producte aller Art in Menge liefern, und von Einwohnern wimmeln. Woher dieser anscheinende Widerspruch? In Ländern wo die Bedürfnisse des Lebens sehr schwehr zu erlangen sind, wo der Boden undankbar und das Clima rauh und unfreundlich ist, bewirket alles die Noth, was in fruchtbaren Ländern durch Klugheit, und Spannung der erschlaften Betriebsamkeit errungen werden muß. Die Anwendung dieser Grundsätze auf die Staaten der geistlichen Reichsfürsten, bedarf keiner weitern Erläuterung, indeme hieraus klar erhellet, daß diese — ihre Lage und Boden mag so geseegnet seyn, als er immer will — ohne jene aufmunternde Klugheit, und ohne den thätigen Arm des Regenten, nie den Grad von Cultur und Wohlstand erreichen werden, dessen sie vor vielen andern Ländern, so sehr fähig wären.

§. 2.

Regierungsform überhaupt.

Ueber die Frage: welche Regierungsform ist die Beste? haben die aufgeklärtesten Männer

ner

ner unserer und der vorhergehenden Zeiten, viel philosophirt, und gestritten, und sich nie ganz miteinander vereinigen können. Pope entschied diesen Streit sehr scharfsinnig, indem er sagte: Derjenige Staat seye am besten daran, der am klügsten verwaltet werde. *) Jeder sieht aber leicht ein, daß in dieser etwas unhöflichen Behauptung mehr Witz, als Wahrheit liege.

Mit mehr Recht kann man sagen: Derjenige Staat ist am besten daran, dessen Regierungsform also beschaffen, daß der Beherrscher und dessen Repräsentanten nur die Macht haben gutes zu thun, so viel sie wollen, und Böses, so wenig als möglich ist. Hat nun aber ein Staat durch seine Grundverfassung keine so glückliche Temperatur und Anlage erhalten, so ist nichts übrig, als sie ihm so gut, als möglich ist, annoch zu geben, um die Fehler der Regierungsform dadurch für das Wohl des Staats unschädlich zu machen. Dieses Wunder zu bewirken, läßt sich wohl ein beßeres und bewährteres Mittel in Vorschlag bringen, als die — mit Unrecht so verschriene Denk- und

Preß-

*) For forms of Government let fools contest, what e'er is best administer'd is best.

Essay on Man.

Preßfreyheit? ein Kleinod, deme unzählige Länder ihren blühenden Wohlstand, und ihre Aufklärung, und unzählige Mißbräuche, und die Menschheitentehrende Maximen ihren Untergang zu verdanken haben. Da ich innig überzeugt bin, daß durch weise Duldung der Preßfreyheit allein, die katholischen Staaten überhaupt, denen es an diesem Geschenk des Himmels noch so sehr mangelt — beynahe völlig umgeschaffen, und auf die höchste Staffel des Wohlstands, und der Glückseligkeit würde empor gehoben werden; so halte ich es zu meinen Zweck für für unumgänl. nothwendig, im letzten Abschnitte dieser Abhandlung, über die unverkennbaren Vortheile der Denk- und Preßfreyheit, meine Gedanken umständlicher an den Tag zu legen.

§. 3.
Regierungsform der Wahlstaaten insonderheit.

Gehören die Wahlstaaten mit zu den glücklichen Regierungsformen? dieses ist's, wovon ich gegenwärtig reden werde.

Die Preißaufgabe, worüber ich meine Gedanken zu äussern, mir vorgenommen habe,

scheint diese Frage zu bejahen. Allein! wir wollen diesen Satz etwas näher beleuchten.

Wenn in einem monarchischen Staat Marc Aurele und Trajane, Josephe, Friedriche und Gustave, auf dem Throne sitzen, und in diesem Besitz sich nur nach den Maaße glücklich schätzen, als die ihrem Scepter anvertraute Völker es sind, o! wer wollte dann nicht dem verehrungswürdigen Grafen von Herzberg beypflichten, und mit ihm die monarchische Regierungsform für die Beste unter allen möglichen Regierungsformen halten. Lasset nun aber diese so seltenen Erscheinungen, diese Wohlthäter der Menschheit, vom Throne steigen, und Tibere, Neronen, und Heliogabalen an ihre Stelle treten; und der Menschenfreund wird unverzügl. die Achseln zucken, und die erbliche Monarchie bey weitem für die schlimmste Regierungsform unter allen halten.

Dies ist auch meistentheils der Fall in den verhaßten erblichen Aristokratien, wo Weißheit und Tugend, Vaterlandsliebe, und Klugheit kein Recht zur Regierung geben, sondern bloß die Abstammung von Hochedelgebohrnen und Hochweisen Ahnen, welche nicht ermangeln, mit diesem Erbrecht, auch Demagogenstolz,

Herrsch-

Herrschsucht, Eigennuz, und alle in ihren Nachlaß befindliche löbliche Tugenden auf ihre Enkel fortzupflanzen.

In Wahlstaaten hingegen kommt keiner zur Regierung — sollte wenigstens nicht dazu kommen der nicht auszeichnende persönliche Verdienste besizt, und von dessen Tugend, Rechtschaffenheit und Klugheit man zum voraus glückliche Aussichten für den Staat und das Volk sich versprechen kann.

§. 4.

Mängel und Gebrechen, die in Wahlstaaten, und Wahlreichen sichtbar werden.

In dieser Hinsicht sollte man glauben, daß Wahlstaaten die glücklichste Regierungsform hätten, wenn nicht, wie in allen menschlichen Dingen, wir auch bey ihnen eine schlimme Seite erblickten, die uns unsere gute Meynung von ihnen um ein merkliches herabzustimmen zwinget.

Man werfe einen Blick auf die Europäischen Wahlreiche, Pohlen, Rom, Deutschland — wiewohl dieses leztere, bey der jetzigen Verfassung, und der jetzigen Politik, kein freyes, sondern

ein nothwendiges Wahlreich zu seyn scheint; — Und man wird überzeugt werden, daß mit Wahlstaaten unendlich viele Gebrechen und Mängel verknüpft sind, die bey andern Regierungsformen nicht angetroffen werden.

Wie es bey Pabstwahlen herzugehen pflege, davon kann man sich aus Walchs neuester Religionsgeschichte belehren, und in Pohlen könnte man alle mögliche Thatsätze sammlen, wenn man die bey Wahlstaaten verknüpfte eintretende Gebrechen in einer eigenen Abhandlung beleuchten wollte. Partheysucht und Bestechungen üben bey Wahlgeschäften vorzüglich ihre Gewalt aus, und, wie die Erfahrung lehret, mischen sich auch wohl manchmal benachbarte Mächte darein, und verursachen, daß eine Wahl dadurch nur verwickelter und beschwehrlicher wird. *)

§. 5.
Zwischen-Regierung.

Insonderheit sind die Wahlstaaten, ihrer Natur nach, Zwischen-Regierungen ausgesezt, welche

*) Schon im Jahr 1563. wurde als ein Hauptgebrechen der deutschen Bischofswahlen angeführet, daß sich weltliche Fürsten in die Wahlen mischeten, und durch Empfehlungen oder Geld, die Freiheit davon störeten s. Schmidts neuere Geschichte der Deutschen 2. B. S. 197.

welche gemeiniglich für den Staat und das Volk, die nachtheiligsten Folgen zu haben pflegen. In den deutschen Bißthümern kommt hiebey vornehmlich in Betrachtung, daß gewisse Regierungsrechte, als: Directorialgerechtsamen bey Reichs- und Kreißtägen ꝛc. *) sede vacante, den Domkapiteln nicht zugestanden werden wollen, welches gar oft zu vielerley kostspieligen Weitläuftigkeiten die Veranlassung giebt. Es ist dahero in allen Wahlstaaten, und noch mehr, in den deutschen Hochstiftern, der Klugheit gemäß, daß man die Zwischenregierung, und Sedisvacanz möglichst zu vermeiden suche.

§. 7.

Koadjutorien.

Dieses geschiehet in den deutschen geistlichen Wahlstaaten durch Ernennung der Koadjutoren, welche dem noch lebenden Bischoff in den Regierungsgeschäften unterstützen, und nach dessen Absterben sogleich ipso Iure in der Landesregierung succediren. Was vorausgehen und geschehen müsse, wenn eine Koadjutorswahl statt

*) Mehrere Fälle s. im Repertor. des deutsch. Staats- und Lehnrechts voce Kapitel.

finden solle, ist hier nicht zu untersuchen. *) Genug! daß es für das Wohl des Landes allemal zuträglich ist, wenn sie wirklich geschieht, und die öfters ihr in den Weg tretende Hindernisse, glücklich gehoben, und hinweggeräumet werden; Und welche glückliche Aussichten öfnen sich alsdann erst für ein Land, wenn ein Dalberg zum künftigen Regenten bestimmet wird! —

Ueberdies werden dadurch unendlich viele Usurpationen, dem Regierungssystem entgegen laufende Neuerungen, Ungerechtigkeiten, — (z. B. die Verabschiedung der Staatsbedienten —) und andere Mißbräuche vermieden, welche bekanntlich zur Zeit des erledigten bischöflichen Stuhls nach den Grundsatz: Fronte capillata est posthaec occasio calva! ausgeübt zu werden pflegen.

§. 8.

Zu kurze Regierung.

Da ein jeder ex gremio Capituli auf die erledigte Erzbischöfliche oder Bischöfliche Würde Anspruch machen, aber nur einer zum wirklichen

*) Repertor. des teutsch. Staats- und Lehnrechts. ed. Scheidemantel. 1 Th. voce *Coadjutor.*

Steck de Adjutorib. praesulum Germaniae. Goettingen. 1755. 4.

chen Besitz derselben durch die Wahl gelangen kann; so pflegen gemeiniglich die ältesten Glieder des Domkapitels gewählt zu werden, damit öftere Bischofswahlen eintreten, und jedem noch der Weg offen bleiben möge, seiner fehlgeschlagene Wünsche bey einer andern Gelegenheit, die nicht lange ausbleiben kann, doch noch theilhaftig zu werden. Wie nachtheilig dieses für die Regierungsgeschäfte, die einen thätigen Regenten erfordern, und auch für Land und Leute in Ansehung des bey den solchergestalt öfters eintretenden neuen Wahlen erforderlichen grossen Aufwands, seyn müsse, liegt offenbar am Tage, und bedarf keines Beweises, da der nahrungslose, und geldarme Zustand der meisten deutschen Bißthümer das unverwerflichste Zeugniß hievon liefert. Dieser Inconvenienz kann von den Wählenden gar leicht abgeholfen werden, wenn ihnen das wahre Wohl des Landes mehr, als Privatabsichten am Herzen liegen.

§. 9.

Nepotismus.

Ferner sollte nicht leicht einer zur bischöflichen Würde befördert werden, der zahlreiche und darunter auch arme Anverwandte hat, indeme

unter solchen Regenten der Nepotismus sich gemeiniglich einzuschleichen pflegt, so daß einige wenige Familien im Lande auf einmal erstaunlich reich und wohlhabend werden, während daß der größte Theil der übrigen Innwohner in Kummer und Armuth verschmachtet. Noch schlimmer ist's, wenn der Prälat ein Ausländer ist, und wie Beyspiele lehren, erstaunliche Summen Geldes an seine im Auslande lebende Anverwandte verschwendet, welche er dem Lande auf immer entziehet, und dasselbe der Armuth und Dürftigkeit vollends Preiß giebt. Ueberdieses besizt ein solcher Ausländer höchstselten denjenigen Grad von Liebe und Wohlwollen gegen das Land und seine Unterthanen, welcher nothwendig erfordert wird, wenn jenes in Aufnahme gebracht, und diese einer grössern Glückseligkeit theilhaftig gemachet werden sollen.

§. 10.

Rechte der Domkapitel; Wahlkapitulationen.

Den deutschen Domkapiteln stehet zwar das Recht zu, den neuerwählten Prälaten Wahlkapi-

kapitulationen vorzuschreiben, welche aber nichts, was den in dem Stift geltenden geist- und weltlichen Gesetzen, Verträgen und rechtsbeständigen Gewohnheiten zuwider liefe, enthalten dörfen: Es pflegt zwar öfters zu geschehen, daß ein Regent eines Wahlstaats seine Rechte mißbrauchet, und dadurch Gelegenheit giebt, daß seinem Nachfolger in der Wahlkapitulation solche Vorschriften gemachet werden, welche ihn verhindern ähnliche Fehltritte zu begehen. Allein eben so oft mag es sich auch ereignen, daß diejenigen, welche das Wahlgeding vorzuschreiben berechtiget sind, den neuerwählten Prälaten dadurch in der Ausübung des geistlichen und weltlichen Regiments zu sehr einschränken, und ihm dergestalt die Hände binden, daß er fast nichts ohne ihre Einwilligung vornehmen kann.

Im ersten Fall sind Vorschriften, und nähere Bestimmungen der Rechte des Regenten sehr heilsam, und für das Wohl des Staats höchst ersprießlich; im leztern aber verhält es sich ganz anders, indeme ein Regent, dessen Gerechtsame zu sehr eingeschrenkt und verclausuliret sind, bey den besten Willen für das Wohl des Staats nicht frey wirken, noch gute und heilsame An-

 stalten,

stalten, mit den erforderlichen Nachdruck durchsetzen kann. *)

Dem Ursprung, Eigenschaften, und Erfordernißen einer rechtsbeständigen bischöflichen Wahlkapitulation nachzuforschen, gehört nicht in meinen gegenwärtigen Plan, und kann man sich aus andern Schriften hierüber Raths erhohlen, als: *Buder* de Capitulationibus Episcoporum Germaniae. Posse über die Rechtsbeständigkeit der Wahlkapitulationen katholischer geistlicher teutscher Fürsten, in Bezug auf die Landeshoheitsrechte im Weltlichen. Göttingen 1784.

S.

*) Der berühmte ehemalige Vicekanzler Struben in seiner Abhandlung: von der teutschen Domkapitel Erb- und Grundherrschaft. §. 7. (in seinen Nebenstunden 1. Th. n. 1.) sagt sehr richtig: „Man „hätte durch die Wahlkapitulationen billig nur „das gemeine Beste befördern, diejenigen Schranken der bischöflichen Gewalt, welche mit Unfug „angefochten wurden, ausser Zweifel stellen, und „allen Missbrauch zu verhindern suchen sollen. „Dabey aber ist es nicht geblieben, sondern man „hat den Bischöfen manche Befugniß abkapitulirt, welche ihnen allem Rechte nach zustunden, „und öfters mehr den besondern Nutzen des Domkapituls, als des ganzen Stifts zu befördern „gesuchet ꝛc.“

S. auch geheime und noch nie gedruckte Wahlkapitulation des Churfürsten von Cölln, Joseph Clemens, in der Litteratur- und Völkerkunde. V. B. N. II. (1784.) S. 119.

Bischöfl. Speyerische Wahlkapitulation vom Jahr 1770. in Schlözers Staats-Anzeigen. III. B. 10. Heft S. 204.

§. 11.

Mitregierung der Domkapitel, Erb- und Grundherrschaft.

Was für Gerechtsame den Domkapiteln in den deutschen Hochstiftern sowohl während der bischöfl. Regierung, als bey einer Stuhlserledigung eigentlich zustehen, ist nicht allenthalben genug bestimmt, und entschieden; Und hierinn liegt ein Hauptgebrechen der Stiftsverfassung, dessen schädliche und nachtheilige Wirkungen in allen Zweigen der Landesregierung sich äussern.

Struben hat diesen wichtigen Gegenstand in der von mir so eben angeführten Abhandlung, näher beleuchtet, und hierinn vornemlich wider die ungegründeten, und übertriebenen

An-

Anmassungen der Domkapitel, gestritten, indessen ist in solchen wichtigen Angelegenheiten mit Privatschriften nicht immer viel ausgerichtet, ob ihnen gleich das Verdienst bleibt, daß sie ächte Grundsätze gelehret, und dem künftigen Reformator schon zum voraus die Bahn gebrochen haben.

§. 12.

Neuere Ereignisse dieserhalb zu Speyer.

Ungleich wirksamer ist es dahero, wenn solche strittige Gegenstände, deren schädliche Wirkung sich über ganze Länder und Staaten verbreiten, von einer höhern Macht genau untersucht, und jedem der streitenden Theile die Gränzen angewiesen werden, die er so leicht nicht mehr überschreiten kann.

Diese Gränzen sind vorzüglich in mehreren Reichshofraths-Conclusis, von den Jahren 1781. 1784. 1785. und 1786. in Sachen des Herrn Bischofs und Fürsten zu Speyer gegen das dasige Domkapitel, *) genau bestimmt, und nach

*) s. Reuß teutsche Staatskanzley. Th. 2. S. 367. Th. 7. S. 293. ff. Th. 11. S. 130. Th. 14. S. 43. ff.

nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen festgesetzet, und dadurch die Rechte der Domkapitel sehr merklich eingeschränket, und die angebliche Domkapitlische Erb- und Grundherrschaft, als eine der kaiserl. obersten Lehnherrlichkeit zu nahe tretende Behauptung schlechterdings verworfen worden.

§. 13.

Mißbrauch der Domkapitl. Rechte.

Wie sehr die Domkapitel ihre Gerechtsamen auszudehnen pflegen, und wie sehr solches von dem Domkapitel zu Speyer geschehen seyn müße, davon will ich nur ein Beyspiel, die Fürstl. Speyersche Dienerschaft betreffend, anführen.

Es heißt nemlich in einem bischöfl. speyerischen am 10. Septemb. 1781. an die geist- und weltliche Dienerschaft erlassenen Rescript, unter anderem also: „Bekannt ist es, und unlaug„bar, daß eines jeden Regenten unausgesezte „Bemühungen dennoch unfruchtbar werden, „wenn ein Theil seiner Dienerschaft zum vor„aus auf die Zeiten furchtsam gemacht wird, „wo der Landesherr weder Unterstützung noch „Beystand leisten kann: welche Furcht sich da„durch vermehret, da, leider! es an Beyspie„len

Majestät als obersten Richter im Reich solche deutliche und bestimmte Vorschriften gemachet werden, wodurch eines Theils dem Mißbrauche der bischöfl. Gewalt vorgebeuget, und anderes Theils den übertriebenen Anmaßungen der Domkapitel Einhalt gethan wird. Reichshofräthl. Verordnungen, wie die oben in §. 12. von mir angeführte sind, müßen für das Wohl der geistl. deutschen Wahlstaaten die erspriesslichsten und heilsamsten Früchte hervorbringen, wenn anderst deren Vollstreckung durch Recurse, und andere Einwendungen, nicht gehemmet wird.

§. 15.

Einigkeit, und gutes Vernehmen zwischen den regierenden Fürsten und ihren Domkapiteln.

Vor diesen höchsten reichshofräthlichen Verordnungen pflegen aber mehrentheils weitläuftige Verhandlungen und Rechtfertigungen herzugehen, und welche erstaunliche Kosten werden dadurch dem Lande von Zeit zu Zeit nicht verursachet?

Ueber

Ueberdieses mögten in dem H. R. R. die Beyspiele nicht selten seyn, daß solchen Verordnungen, aller Versicherungen und allerunterthänigsten Paritions - Anzeigen ohngeachtet selten lange, und meistentheils wohl gar nicht nachgelebet werde, besonders wenn die Personen abgehen, welche die Processe angefangen — und solche heilsame Verordnungen nicht nur bewürket, sondern auch durch ihr Ansehen und durch ihren Einfluß aufrecht erhalten haben.

Wie viel besser wäre es dahero sowohl für die eigene Ruhe der regierenden Fürst-Bischöfe und ihrer Domkapitel, als für das Wohl des ganzen Landes und aller Unterthanen, wenn solche weitläuftige innere Dissidien, und daraus entspringende kostspielige Rechtfertigungen an den höchsten Reichsgerichten möglichst vermieden würden; Denn wo das Reich unter sich selbst uneins ist, was kann da für das Wohl und die Aufnahme des Landes und seiner Bewohner viel gutes angefangen und auch ausgeführet werden?

Es ist dahero eine eben so vortrefliche als heilsame Zurechtweisung, welche in dem obenerwähnten nach Speyer erlassenen R. H. R.

Conclusum vom 30. April 1784. membr. XII. befindlich ist, und also lautet:

„Wird dem impetratischen Domkapitel das „allergerechteste Kaiserliche Mißfallen über die „in dessen Paritionsanzeige in Bezug auf den „Herrn Fürstbischofen allenthalben anzutreffende „Respects - und Subordinationswidrige — „schmähsüchtige Schreibart andurch zu erkennen „gegeben, und daßelbe zur gebührenden Ehrer„bietung und Achtung gegen denselben ange„wiesen, wohingegen sich auch Kaiserl. Maje„stät zu dem Herrn Fürstbischofen versehen, „daß Er zur Herstellung der das Wohl sei„nes Hochstifts auf eine dauerhafte Art „allein zu begründen vermögende Ruhe, „Vertrauen und Einverständniß mit dem „Domkapitel, auch seiner Seits mit Besei„tigung aller gehäßigen Leidenschaften, wie es „seine bischöfliche Pflichten ohnehin erfordern, „das Seinige beyzutragen den ernstlichen Be„dacht nehmen werde.“

---

§. 16.

§. 16.
Verhältnisse gegen den Kaiser, und das Reich.

Die deutschen geistlichen Fürsten erkennen die Obermacht des Kaisers und Reichs, wie alle übrigen deutschen Reichsstände, und haben gleich diesen auch die völlige Landeshoheit in ihren Stiftslanden hergebracht. Sie haben aber in Reichs- und Kreisangelegenheiten, vor den weltlichen Ständen mancherley Vorzüge erlanget, als Erzkanzlerstellen, Directorial-Aemter auf Reichs- und Kreißtägen ꝛc welche zwar ihren Einfluß und ihr Ansehen um vieles vergrössern, aber auch in der Ausübung so beträchtliche Unkosten durch Gesandschaften u. d. g. dem Lande und den Unterthanen verursachen, daß die Einkünfte manches kleinern Bißthums damit in keinem billigen Verhältniße zu stehen scheinen.

Indessen sind diese Ausgaben, so lange unsere gegenwärtige Reichsverfassung bestehet, unvermeidlich, und auch gar leicht zu bestreiten, wenn einmal die geistlichen Staaten, andern minder nützlichen und minder nöthigen Geldauswanderungen die gehörigen Schranken gesezet haben werden.

§. 17.

Verhältniße gegen den päbstlichen Stuhl. Eid der Bischöfe.

Beynahe in keinem Europäischen Staat hat der päbstliche Stuhl seinen Einfluß auf geist- und weltliche Regenten, ihre Lande und Unterthanen so lange erhalten, als in Deutschland. Hieran mag hauptsächlich die in diesem Reiche entstandene Kirchenreformation, und die Trennung der Protestanten von der katholischen Kirche, Schuld seyn. Denn diese warfen das Joch der päbstlichen Hierarchie ganz ab, dahingegen die katholischen Reichsstände sich mit dem Pabste immer genauer verbinden mußten, um die Protestanten wiederum in den Schoß der Kirche zurückzuführen. *)

In

*) Schmidt in der neueren Geschichte der Deutschen 2ter B. S. 3. sagt: Daß die Bischöfe fast durchgehends bey der katholischen Religion geblieben, ist eben nicht zu wundern. „So gern sie „anfangs den Pabst gedemüthiget gesehen, so hart „mußte es ihnen ankommen, daß die ganze „Hierarchie umgeworfen werden, und ihre auf „das engste damit verbundene Vortheile verlohren gehen sollten."

In neuern Zeiten hat sich aber dieses System im deutschen Reich erstaunlich geändert, und die vornehmste katholischen Staaten haben die blinde Anhänglichkeit an den päbstlichen Stuhl völlig aufgegeben, dagegen zum Heil ihrer Völker, Toleranz, und Gewissensfreiheit eingeführt, den päbstlichen Eingriffen standhaft widerstrebt, Klöster aufgehoben, kurz! die Rechte der Menschheit, und der obersten Gewalt im Staat wieder in ihre vorige Würde und Macht eingesetzet. Die vier erhabenen deutschen Erzbischöfe sind hierinn am ersten mit guten Beyspiel vorangegangen, und der durch sie veranlaßte Bad Emser Congreß wird ein unvergängliches Denkmal des eifrigsten Bestrebens, ihr Land und Volk glücklich zu machen, für sie immerdar bleiben. Ich werde die auf diesem Congreß verabredete Punctation in der Folge zum öftern anführen müßen, um zu zeigen, wie die Denkart der erhabensten geistlichen Reichsfürsten gegen den päbstlichen Stuhl dermalen beschaffen, und was für Verbesserungen jetzo schon für nöthig angesehen werden.

In dem Eid, welchen die deutschen Bischöfe den Päbsten bisher haben leisten müßen, haben

diese solche Vorschriften und Ausdrücke sich erlaubet, welche der Würde und der wahren Bestimmung der geistlichen Fürsten und Bischöfe viel zu nahe treten, und von denselben nicht länger mehr geduldet werden können.

Die von mir erst erwehnte Bad Emser Punctation läßt sich dahero über diesen Punkt, n. XX. also heraus:

„Der vom Pabst Gregor VII. erfundene, „und vom Gregor IX. den Decretalen einge„schaltete Eid der Bischöfe, welcher mehr „auf die Pflichten eines Vasallen, als den „kanonischen Gehorsam gerichtet ist, kann „ferner um so weniger beybehalten werden, „als die deutschen Bischöfe wirklich darinn „dasjenige schwören, was ihnen in Betracht „ihrer Verbindung mit dem Reiche zu halten „unmöglich ist. Es ist dahero eine neue dem „päbstlichen Primate sowol, als den bischöf„lichen Rechten angemessene Eidesformel „einzuführen.“

§. 18.

§. 18.
Päbstliche Gerichtsbarkeit. Berufung nach Rom.

In Sachen, welche den Gesetzen und der Observanz nach zu der geistlichen Gerichtsbarkeit gehören, haben die deutschen Bischöfe blos die Macht in erster Instanz Recht zu sprechen, von ihnen gehen sodann die Berufungen an die Metropolitangerichte, und von da nach Rom.

In diesen Punkt sind die protestantischen Reichsstände ungleich beßer daran. Sie üben alle Rechte der höchsten Gewalt circa Sacra ungestört aus, lassen die geistliche Gerichtsbarkeit durch ihre Konsistorien verwalten, und es findet auch in geistlichen Sachen nicht einmal eine Berufung an die Reichsgerichte statt.

Sie ersparen dadurch viele Summen Geldes, welche in katholischen Ländern durch Appellationsprocesse nach Rom gehen. Man setze den Fall, ein katholischer Bürger geräth z. B. über einen Eheverspruch in Proceß; er verliert diesen vor dem Diöcesano; Nun wendet er sich durch Berufung an die Metropolitan-Gerichte, nachdeme er vorhero an Advocaten, Notarien, Kopisten, Sollicitatoren und d. gl. grosse Sum-

men verwendet hat. Diese Ausgaben werden aber nunmehr in der Appellationsinstanz immer grösser, und steigen noch weit höher, wenn endlich gar die Berufung nach Rom ergriffen werden muß.

Denn es ist bekannt, wie übertrieben hoch bey den römischen Gerichtshöfen die Sporteln angerechnet werden, so daß der Appellant bis der Proceß zu Ende gehet, gemeiniglich mit seinem Vermögen fertig, und also dem Landesherrn ein vorher wohlhabender und nützlicher Unterthan dadurch zu Grunde gerichtet worden ist.

Diesen Uebel, wäre dahero von Seiten der hohen geistlichen Reichsstände mit allen Nachdruck vorzubeugen, welches wo nicht völlig doch gröstentheils geschehen dürfte, wenn die in der Bad Emser Punctation XXII. dieserhalben gemachte Vorschläge mit vereinten Kräften ausgeführet und durchgesetzet würden.

§. 19.

Päbstliche Nuntiaturen.

Die päbstlichen Nuntien sind von jeher gewohnt gewesen, in den Ländern, wo sie admit-

admittiret worden, ihre Gewalt zu mißbrauchen, und allerhand Excesse zu begehen, wie der freymüthige de Marca umständlicher dargethan hat *) Ihre Befugniße in Deutschland erzählen Kemmerich, Böhmer und andere. **)

Es ist Reichskündig, was in unsern Tagen wegen der päbstlichen Nuntiaturen zu München und Cölln vorgegangen ist, und mit welchen Nachdruck die drey hohen Erzbischöfe den Eingriffen und Anmassungen des päbstlichen Nuntius Pacca zu Cölln sich widersetzet, und ihre Rechte dagegen behauptet haben.

Es ist auch für das Wohl der deutschen geistlichen Staaten zu wünschen, daß ihre Vorsteher mit vereinigten Kräften den päbstlichen Nuntiaturen sich widersetzen, und dadurch die nachtheiligen Wirkungen von ihren Ländern und Unterthanen entfernen mögen, welche deren Anmassungen allemal zu begleiten pflegen. Man

 sehe

*) Petr. de *Marca* de Concord. Sac. et Imp. Lib. V. c. 49. 50. 51. seqq.

**) Diet. Herm. *Kemmerich* de Iudiciis Nunciaturae apostolicae in Germania. G. L. *Boehmer* Princip. Iur. Canon. §. 134. et 135.)

sehe über diese Materie eine wahrscheinlich in Salzburg herausgekommene Schrift unter dem Titel: de Legatis et Nuntiis Pontificum, eorumque fatis et poteſtate. 1785.

§. 20.

Geldauswanderungen nach Rom.

Ein ungemein gelehrter, und nicht weniger aufgeklärter italienischer Schriftsteller, der Abt *Genovesi* sagt in einem in Deutschland vielleicht noch nicht genug bekannten Buche *) sehr treffend:

Nach dem Verfall des römischen Reichs, und vornehmlich nach dem zwölften Jahrhunderte wurden die verehrungswürdigen Rechte des heil. Stuhls für Italien eine größere Quelle von Reichthümern, als die Eroberungen von Africa, Egypten, Griechenland, Asien, u. s. w. für die römische Republik gewesen waren. Als ein italienischer Bürger sage ich frey heraus, daß es auch mir Leid thut, zu sehen, wie diese Quelle täglich mehr vertrocknet.

Allein,

*) Grundsätze der bürgerlichen Oekonomie. 2 Theile. Deutsch Leipzig 1776. 8. und zwar im 8. Hauptstück des 2ten Theils, wo er von der politischen Kunst, Geld zu machen, handelt, §. 7.

Allein, wenn ich die Sachen mit dem Auge eines unpartheyischen Oekonom's untersuche, kann da wohl diese Kunst, Geld zu machen, in irgend einem Lande lange Bestand haben? Sie entsteht in den einfältigen Zeiten, und in den Fluthen der gemeinen Meynungen, und währet nicht länger, als biß der politische, philosophische und kalkulirende Geist kommt, und sie in Mißkredit setzet. Allein, wer kann den Flug des Verstandes aufhalten, wenn er in einem Lande anfängt Flügel zu bekommen? Es ist kein Mittel; ie mehr ihr ihn drücket, destomehr reitzet ihr seine Schwungkraft u. s. w.

Diese einfältige Zeiten sind nun freylich größtentheils vorüber, und an ihre Stelle ist dagegen jener politische und philosophische Geist getreten, welchen man in Rom so gerne unterdrücken, und mit dem Bannstral verscheuchen mögte, wenn es auf irgend eine Weiße geschehen könnte. Eben dieser kalkulirende Geist hat auch verursachet, daß man aus Deutschland nicht mehr so erstaunliche Summen Geldes nach Rom will wandern lassen, wie in ältern Zeiten, vornehmlich aus den deutschen geistlichen Staaten für Annaten, Palliumsgelder 2c. zum größten

ten Nachtheil und unwiderbringlichen Verderben dieser Länder dahin gesendet worden sind.

§. 21.

Annaten.

Anfänglich wurden die Annaten von den Päbsten aus eigennützigen Absichten eingeführt, und hernach vermög einer alten Observanz gefordert, bis sie endlich in den zwischen den Kaiser Friedrich III. und den Pabst Nicolaus V. geschlossenen und 1448. in Deutschland publicirten Concordaten, als ein Recht anerkannt wurden.

Wider diese Concordaten sind zwar nach der Hand von den deutschen geistlichen Reichsständen gar vielerley Einwendungen gemachet, und die Abschaffung der Annaten ist in der Folge von den katholischen Stiftern aufs ernstlichste betrieben worden. Rambach macht in seiner Ausgabe des Paul Sarpius Historie des tridentinischen Concilii, *) unter andern folgende Bemerkung:

„Die

*) Im 6ten Theil. (Halle 1765. 8.) S. 317. n. A.)

„Die Einführung der Annaten, sagt er, „hatte eine sehr guten und andächtigen Schein, „wie fast alle böse Dinge in der Welt haben. „In nomine Domini incipit omne malum. Denn „man sagte zu Rom, es könnten die Einkünfte „vom ersten Jahr der Bischöfe und Prälaten ein „vortreflicher Schatz werden, die Kriege wider „die Türken mit Nachdruck zu führen. Unter „dieser Rubrick kamen sie unter dem Pabst „Bonifacius IX. auf.

„Nachdem man nun einmal den Anfang „damit gemachet, so ließen die Päbste diese er- „giebige Quelle nicht wieder versiegen, und sie „hatten daran ein Mittel, selbst wieder die christ- „lichen Kaiser zu streiten, und ihre Botmäßig- „keit furchtbarer zu machen. Die Engländer „und Franzosen merkten diesen Betrug zuerst, „und es wurde auf dem Baselschen Concilio „dem Pabst verboten, die Annaten zu fordern, „und den Prälaten, dieselben zu geben Die „Päbste aber traten dieses Concilium unter die „Füsse, und wolten von deßen Vorschrift nichts „wißen, und eben so wenig war auf dem tri- „dentinischen Concilio was auszurichten.

Ueber

Ueber die hier von Rambach geäusserte Meinung von dem Ursprunge der Annaten, sind nicht alle Gelehrte einig, obschon der berühmte Kanzler Böhmer dieselbe ebenfalls für die richtigere hält. *)

Was aber die Absicht anbetrift, welche durch deren Verwendung hat erreichet werden sollen; so haben die Päbste ihr Wort schlecht gehalten. Dahero man in dem Reichsabschied 1500. zu Augspurg aufgerichtet, Tit. XLV. für nöthig erachtet hat, zu verordnen:

„Soll auch ein Bottschaft zu Unserm heili-„gen Vater dem Pabst geschickt werden, sein „Heiligkeit des löblichen Fürnehmens wider den „Türken und andere Anfechter der Christenheit, „und des Reichs, deß denn seine Heiligkeit ein „Verwandter sey, allhie aufgericht, zu berich-„ten, und sein Heiligkeit zu bitten, daß er, *als* „der H. Vater, sein treu Hülf und Rath mit-„theil, und sonderlich, daß er die Annata der „Teutschen Nation, so darzu sonderlich zu „geben verordnet sind, darzu geben und fol-„gen lasse.

Daß

*) Repertor des deutschen Staats- und Lehnrechts. voce **Annaten**. §. 3. 4. 5.

Daß diese Erinnerungen fruchtloß gewesen, läßt sich leicht erachten. Man hegte dahero noch Anno 1620. den Anschlag auf den Reichstag, die Annaten dem Pabst wieder aufzukündigen, das Geld in eine Kriegskasse zu schlagen, und davon eine Armee in Hungarn wider die Türken zu unterhalten; wie der Kanzler Ludewig bemerket hat. *)

In neuern Zeiten sind sogar Ihro kaiserl. Majestät in Dero Wahlkapitulation **) verbunden worden, den Mißbrauch der Annaten zu verhüthen.

Da nun aber heut zu Tag, der Grund, auf welchen anfänglich die Einhebung der Annaten gebauet worden, bekanntermassen völlig hinwegfällt, so sollte auch die Sache selber cessiren, zumalen die deutschen Stifter unermeßliche Summen Geldes aufopfern müßen, um gleichsam eine beständige Kriegsoperationskasse gegen einen Feind zu unterhalten, der bey den jetzigen Umständen eben so wenig mehr furchtbar ist, als der Bannstral aus dem Vatikan.

Estor

*) In der Erläuterung der G. B. 1 Th. p. 543. in fol.

**) Wahlkapitulation Josephs des II. art. XIV. §. 1.

Estor hat am Ende seiner Abhandlung: Wie und woher die Bezahlung der Annaten in Deutschland entstanden? *) zwei Annaten Taxrollen aus dem Hortleder, und Cölestinus abdrucken lassen, und macht in §. 26. die Bemerkung: Durus de Pascalo habe in Deutschland 52. Bißthümer, 63. Abteien, und 170. Prälaturen gezählet, welche zusammen dem Pabst 2,034518. Gulden an Annaten eintragen sollen; und Pfeffinger **) führet eben diese Summe aus dem Hortleder von den Ursachen des deutschen Kriegs, an, mit dem Beysatz:

„Ich will setzen, daß ein Bischof und Prä„lat in den andern zu rechnen, nach solchem „seinen erwählten Stand, 15. Jahr erlebt, und „demselben nach, die nächste vorstehende duplir„te Summa (nemlich 2,034518. Gulden) in „15. Theil theilen, daraus klärlich verstanden „wird, daß allein obbestimmte deutsche Annaten, „aufs ringste gerechnet, und summirt, ausser„halb viel unzehliger anderer unwissenden, und „untaxirten Bistumb, Abteyen und Probsteyen, „jährlich gen Rom ertragen 15624. Gulden. rc.

Hieraus

*) In seinen auserlesenen kleinen Schriften. 1. Th. S. 263. ff.

**) Vitriarius illustrat. T. 1. pag. 1409.

Hieraus erhellet ganz klar, daß die deutschen Stifter nach und nach bloß durch die Bezahlung der Annaten - Gelder nach Rom in Abnahme gerathen, und verarmen mußten; denn was hätte mit diesen erstaunlichen Geldsummen für das bessere Aufkommen der Industrie, und Gewerbe, der Manufacturen und Handlung, nicht ausgerichtet werden können, anstatt daß dieses Geld solchergestalt auf einmal aus der Circulation kam, und über Italien Wohlleben und Ueberfluß verbreitete, während daß die armen und muthlosen Unterthanen der deutschen geistlichen Fürsten kein Brod zu essen hatten.

§. 22.

Palliums = Gelder.

Ausser deme haben die deutschen Erzbischöfe, wie auch die Bischöfe zu Bamberg und Passau den Vorzug, das Pallium tragen zu dörfen, welches ihnen aber wiederum theuer genug zu stehen kommt. Es sind daher auch darüber von den deutschen Erzbischöfen schon mehrmalen große Beschwerden geführet worden. In solchen Beschwerden der deutschen Nation

beym Pfeffinger, *) wird unter andern von Mainz bemerkt, daß diesem Erzstift die Pallia, und Confirmationen der Erzbischöfe in einem einzigen Menschenalter, (von 1434. bis 1508. in welcher Zeit 7. Erzbischöfe verstorben) siebenmal 25000, Gulden, zusammen also: 175000. Gulden gekostet haben, wobey gemeldet wird:

„Und als Erzbischof Jacob kaum vier Jahr „lang (1508. bis 1512.) in dem Erzbistum „gesessen, und alsbald nach ihme Herr Uriel „(von Gemmingen) erwelt worden, war er „getrungen auf das wenigst 24000. zu er„legen. Welche er zum Theil von Kaufleu„then entlehnet und aufgenommen; zum „Theil aber seinem Versprechen, den Kauf„leuthen gethan, Treuw und Glauben zu hal„ten, ein Tribut und Schatzung müßen *auf* „sein Volk, und armen Bauersmann, *legen*, „unter welchen noch viel gefunden worden, „die den Tribut und Schatzung, von seinem „Vorfahrn Jacobo, für Lösung des Pallii, auf„erlegt, armuth halben, noch nicht bezahlen „können. Werden also die Unserigen nicht

„allein

*) Vitriarius illustrat. T. 1. p. 1429.

„allein übel geschunden, gleichsam ausge-
„dermt, und zu äusserster Armuth gebracht, —
„sondern auch zu Aufruer und Empörung be-
„wegt, und Anlaß zu suchen, auf allerley
„Weg sich ein wenig frey zu machen. Dann
„wo sie können und mögen zusammen kom-
„men, klaget je einer dem andern seine Noth,
„und murmeln über den Wüterich — Geitz und
„Tyranney der Pfaffen. u s. w.

Dahero soll der Erzbischof Jacob von Lie-
benstein auf seinem Todbette noch gesagt haben:

„Es kränke ihn nicht, daß er sterben müß-
„te, und sein vorstehender Todt schmerzte ihn
„nicht so sehr, als daß seine arme Untertha-
„nen wiederum für das Pallium, eine so große
„Schatzung geben müßten."

So lange also diesen so ungeheuren Geld-auswanderungen aus den deutschen Stiftern und Prälaturen nicht die gehörigen Schranken gesetzet werden, muß der Wohlstand dieser Länder immer sehr weit zurücke bleiben, und ihre Regenten können sie nie zu denjenigen hohen Grad der Glückseligkeit empor heben, welcher in andern — mit solchen Lasten nicht beschwer-

ten deutschen Staaten, bemerket wird. In der Bad Emser Punctation sind dahero auch wegen der Annaten- und Palliumsgelder heilsame Entschlüße gefasset worden, worinn vornehmlich die N. XXI. am Ende befindliche Aeusserung sehr merkwürdig ist.

„Wollte nun, heist es daselbst, in diesem „Fall (wenn nemlich künftighin die Annaten „und Palliumsgelder nur nach einer dem Ver„mögen der Erz- und Bisthümer angemessenen „Taxe, und blos als Belohnung des *damit* „beschäftigten Personalis entrichtet werden) „der römische Hof die in den Concordaten zu„gesicherte, und ohne daß besondere kanoni„sche Ursachen eintreten, nicht zu verwei„gernde Confirmation, oder das Pallium ab„schlagen, so werden die deutschen Erz- und „Bischöfe in der deutschen *Kirchendisciplin* „solche Mittel finden, wodurch sie mit *Bey*„behaltung der dem römischen Stuhle schul„digen Verehrung und Subordination, ihr „Erz- und bischöfliches Amt unter dem *aller*„höchsten Schutze kaiserlicher Majestät aus„üben.“

Ich

Ich hätte in diesem Abschnitt noch mancherley Umstände anführen können, welche dem Aufkommen der deutschen geistlichen Staaten im Wege stehen; Allein, meine Absicht war hier bloß, die Hauptmängel ihrer Grundverfassung zu beleuchten.

Denn sind diese vorerst gehoben; so wird es um so viel weniger Schwierigkeit mehr machen, auch kleineren Gebrechen abzuhelfen!

Erra-

Errata.

Seite.	Zeile.	
36.	11.	lies Reichshofräthe.
43.	24.	— wider, an statt an.
44.	17.	— wider, an statt an.
48.	7.	— versehen sind.
52.	7.	— wann er's
69.	10.	— Pareatis.
80.	23.24.	— apporté.
109.	5.	— erfolgten.
116.	—	— Das auf dieser Seite befindliche Rubrum sollte S. 65. stehen.
203.	—	— Eben so sollte das auf dieser und der folgenden Seite befindliche R. H. R. Conclusum S. 129. f. abgedruckt worden seyn.
225.	2.	— Der Bayerische Kreiß hat bekanntlich keine Reichsstadt, als Regensburg.
237.	3.	— Raths-Colleg.

Seite

Seite.	Zeile.	
238.		Ist Wangen und die Note *) aus Versehen hieher gedruckt, und muß nach alphabetischer Ordnung weiter unten folgen.
271.	6.	lies Cassation.

Anmerkung.

In dem Num. IV. abgedruckten R. H. R. Gutachten scheinen die Allegaten nicht völlig correct abgeschrieben worden zu seyn. Man hat einige verbessert, aber nicht alle, weil man die Werke, woraus sie genommen, nicht bey Handen gehabt.



